



A9-0260/2022

27.10.2022

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060, der Verordnung (EU) 2021/2115, der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (COM(2022)0231 – C9-0183/2022 – 2022/0164(COD))

Haushaltsausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Eider Gardiazabal Rubial, Siegfried Mureşan, Dragoş Pîslaru

Verfasser der Stellungnahmen der assoziierten Ausschüsse gemäß Artikel 57 der Geschäftsordnung:

Peter Liese, Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Dan Nica, Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Pascal Arimont, Ausschuss für regionale Entwicklung

Peter Jahr, Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT	39
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE	67
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG.....	101
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG	136
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	142
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS..	144

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060, der Verordnung (EU) 2021/2115, der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814
(COM(2022)0231 – C9-0183/2022 – 2022/0164(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0231),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 3, Artikel 177 Absatz 1, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 194 Absatz 2 sowie Artikel 322 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0183/2022),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 21. September 2022¹,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechnungshofs vom 26. Juli 2022²,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung gemäß Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für regionale Entwicklung und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0260/2022),

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

² ABl. C 333 vom 1.9.2022, S. 5.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*

am Vorschlag der Kommission

2022/0164 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060, der Verordnung (EU) 2021/2115, der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 3, Artikel 177 Absatz 1, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 194 Absatz 2 und Artikel 322 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁴,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol ■ gekennzeichnet.

³ ABl. C ... vom ..., S.

⁴ ABl. C ... vom ..., S.

- (1) Seit der Annahme der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität⁵ haben beispiellose geopolitische Ereignisse – **die durch die unprovokierte und illegale militärische Invasion der Ukraine durch Russland ausgelöst wurden** – und ihre direkten und indirekten sozioökonomischen Auswirkungen die Gesellschaft und die Wirtschaft der Union, **ihre Menschen und ihren wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt** erheblich beeinträchtigt. Insbesondere ist es deutlicher denn je geworden, dass die Energieversorgungssicherheit und **die energiewirtschaftliche Unabhängigkeit** der Union für eine erfolgreiche, nachhaltige und inklusive Erholung von der COVID-19-Krise unerlässlich ist, da sie auch einen wichtigen Beitrag zur Resilienz der europäischen Wirtschaft leistet.
 - (2) Aufgrund der direkten Zusammenhänge zwischen einer nachhaltigen Erholung, der Stärkung der Resilienz der Union und der Energieversorgungssicherheit der Union, **der Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, insbesondere aus Russland**, sowie im Hinblick auf ihre Bedeutung für einen gerechten und inklusiven Übergang ist die Aufbau- und Resilienzfazilität ein geeignetes Instrument, um die Union bei ihrer Reaktion auf diese neuen Herausforderungen zu unterstützen **und dabei für die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union^{6a} und bestehender internationaler Verpflichtungen zu sorgen**.
 - (3) In der Erklärung von Versailles vom 10. und 11. März 2022, die anschließend in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2022 bekräftigt wurde, forderten die Staats- und Regierungschefs die Kommission auf, bis Ende Mai einen REPowerEU-Plan vorzuschlagen, um die Abhängigkeit von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland zu beenden. Dies sollte deutlich vor 2030 in einer Weise geschehen, die mit dem Grünen Deal der EU und den im Europäischen Klimagesetz verankerten Klimazielen für 2030 und 2050 im Einklang steht. Die Verordnung (EU) 2021/241 sollte daher geändert werden, um ihre Fähigkeit zur Unterstützung von Reformen und Investitionen zur Diversifizierung der Energieversorgung, insbesondere im Hinblick auf fossile Brennstoffe, zu verbessern, **das Energiesystem sicherer, erschwinglicher, zugänglicher und nachhaltiger zu gestalten, insbesondere durch die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die Einführung von Energieeffizienzmaßnahmen und die Verbesserung der Energiespeicherkapazitäten**, und damit die strategische Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft zu stärken. Zudem sollten Reformen und Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz **und der Energieeinsparungen** der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten **durch eine bessere Kohärenz mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, der Energieeffizienz-Richtlinie, der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte** unterstützt werden.
- (3a) **Die Beendigung der Abhängigkeit von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland sollte dazu führen, die gesamte Energieabhängigkeit der Europäischen Union zu**

⁵ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

^{6a} **Richtlinie 92/43/EWG des Rates, Richtlinie 2009/147/EG, Richtlinie 2000/60/EG, Verordnung (EG) Nr. 1367/2006, Verordnung (EU) 2021/1767 und Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur (COM(2022)0304).**

verringern. Im Einklang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität sollten die REPowerEU-Kapitel der Aufbau- und Resilienzpläne zur Erhöhung und Stärkung der strategischen Autonomie der Union beitragen, ohne ihre Abhängigkeit von Rohstoffzufuhren aus Drittländern übermäßig zu erhöhen.

- (4) Um die Komplementarität, Einheitlichkeit und Kohärenz der Strategien und Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten zur Förderung der Unabhängigkeit und **Sicherheit und Nachhaltigkeit der Energieversorgung der Union** zu maximieren, sollten diese energiebezogenen Reformen und Investitionen im Rahmen eines eigenen „REPowerEU-Kapitels“ in den Aufbau- und Resilienzplänen festgelegt werden.
- (4a) *Um die Ziele des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung der REPowerEU-Kapitel sicherstellen, dass die Mittel angemessen auf die Gebiete verteilt werden, wobei die Bedürfnisse und Herausforderungen der einzelnen Gebiete zu berücksichtigen sind.*
- (4b) *Besonderes Augenmerk sollte auf abgelegene Gebiete, Gebiete in Randlage, isolierte Gebiete und Inseln gelegt werden, die bereits mit zusätzlichen Einschränkungen konfrontiert sind.*
- (5) Um die Reichweite der Reaktion der Union zu maximieren, sollten alle Mitgliedstaaten, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Aufbau- und Resilienzplan vorlegen, verpflichtet sein, ein REPowerEU-Kapitel in ihren Plan aufzunehmen. Diese Verpflichtung sollte insbesondere für überarbeitete Pläne gelten, die ab dem 30. Juni 2022 von den Mitgliedstaaten vorgelegt werden, um der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung zu tragen. *Es sollte kein unnötiger Verwaltungsaufwand entstehen.*
- (6) Das REPowerEU-Kapitel sollte neue Reformen und Investitionen enthalten, die zu den Zielen von REPowerEU **und zur Bewältigung der Auswirkungen der durch den bewaffneten Angriff Russlands auf die Ukraine verursachten Krise** beitragen. Darüber hinaus sollte das Kapitel einen Überblick über andere Maßnahmen enthalten, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden und zu den in Erwägungsgrund 3 genannten energiebezogenen Zielen beitragen. Dieser Überblick sollte Maßnahmen umfassen, die zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2026, d. h. dem Zeitraum zur Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele, umgesetzt werden sollten. *Es ist unbedingt erforderlich, die Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen wie die Einführung nachhaltiger und effizienter Lösungen für die Wärme- und Kälteversorgung, mit denen auf nachhaltige und wirksame Weise einige der dringendsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der Energieversorgung und den Energiekosten angegangen werden können, rasch zu erhöhen. Angesichts der sozialen Auswirkungen anhaltend hoher und volatiler Energiepreise und in Anerkennung der Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte sollte besonderes Augenmerk auf die Bekämpfung von Energiearmut gelegt werden, indem von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Verbraucher zu unterstützt werden.* In Bezug auf die Erdgasinfrastruktur sollten die Investitionen und Reformen der REPowerEU-Kapitel zur Diversifizierung der Energieversorgung weg von Russland auf dem Bedarf aufbauen, der derzeit im Rahmen der Bewertung, **die vom Europäischen Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (Gas) (ENTSO (Gas)) vorgenommen und vereinbart wurde, ermittelt und** im Geiste der Solidarität in Bezug auf die Versorgungssicherheit **festgelegt** wurde, und den verstärkten Vorsorgemaßnahmen,

einschließlich der Speicherung von Energie, zur Anpassung an neue geopolitische Bedrohungen Rechnung tragen sowie durch die Eignung für Wasserstoff einen langfristigen Beitrag zum ökologischen Wandel leisten. Ein erheblicher Teil der Maßnahmen in diesem Kapitel sollte eine grenzüberschreitende oder länderübergreifende Dimension oder Wirkung haben, mit der unter anderem zu einem europäischen Mehrwert beigetragen wird. Schließlich sollten die REPowerEU-Kapitel eine Erläuterung und Quantifizierung der Auswirkungen enthalten, die sich aus der Kombination der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Reformen und Investitionen mit anderen Maßnahmen, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, ergeben.

- (6a) *Ein wirksamer Übergang zu grüner Energie und eine rasche Verringerung der Energieabhängigkeit sollten unter Berücksichtigung der neu entstehenden Herausforderungen für Haushalte und Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere für die schutzbedürftigsten unter ihnen, erfolgen. Diese Herausforderungen betreffen Energiearmut – d. h. die Unfähigkeit, aufgrund der Unerschwinglichkeit den grundlegenden Energiebedarf abzudecken, und den fehlenden Zugang zu essenziellen Energiedienstleistungen, die ein grundlegendes Niveau an Komfort und Gesundheit, einen angemessenen Lebensstandard und Gesundheit sicherstellen, einschließlich einer angemessenen Versorgung mit Heizung, Warmwasser, Kälte und Beleuchtung sowie Energie für den Betrieb von Haushaltsgeräten, in dem jeweiligen nationalen Kontext und unter Berücksichtigung der bestehenden sozialpolitischen und anderer einschlägiger Maßnahmen, verursacht durch hohe Energieausgaben und schlechte Energieeffizienz von Häusern und Gebäuden.*
- (6b) *Darüber hinaus ist es im derzeitigen geopolitischen Kontext erforderlich, dass die Union tätig wird, um ihre Energieversorgungssicherheit zu wahren – d. h. die kontinuierliche und ununterbrochene Verfügbarkeit von Energie, die Versorgungssicherheit und die Betriebssicherheit, die sich durch die Steigerung der Effizienz und Interoperabilität von Fernleitungs- und Verteilungsnetzen, die Förderung der Systemflexibilität, die Verhinderung von Überlastungen, die Wahrung stabiler Lieferketten, die Cybersicherheit sowie den Schutz und die Klimaanpassung der gesamten und insbesondere der kritischen Infrastruktur unter Reduzierung strategischer Energieabhängigkeiten erreichen lässt.*
- (7) Es sollte ein geeignetes Bewertungskriterium hinzugefügt werden, das der Kommission als Grundlage für die Bewertung der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen dient, um sicherzustellen, dass die Reformen und Investitionen für die Verwirklichung der spezifischen REPowerEU-Ziele geeignet sind. Für die positive Bewertung des betreffenden Aufbau- und Resilienzplans durch die Kommission sollte nach diesem neuen Bewertungskriterium eine Einstufung in die Kategorie A erforderlich sein.
- (7a) *Für einen wirksamen Übergang zu grüner Energie und eine rasche Verringerung der Energieabhängigkeit auf inklusive Weise sind Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Einsparungen in Gebäuden sowie zur schnelleren Dekarbonisierung der Industrie erforderlich. Um den Übergang zu einer grünen Wirtschaft in Europa zu beschleunigen, bedarf es neben der Erhöhung des Anteils von Energie aus nachhaltigen und erneuerbaren Quellen am Energiemix auch Maßnahmen zur Beseitigung von Infrastrukturengpässen, Arbeitskräftemangel und*

Qualifikationsdefiziten. Das Potenzial digitaler Kompetenzen und Technologien für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft sollte ausgeschöpft werden.

- (8) Investitionen in Infrastruktur und Technologien allein reichen nicht aus, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Es sollten Mittel für die Umschulung und Weiterbildung bereitgestellt werden, um die Arbeitskräfte mit grünen Kompetenzen auszustatten. Dies steht im Einklang mit dem Ziel des Europäischen Sozialfonds Plus, mit dem die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden sollen, qualifizierte und resiliente Arbeitskräfte zu fördern, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet sind. Vor diesem Hintergrund sollten Mittel, ***die zur Unterstützung der REPowerEU-Ziele*** aus dem Europäischen Sozialfonds Plus ***beantragt werden***, dazu beitragen, Maßnahmen zur Umschulung und Weiterbildung von Arbeitskräften zu unterstützen. Die Kommission wird prüfen, ob die in den REPowerEU-Kapiteln enthaltenen Maßnahmen erheblich dazu beitragen, die Umschulung von Arbeitskräfte zum Zweck des Erwerbs grüner Kompetenzen zu unterstützen.
- (9) Die Anwendung dieser Regelung sollte alle anderen rechtlichen Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/241 unberührt lassen, sofern in der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist.
- (9a) Die in den REPowerEU-Kapiteln enthaltenen Maßnahmen sollten die allgemeinen ökologischen und digitalen Zielvorgaben der bereits angenommenen Durchführungsbeschlüsse des Rates zur Genehmigung der Aufbau- und Resilienzpläne nicht unterlaufen.***
- (10) Der Aufbau- und Resilienzplan, einschließlich des REPowerEU-Kapitels, sollte dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen, einschließlich der länderspezifischen Empfehlungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters 2022 anzunehmen sind und sich unter anderem auf die für die Mitgliedstaaten bestehenden Herausforderungen im Energiebereich beziehen, wirksam anzugehen.
- (11) Ein wirksamer Übergang zu grüner Energie und eine Verringerung der Energieabhängigkeit erfordern erhebliche Investitionen in die Digitalisierung. Gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 sollten die Mitgliedstaaten erläutern, wie die im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel, zum digitalen Wandel oder den sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen sollen und ob sie einen Betrag ausmachen, der auf der Grundlage der Methodik für die digitale Markierung zum Digitalisierungsziel beiträgt. Jedoch sollten angesichts der beispiellosen Dringlichkeit und Bedeutung der Herausforderungen im Energiebereich, mit denen die Union konfrontiert ist, die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen bei der Berechnung der Gesamtzuweisung des Aufbau- und Resilienzplans für die Zwecke der Anwendung der in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Anforderungen zur Erreichung des Digitalisierungsziels nicht berücksichtigt werden. ***Dennoch sollten sich die Mitgliedstaaten darum bemühen, in das REPowerEU-Kapitel so viele Maßnahmen wie möglich aufzunehmen, die auf der Grundlage der Methodik für die digitale Markierung zum Digitalisierungsziel beitragen.***
- (11a) Die übermäßig lange Dauer von Verwaltungsverfahren ist eines der größten Hindernisse für die Durchführung von Projekten im Bereich erneuerbare Energie gemäß den Zielen, die für Investitionen in erneuerbare Energie festgelegt wurden.***

Zu diesen Hindernissen gehören die Komplexität der geltenden Vorschriften für die Standortauswahl und für die behördlichen Genehmigungen der Projekte, die Komplexität und Dauer der Umweltverträglichkeitsprüfung der Projekte oder die unzureichende Personalausstattung der Genehmigungsbehörden. Es bedarf einer zusätzlichen Vereinfachung und Abkürzung der behördlichen Genehmigungsverfahren einschließlich kürzerer und eindeutigerer Fristen für die von den zuständigen Behörden zu treffenden Entscheidungen, damit sichergestellt ist, dass die Union ihre Energie- und Klimaziele erreicht. Um die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, sollte die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung von Bereichen unterstützen, die besonders gut für die Durchführung von Projekten im Bereich erneuerbare Energie geeignet sind, wobei der einschlägige umweltrechtliche Besitzstand uneingeschränkt Gültigkeit hat und diesbezüglich kürzere Fristen zum Tragen kommen können.(12) Gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe q der Verordnung (EU) 2021/241 sollten die Mitgliedstaaten auch *einen detaillierten Bericht über den zwingend vorgeschriebenen und angemessenen Prozess* der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, *der Sozialpartner sowie von nichtstaatlichen Organisationen* und anderen *für die Verwirklichung der REPowerEU-Ziele* relevanten Interessenträgern, gegebenenfalls auch des Agrarsektors, zu Reformen und Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels vorlegen. In diesen Zusammenfassungen sollten *der Zeitplan und die Phasen dieser Konsultationen dargestellt, die konsultierten Interessenträger genannt*, die Ergebnisse der Konsultationen erläutert und dargelegt werden, wie die eingegangenen Beiträge in die REPowerEU-Kapitel eingeflossen sind, *welche Beiträge nicht berücksichtigt wurden und aus welchem Grund und wie die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und anderen relevanten Interessenträger in die Durchführung der REPowerEU-Kapitel und deren Überwachung einbezogen werden. Vorbehaltlich der nationalen Rechtsrahmen werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre nationalen Parlamente in die Erörterungen über die Änderung der Pläne einzubeziehen. Bei der Durchführung des Konsultationsprozesses könnten die Unionsstandards für die öffentliche Beteiligung und insbesondere der Verhaltenskodex für Partnerschaften den nationalen Behörden als Anregung dienen.*

- (13) Die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die im Rahmen der Erholung von der Pandemie durchgeführten Investitionen und Reformen nachhaltig umgesetzt werden. Er sollte weiterhin für die Reformen und Investitionen gelten, die durch die Fazilität unterstützt werden, wobei eine gezielte *und eng gefasste Ausnahme im Zusammenhang mit Reformen und Investitionen, die bis zum 31. Dezember 2024 umgesetzt sein sollen*, vorgesehen ist, um den unmittelbaren Bedenken der Union im Bereich der Energieversorgungssicherheit Rechnung zu tragen, *sofern ein Paket kumulativer Voraussetzungen gilt. Der Gesamtbetrag der Mittel für Reformen und Investitionen, bei denen diese Ausnahme in Anspruch genommen werden kann, sollte auf einen Höchstbetrag begrenzt sein, den die Kommission im Anschluss an eine umfassende bedarfsorientierte Bewertung des unmittelbaren Infrastrukturbedarfs festlegt. Mit dieser Bewertung sollten die Vorausschätzungen der Kommission vom Mai 2022 aktualisiert werden, denen zufolge bis 2030 schätzungsweise 10 Mrd. EUR an Investitionen in eine hinreichende Gasinfrastruktur erforderlich sein werden, damit LNG und Pipeline-Gas in ausreichender Menge von anderen Lieferanten*

eingeführt werden können, wobei zu der Infrastruktur unter anderem LNG-Terminals und Pipelines zur Anbindung von nicht ausgelasteten LNG-Terminals an das EU-Netz sowie Kapazitäten für den Umkehrfluss gehören.

- (13a)** *Die REPowerEU-Kapitel sollten mit den nationalen Energie- und Klimaplänen des Mitgliedstaats und mit den in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimazielen der Union im Einklang stehen.*
- (13b)** *Im REPowerEU-Kapitel sollten Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder mehrere Länder umfassender Dimension oder entsprechenden Auswirkungen vorgesehen sein. Während des gesamten Prozesses sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten angestrebt und verwirklicht werden. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, so früh wie möglich untereinander zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder mehrere Länder umfassender Dimension oder entsprechenden Auswirkungen zu entwickeln, die in die REPowerEU-Kapitel aufgenommen werden.* (14) *Es sollten weitere Anreize zur Beantragung von Darlehen für die Mitgliedstaaten geschaffen werden, indem das Verfahren für die Gewährung von Darlehen präzisiert wird. Gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 können die Mitgliedstaaten bis zum 31. August 2023 Darlehen beantragen, sofern sie die Kommission über ihre Absicht, einen Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens zu stellen, in Kenntnis gesetzt haben.* Die Absicht, einen Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens zu stellen, sollte der Kommission 30 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung mitgeteilt werden, damit die verbleibenden Mittel ordnungsgemäß umverteilt werden können *und die Mitgliedstaaten eine solche Unterstützung beantragen können. Damit diese Mittel vorhersehbar und wirksam umverteilt werden, sollten die Mitgliedstaaten nach Treu und Glauben handeln und eine solche Unterstützung nach Möglichkeit tatsächlich beantragen, wenn sie ihre Absicht, einen Darlehensantrag zu stellen, bekunden und den entsprechenden Antrag stellen. Die Kommission sollte das Europäische Parlament und den Rat gleichzeitig, zu gleichen Bedingungen und unverzüglich über den aktuellen Stand der Darlehensanträge und die vorgeschlagene Gewährung von Unterstützung in Form von Darlehen unterrichten.*
- (14a)** *Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die REPowerEU-Kapitel so bald wie möglich und vorzugsweise innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung vorzulegen, damit Synergieeffekte zwischen den REPowerEU-Kapiteln in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen gefördert werden. Im Interesse einer raschen Durchführung sollten die Kommission und der Rat die Bewertung und Genehmigung der durch die Aufnahme der REPowerEU-Kapitel geänderten Aufbau- und Resilienzpläne so früh wie möglich abschließen, vorzugsweise binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung. Außerdem werden die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, spätestens einen Monat nach der Annahme des Durchführungsbeschlusses des Rates operative Vereinbarungen zu schließen. Zu diesem Zweck werden die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu angehalten, an die Erfahrungen früherer Verhandlungen über die bereits geschlossenen operativen Vereinbarungen anzuknüpfen.*

- (15) Zudem sollten neue zweckgebundene Finanzierungsquellen bereitgestellt werden, um Anreize für ehrgeizige Reformen und Investitionen zu schaffen, die in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen werden sollen.
- (15a) Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise angenommen, die einen in allen Mitgliedstaaten geltenden Solidaritätsbeitrag für die mit fossilen Brennstoffen tätige Industrie umfasst. Ein Teil der Einnahmen aus diesem neuen Beitrag könnte in Form von externen zweckgebundenen Einnahmen zugunsten der REPowerEU-Kapitel bereitgestellt werden, wobei dem Bedarf für die Verwirklichung der Ziele von REPowerEU Rechnung getragen werden sollte.**
- (16) **Die derzeitige wirtschaftliche und geopolitische Lage erfordert, dass die Union die verfügbaren Ressourcen mobilisiert, um die Energieversorgung der Union rasch zu diversifizieren und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen bis 2030 zu verringern. In diesem Zusammenhang sollte die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ dahin gehend geändert werden, dass die Versteigerung von Zertifikaten aus der Obergrenze vorzeitig für Reformen und Investitionen verwendet wird, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit zu den REPowerEU-Zielen beitragen. Im Einklang mit den Zielen der Richtlinie 2003/87/EG sollten diese Einnahmen nicht zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturen oder Anlagen für fossile Brennstoffe verwendet werden.**
- (16a) Der derzeitige Anteil an in die Marktstabilitätsreserve einzustellenden Zertifikaten wird benötigt, um auf lange Sicht einen erheblichen Anstieg des Überschusses an Zertifikaten im Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union zu verhindern. Daher sollten der Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates^{8a} und die Richtlinie 2003/87/EG geändert werden, um die Verdoppelung der Rate von 24 % für die Einstellung von Zertifikaten in die Marktstabilitätsreserve bis 2030 zu verlängern und die Obergrenze und die Pufferschwellenwerte proportional zur Verringerung der unionsweiten Menge an Zertifikaten ab 2025 zu senken.**
- (16b) Die Kommission sollte zusätzliche Quellen ermitteln, um die Finanzierung für die REPowerEU-Kapitel beispielsweise durch die Gewährung von Flexibilität für nicht ausgegebene Mittel zu ergänzen.**
- (16c) Für die Zuweisung der maximalen finanziellen Beiträge aus den neuen Einnahmen für die REPowerEU-Kapitel sollte die in [den Anhängen I/II/III] dargelegte Methode aktualisiert werden, um der neuen geopolitischen Lage und den veränderten Umständen Rechnung zu tragen. Diese Indikatoren könnten eines oder mehrere der folgenden Elemente umfassen: Energieabhängigkeitsquote, in erster Linie Abhängigkeit von Drittländern, insbesondere Russland; Anstieg der energiebezogenen Kosten der Haushalte für wesentliche Güter und Dienstleistungen;**

⁷ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates.

^{8a} **Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 1).**

Anteil fossiler Brennstoffe am Bruttoinlandsenergieverbrauch.

- (17) **Um den Mitgliedstaaten und Regionen bei der Bewältigung der neu auftkommenden Herausforderungen ausreichende Flexibilität zu gewähren, sollte die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ geändert werden, um die Möglichkeit vorzusehen, bis zu 7,5 % der Mittel aus Programmen mit geteilter Mittelverwaltung zu beantragen, um damit zu den REPowerEU-Zielen gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 beizutragen, indem Maßnahmen gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung, mit Ausnahme von nicht fossilem Wasserstoff, gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung, mit Ausnahme von Einrichtungen für den Transport fossiler Brennstoffe, und gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung gefördert werden, wobei gleichzeitig die Verfahrensvorschriften für die Programmdurchführung vereinfacht werden, und zwar zusätzlich zu der bestehenden Möglichkeit der Übertragung von bis zu 5 % der Mittel, sofern diese Möglichkeit vollständig ausgeschöpft ist. Diese Möglichkeit ist durch die Notwendigkeit der Erreichung der REPowerEU-Ziele gerechtfertigt, da den Mitgliedstaaten und Regionen dadurch zusätzliche Flexibilität eingeräumt wird, die für die Deckung dieses grundlegenden Bedarfs von entscheidender Bedeutung ist, und sie sollte durch einen höheren Finanzbedarf im Zusammenhang mit den im REPowerEU-Kapitel der Verordnung (EU) 2021/241 dargelegten zusätzlichen Investitionen gerechtfertigt sein.**
- (17a) **Das EU-EHS wurde eingerichtet, um ein effizientes, vorhersehbares und marktorientiertes System zur Emissionsreduzierung und zur Bewältigung der Klimakrise zu schaffen. Auch wenn die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG durch eine Ausnahmesituation gerechtfertigt ist, ist es nach wie vor wichtig, das Vertrauen in den EU-EHS-Markt nicht durch kurzfristige Eingriffe zu untergraben, weshalb diese Änderung als einmalige Maßnahme betrachtet werden sollte, die nicht wiederholt wird. (17b) Um den Mitgliedstaaten zusätzliche Flexibilität für die Umschichtung von Mitteln im Hinblick auf maßgeschneiderte Reaktionen auf die Energiekrise zu bieten, sollte die Kommission die Möglichkeit prüfen, Mittelübertragungen im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zwischen EFRE, ESF und Kohäsionsfonds für beide Programmplanungszeiträume zu gestatten.**

- (19) **Auszahlungen im Rahmen von REPowerEU müssen gemäß den Vorschriften der Aufbau- und Resilienzfazilität bis Ende 2026 erfolgen. Zahlungen im Zusammenhang mit den gemäß Artikel 26a der Verordnung (EU) 2021/1060 beantragten Mitteln erfolgen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 und den**

⁹ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

jeweiligen fondsspezifischen Verordnungen und hängen von der Verfügbarkeit der im jährlichen EU-Haushalt genehmigten Mittel ab.

- (20) Ein **■** Antrag auf zweckgebundene Mittel für REPowerEU-Maßnahmen, *einschließlich Zertifikaten für die vorgezogene Versteigerung im Rahmen des EU-EHS, gemäß Artikel 26a der Verordnung (EU) 2021/1060* sollte durch einen höheren Finanzbedarf aufgrund der im REPowerEU-Kapitel dargelegten zusätzlichen Reformen und Investitionen begründet werden.
- (20a) *Damit die finanzielle Unterstützung frühzeitig erfolgt, sodass besser auf die derzeitige Energiekrise reagiert werden kann, kann – so weit wie möglich und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln – auf Antrag eines Mitgliedstaats, der zusammen mit dem REPowerEU-Kapitel in einem überarbeiteten Aufbau- und Resilienzplan vorzulegen ist, ein Betrag von bis zu 20 % der zusätzlichen Mittel, die zur Finanzierung des REPowerEU-Kapitels des Mitgliedstaats erforderlich sind, in Form einer Vorfinanzierung gezahlt werden, und zwar innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme der rechtlichen Verpflichtungen durch die Kommission.* (21) Die Kommission sollte die Durchführung der im REPowerEU-Kapitel dargelegten Reformen und Investitionen und ihren Beitrag zu den REPowerEU-Zielen, wie in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegt, überwachen.
- (22) Die jüngsten geopolitischen Ereignisse haben sich *erheblich* auf die Preise für Energie, *Lebensmittel* und Baustoffe ausgewirkt und zu Engpässen in den globalen Lieferketten geführt, *die Inflation ansteigen lassen und neue Herausforderungen, darunter das Risiko von Energiearmut und höhere Lebenshaltungskosten, hervorgerufen*. Diese Entwicklungen können sich unmittelbar auf die Durchführbarkeit von in den Aufbau- und Resilienzplänen vorgesehenen *Maßnahmen* auswirken. Können die Mitgliedstaaten nachweisen, dass aufgrund solcher Entwicklungen ein bestimmtes Etappenziel oder ein bestimmter Zielwert teilweise oder vollständig nicht mehr zu erreichen ist, können solche Situationen als objektive Umstände gemäß Artikel 21 geltend gemacht werden. *Können die Mitgliedstaaten zudem nachweisen, dass das Erreichen eines bestimmten Etappenziels oder Zielwerts nicht mit der Verwirklichung der Ziele der Fazilität – einschließlich der REPowerEU-Ziele – vereinbar ist, können solche Situationen ebenfalls als objektive Umstände gemäß Artikel 21 geltend gemacht werden.* Darüber hinaus sollte kein Änderungsantrag die allgemeine Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne untergraben. *Die Mitgliedstaaten sollten auch sicherstellen, dass mit den Vorschlägen zur Änderung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne auf die Herausforderungen reagiert wird, die sich aus den jüngsten geopolitischen Ereignissen ergeben —*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2021/241 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Einklang mit den in Artikel 3 genannten sechs Säulen und der durch sie geschaffenen Kohärenz und den durch sie entstandenen Synergieeffekten besteht das allgemeine Ziel der Fazilität vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise darin, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem

Resilienz, Krisenvorsorge, Anpassungsfähigkeit und Wachstumspotenzial der Mitgliedstaaten verbessert werden, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise, insbesondere auf Frauen, abgemildert werden, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beigetragen wird, der ökologische Wandel unterstützt wird, zur Verwirklichung der Klimaziele der Union für 2030 beigetragen wird, die in Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegt sind, das Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 und das Ziel des digitalen Wandels unterstützt werden und die Resilienz, **die Sicherheit und die Nachhaltigkeit** des Energiesystems der Union durch eine **deutliche** Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, **eine stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, eine Steigerung der Energieeffizienz und der Energiespeicherkapazitäten** und eine Diversifizierung der Energieversorgung auf Unionsebene erhöht werden („REPowerEU-Ziele“), um so zur wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtskonvergenz, zur Wiederherstellung und Förderung des nachhaltigen Wachstums, zur Integration der Volkswirtschaften der Union, zur Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen sowie zur strategischen Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft beizutragen und einen europäischen Mehrwert zu schaffen.“

1a. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 13a

REPowerEU-Vorfinanzierung

Dem Aufbau- und Resilienzplan, der ein REPowerEU-Kapitel umfasst, kann ein Antrag auf Vorfinanzierung beigefügt werden. Vorbehaltlich der Annahme des in Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 2 genannten Durchführungsbeschlusses durch den Rat bis zum 31. Dezember 2023 leistet die Kommission gemäß Artikel 12 und Artikel 21a eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von bis zu 20 % der zur Finanzierung des REPowerEU-Kapitels beantragten zusätzlichen Mittel.“

2. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

-a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Mitgliedstaat kann bei der Vorlage eines *Aufbau- und Resilienzplans* gemäß Artikel 18 oder zu einem anderen Zeitpunkt bis zum 31. August 2023 *generell* eine Unterstützung in Form eines Darlehens beantragen, *sofern er der Kommission innerhalb von 30 Tagen nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] seine Absicht, eine solche Unterstützung in Form eines Darlehens zu beantragen, mitgeteilt hat.* In letzterem Fall ist dem Antrag ein überarbeiteter Aufbau- und Resilienzplan mit zusätzlichen Etappenzielen und Zielwerten *beizufügen. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] seine Absicht bekundet hat, eine solche Unterstützung zu beantragen, ein Darlehen gewähren, sofern nach der Genehmigung der Anträge auf Unterstützung in Form von Darlehen jener Mitgliedstaaten, die ihre Absicht innerhalb von 30 Tagen nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] bekundet haben, noch Mittel verfügbar sind.*“

a) In Absatz 3 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe eingefügt:

„ba) gegebenenfalls die Reformen und Investitionen gemäß Artikel 21c Absatz 1;“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) „Der Betrag der Unterstützung in Form eines Darlehens für den Aufbau- und Resilienzplan des betreffenden Mitgliedstaats darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den Gesamtkosten des – gegebenenfalls überarbeiteten – Aufbau- und Resilienzplans und dem maximalen finanziellen Beitrag gemäß Artikel 11, gegebenenfalls einschließlich der in Artikel 21a genannten Einnahmen sowie gegebenenfalls der Mittel aus Programmen mit geteilter Mittelverwaltung zur Unterstützung der REPowerEU-Ziele gemäß Artikel 21b.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Abweichend von Absatz 5 kann – vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln – der Betrag der Unterstützung in Form eines Darlehens unter außergewöhnlichen Umständen erhöht werden, wobei unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Solidarität, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz der Bedarf des ersuchenden Mitgliedstaats sowie die von anderen Mitgliedstaaten bereits eingereichten oder noch einzureichenden Anträge auf Unterstützung in Form eines Darlehens berücksichtigt werden. Um die Anwendung dieser Grundsätze zu erleichtern, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb von 30 Tagen nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] mit, ob sie beabsichtigen, Unterstützung in Form eines Darlehens zu beantragen. **Sobald ein Mitgliedstaat seine Absicht bekundet, Unterstützung in Form eines Darlehens zu beantragen, unterrichtet die Kommission unverzüglich das Europäische Parlament und den Rat, und zwar gleichzeitig und zu gleichen Bedingungen. Innerhalb von 60 Tagen nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] teilt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat unverzüglich, gleichzeitig und zu gleichen Bedingungen die vorgeschlagene Gewährung der Darlehen an jene Mitgliedstaaten mit, die ihre Absicht bekundet haben.**“

2a. Artikel 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ab dem 1. Februar 2020 begonnene Maßnahmen sind förderfähig, sofern sie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen; **hiervon ausgenommen sind Maßnahmen, die in den REPowerEU-Kapiteln enthalten sind und erst ab dem 1. Februar 2022 beginnen dürfen.**“

2b. Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) eine Angabe, ob die im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Maßnahmen grenzübergreifende Projekte oder Mehrländerprojekte umfassen. **Im Hinblick auf die REPowerEU-Kapitel eine Bestätigung, dass mindestens 35 % der im Rahmen des REPowerEU-Kapitels zu verwendenden Zuschüsse bzw. Darlehen Maßnahmen mit grenz- oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung zugewiesen werden, auch wenn sie von einem einzigen Mitgliedstaat durchgeführt werden, und dass sie den in Artikel 21c Absatz 1 genannten Zielen dienen, es sei denn, dem Mitgliedstaat wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 21c Absatz 1a gewährt;**“

2c. In Artikel 18 Absatz 4 wird folgender Buchstabe da eingefügt:

„da) eine Erläuterung, dass die Maßnahmen gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe a die Voraussetzungen gemäß Artikel 21c Absätze 4 und 4a erfüllen;“

3. In Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe q wird folgender Satz eingefügt:

„q) für die Ausarbeitung und, soweit verfügbar, die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans *einen detaillierten Bericht über den Prozess* der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, von Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und anderen relevanten Interessenträgern, *der verbindlich und angemessen sein* und im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen *durchgeführt werden muss*, sowie die Art und Weise, wie die Beiträge der Interessenträger in den Aufbau- und Resilienzplan einfließen; in *dem detaillierten Bericht über den Konsultationsprozess* werden insbesondere *der Zeitplan, die Phasen und die Ergebnisse* der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, *von Sozialpartnern, nichtstaatlichen Organisationen und anderen einschlägigen Interessenträgern, die im Hinblick auf die Verwirklichung der REPowerEU-Ziele relevant sind, dargestellt, die konsultierten Interessenträger angegeben und die Ergebnisse dieser Konsultationen für die* im RePowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen erläutert, und *es wird* dargelegt, wie die eingegangenen Beiträge in das REPowerEU-Kapitel eingeflossen sind, *welche Beiträge nicht berücksichtigt wurden und aus welchem Grund und wie die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und andere relevante Interessenträger an der Umsetzung des REPowerEU-Kapitels und deren Überwachung beteiligt sind;“*

4. In Artikel 19 Absatz 3 werden folgende Buchstaben eingefügt:

„-da) im Hinblick auf die Maßnahmen gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe a, die die kumulativen Voraussetzungen gemäß Artikel 21c Absatz 4 erfüllen:

–ob die Maßnahme zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe a erforderlich ist;

–ob es im Hinblick auf die Kosten oder den Zeitplan für die Umsetzung keine angemessene saubere Technologiealternative gibt, mit der die REPowerEU-Ziele gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe a verwirklicht werden können;

–ob die potenzielle Beeinträchtigung der Umweltziele der EU im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 auf das absolut unvermeidbare Ausmaß beschränkt ist;

–ob die potenzielle Beeinträchtigung der Umweltziele der EU durch flankierende Maßnahmen oder sonstige Maßnahmen, die zu den REPowerEU-Zielen beitragen, abgemildert wird und die Integrität der Klimaziele der EU für 2030 und 2050 nicht gefährdet wird;

–ob die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2024 in Kraft sein soll;“

„da) ob die in Artikel 21c Absatz 1 genannten Reformen und Investitionen wirksam zur *Energieversorgungssicherheit*, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, *zu einer Erhöhung der Kapazitäten zur Speicherung von Energie* oder *zu einer erheblichen* Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030, *zu den Zielen der Union für 2030, auch im Bereich der Energieeffizienz und der Energie aus erneuerbaren Quellen, und zur Verwirklichung des Klimaneutralitätsziels der Union* beitragen;“

„fa) ob mindestens 35 % der im Rahmen des REPowerEU-Kapitels zu verwendenden Zuschüsse bzw. Darlehen Maßnahmen mit grenz- oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung zugewiesen werden, auch wenn sie von einem einzigen Mitgliedstaat durchgeführt werden, und dass sie zu den in Artikel 21c Absatz 1 genannten Zielen beitragen, es sei denn, dem Mitgliedstaat wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 21c Absatz 1a gewährt;“

„ka) ob der Prozess der Konsultation gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe q in Bezug auf die in Artikel 21c Absatz 1 genannten Maßnahmen angemessen ist und die einschlägigen Beiträge der relevanten Interessenträger im Inhalt des REPowerEU-Kapitels angemessen berücksichtigt werden und ob in dem detaillierten Bericht über den Prozess der Konsultation der Zeitplan und die Phasen der Konsultationen dargestellt, die konsultierten Interessenträger angegeben und die Ergebnisse dieser Konsultationen erläutert werden sowie dargelegt wird, wie die eingegangenen Beiträge in das REPowerEU-Kapitel eingeflossen sind, welche Beiträge nicht berücksichtigt wurden und aus welchem Grund und wie die relevanten Interessenträger in die Umsetzung des REPowerEU-Kapitels und deren Überwachung einbezogen werden;“

4a. Artikel 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

*„(1) Ist der Aufbau- und Resilienzplan einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte von dem betreffenden Mitgliedstaat aufgrund objektiver Umstände **einschließlich der durch Russlands militärische Aggression gegen die Ukraine verursachten Krise** teilweise oder vollständig nicht mehr durchzuführen **oder sind neue Maßnahmen erforderlich, um gegen die Auswirkungen dieser Krise vorzugehen**, so kann der betreffende Mitgliedstaat die Kommission ersuchen, einen Vorschlag zur Änderung oder Ersetzung der in Artikel 20 Absätze 1 und 3 genannten Durchführungsbeschlüsse des Rates vorzulegen; dieses Ersuchen ist zu begründen. Dazu kann der Mitgliedstaat einen geänderten oder einen neuen Aufbau- und Resilienzplan vorschlagen. Die Mitgliedstaaten können im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung um technische Unterstützung für die Vorbereitung solcher Vorschläge ersuchen.“* **4b. Artikel 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

*„(2) Ist die Kommission der Auffassung, dass die von dem betreffenden Mitgliedstaat angeführten Gründe eine Änderung des betreffenden Aufbau- und Resilienzplans rechtfertigen, so bewertet sie den geänderten oder neuen Aufbau- und Resilienzplan gemäß Artikel 19 und legt innerhalb **eines Monats** nach der offiziellen Einreichung des Antrags einen Vorschlag für einen neuen Durchführungsbeschluss des Rates gemäß Artikel 20 Absatz 1 vor. Der betreffende Mitgliedstaat und die Kommission können erforderlichenfalls vereinbaren, diese Frist um einen angemessenen Zeitraum zu verlängern. Der Rat erlässt den neuen Durchführungsbeschluss in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Annahme des Kommissionsvorschlags.“*

5. Artikel 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

*„Sobald der Rat einen Durchführungsbeschluss gemäß Artikel 20 Absatz 1 erlassen hat, schließt die Kommission mit dem betreffenden Mitgliedstaat eine Übereinkunft, die eine rechtliche Einzelverpflichtung im Sinne der Haushaltsordnung darstellt. Für jeden Mitgliedstaat darf die rechtliche Verpflichtung **die Summe aus dem** in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a genannten finanziellen Beitrag für 2021 und 2022, **dem** in Artikel 11 Absatz 2 genannten aktualisierten finanziellen Beitrag für 2023 **und dem gemäß Artikel 21a Absatz 2 berechneten Betrag** nicht übersteigen.“*

6. Nach Kapitel III wird folgendes Kapitel eingefügt:

„KAPITEL IIIa

REPowerEU

Artikel 21a

Verwendung der Einnahmen aus dem EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS)

- (1) Im Einklang mit Artikel 10e Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG stehen 20 000 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen für die Durchführung im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung, um die Resilienz, **die Sicherheit und die Nachhaltigkeit** des Energiesystems der Union durch eine **erhebliche** Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die Diversifizierung der Energieversorgung, **eine Erhöhung der Kapazitäten zur Speicherung von Energie** auf Unionsebene **und eine Ankurbelung von Investitionen in Energieeffizienz und die Erzeugung von erneuerbarer Energie** zu erhöhen **und damit einen Beitrag zu erschwinglicher Energie in der Union zu leisten**. Dieser Betrag wird in Form externer zweckgebundener Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung bereitgestellt.
- (2) Der jedem Mitgliedstaat zur Verfügung stehende Anteil der in Absatz 1 genannten Mittel wird auf der Grundlage der Indikatoren für den maximalen finanziellen Beitrag berechnet, die in der Methodik gemäß Anhang II für 70 % des Betrags und in der Methodik gemäß Anhang III für 30 % des Betrags festgelegt sind.
- (3) Der in Absatz 1 genannte Betrag wird ausschließlich für in Artikel 21c Absatz 1 genannte Maßnahmen zugewiesen.
- (4) Mittel für Verpflichtungen in Höhe des in Absatz 1 genannten Betrags werden ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] automatisch bis zu den jeweiligen in jenem Absatz genannten Beträgen bereitgestellt.
- (5) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Kommission einen Antrag auf Zuweisung eines Betrags stellen, der seinen Anteil nicht übersteigt, indem er die Reformen und Investitionen gemäß Artikel 21c Absatz 1 in seinen Plan aufnimmt und die dafür erforderlichen geschätzten Kosten angibt.
- (6) In dem auf Vorschlag der Kommission gemäß Artikel 20 Absatz 1 erlassenen Durchführungsbeschluss des Rates wird der Betrag der Einnahmen gemäß Artikel 10e Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG festgelegt, der dem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 zugewiesen wird und gemäß Artikel 24 vorbehaltlich verfügbarer Mittel in Tranchen zu zahlen ist, sobald der Mitgliedstaat die Etappenziele und Zielwerte, die für die Durchführung der in Artikel 21c Absatz 1 genannten Maßnahmen ermittelt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat.

Artikel 21b

Mittel aus Programmen mit geteilter Mittelverwaltung zur Unterstützung der REPowerEU-Ziele

- (1) **Bei den** Mitteln, **die ihnen** im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können **die Mitgliedstaaten** unter den in Artikel 26a der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Voraussetzungen **beantragen, Maßnahmen gemäß**

Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung, mit Ausnahme von nicht fossilem Wasserstoff, Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung, mit Ausnahme von Einrichtungen für den Transport fossiler Brennstoffe, und Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung zu unterstützen. Diese Mittel werden ausschließlich zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet.

- (a) Gemäß Artikel 26a der Verordnung (EU) 2021/1060 können Mittel zur Unterstützung von Maßnahmen gemäß Artikel 21c Absatz 1 **Buchstabe b** der vorliegenden Verordnung, *mit Ausnahme von nicht fossilem Wasserstoff, Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung, mit Ausnahme von Einrichtungen für den Transport fossiler Brennstoffe, und Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung beantragt* werden, sofern der Mitgliedstaat bereits Übertragungen aus einem bestimmten Fonds bis zu einer Obergrenze von 5 % gemäß Artikel 26 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 beantragt hat.

I

- (2) *Die gemäß Absatz 1 beantragten Mittel werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 und der fondsspezifischen Verordnung über den jeweiligen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung ausgeführt.* Die damit verbundenen Zahlungen erfolgen gemäß Artikel 91 der Verordnung (EU) 2021/1060, vorbehaltlich verfügbarer Mittel.
- (3) Die Kommission führt diese Mittel *in geteilter Mittelverwaltung* im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe **b** der Haushaltsordnung aus.

Artikel 21c

Das REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen

- (1) Aufbau- und Resilienzpläne, die der Kommission nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] vorgelegt werden, müssen ein REPowerEU-Kapitel enthalten. *Die Vorlage der REPowerEU-Kapitel erfolgt so bald wie möglich nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderungsverordnung. Gegebenenfalls wird bei den im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen den Bedürfnissen der von Energiearmut betroffenen Menschen sowie der Verringerung der Schutzbedürftigkeit in den nächsten Winterperioden angemessene Priorität eingeräumt.* Im REPowerEU-Kapitel werden Reformen und Investitionen *ab dem 1. Februar 2022*, die nicht den in Absatz 2 Buchstabe a genannten Maßnahmen entsprechen, und ihre entsprechenden Etappenziele und Zielwerte dargelegt *sowie der Beitrag zur Bekämpfung der Energiearmut und die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, insbesondere aus Russland, und die Quantifizierung der Energieeinsparungen erläutert*, sofern mit den Reformen und Investitionen ein Beitrag zu den REPowerEU-Zielen geleistet werden soll durch

- a) Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs an Erdgas, **unter anderem an Flüssigerdgas (LNG)**, insbesondere um die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen, **während gleichzeitig sichergestellt wird, dass die einschlägigen Infrastrukturen für Wasserstoff geeignet sind,**
 - b) Steigerung der Energieeffizienz **und der Energieeinsparungen** in Gebäuden, **unter anderem durch Investitionsprogramme für finanziell schwächere Haushalte, KMU und Kleinstunternehmen,**
 - ba) Dekarbonisierung der Industrie, **Erhöhung der Kapazität zur Speicherung von Energie**, Steigerung der Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan, **thermisch erneuerbarer Energie, erneuerbaren Kraftstoffen nicht-organischen Ursprungs (RFNBO)** und erneuerbarem oder nicht fossilem Wasserstoff **sowie Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, einschließlich der Verbesserung der damit verbundenen Stromerzeugung und sonstiger Infrastruktur, unter anderem durch die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren,**
 - bb) **Bekämpfung von Energiearmut, insbesondere durch Maßnahmen zugunsten schutzbedürftiger und einkommensschwacher Haushalte;**
 - bc) **Schaffung von Anreizen zur Senkung der Energienachfrage, unter anderem indem bereits bestehende Lösungen für Energieeinsparungen ausgeweitet werden,**
 - c) Beseitigung von Engpässen bei der internen und der grenzüberschreitenden Energieübertragung **und bei Verbindungsleitungen, einschließlich des Anschlusses der Netze an neue erneuerbare Energiequellen,** und Förderung der Emissionsfreiheit des Verkehrs und der Verkehrsinfrastrukturen **auf gerechte und inklusive Weise**, einschließlich Schienenwegen, **wodurch zur Sicherstellung von erschwinglicher Energie und erschwinglichem Verkehr in der Union beigetragen wird,**
 - d) Unterstützung der unter den Buchstaben a, b und c genannten Ziele durch eine schnellere Umschulung der Arbeitskräfte zum Zweck des Erwerbs grüner **und damit verbundener digitaler** Kompetenzen **sowie von Kompetenzen im Bereich der Energiewende, auch im Hinblick auf die administrative Umsetzung dieser Ziele,** sowie Unterstützung der Wertschöpfungsketten von für den ökologischen Wandel wesentlichen Materialien und Technologien **und der Nutzung nachhaltiger Baustoffe und -produkte, wodurch die Abhängigkeit von kritischen Primärrohstoffen, die wichtig für die Energiewende sind, verringert wird.**
- (1a) Mindestens 35 % der im Rahmen des REPowerEU-Kapitels zu verwendenden Zuschüsse bzw. Darlehen werden Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung zugewiesen, auch wenn sie von einem einzigen Mitgliedstaat durchgeführt werden, und dienen der Verwirklichung der in Artikel 21c Absatz 1 genannten Ziele. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat eine Ausnahme von dieser Anforderung gewähren, falls**

- a) *der Mitgliedstaat nachweisen kann, dass die in Artikel 21c Absatz 1 genannten Ziele besser durch andere in seinem REPowerEU-Kapitel enthaltene Maßnahmen verwirklicht werden können, oder*
 - b) *der Mitgliedstaat nachweisen kann, dass es nicht genügend realistische Projekte mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung gibt, oder*
 - c) *dem betreffenden Mitgliedstaat in der in Artikel 21ca genannten Bewertung des supranationalen Bedarfs im Bereich Energieversorgungssicherheit eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Mindestanforderung gewährt wird oder*
 - d) *der Mitgliedstaat nachweisen kann, dass während der Laufzeit der Fazilität keine Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung abgeschlossen werden können.*
- (2) Das REPowerEU-Kapitel enthält ferner
- a) gegebenenfalls eine *detaillierte* Beschreibung der Reformen und Investitionen in den bereits angenommenen Durchführungsbeschlüssen des Rates, die zu den REPowerEU-Zielen beitragen sollen,
 - b) einen Überblick über andere Maßnahmen, *darunter nationale und von der Union finanzierte ergänzende oder flankierende Maßnahmen*, die zu den REPowerEU-Zielen beitragen, mit einem entsprechenden Zeitplan *und einer entsprechenden Mittelzuweisung*, die vom 1. Februar 2022 bis zum 31. Dezember 2026 ohne finanzielle Unterstützung im Rahmen der Fazilität durchzuführen *sind*,
 - c) *eine detaillierte Bewertung der Kohärenz zwischen den einzelnen in Absatz 1 genannten Maßnahmen und den anderen in dem Plan enthaltenen Maßnahmen sowie eine Erläuterung*, inwieweit die Kombination der in Absatz 1 *und in den* Buchstaben a und b *des vorliegenden Absatzes* genannten Maßnahmen kohärent und wirksam ist und zu den REPowerEU-Zielen beitragen kann, einschließlich einer Quantifizierung der Energieeinsparungen,
 - ca) *eine qualitative Erläuterung dazu, wie die im REPowerEU-Kapitel vorgesehenen Maßnahmen zum ökologischen Wandel und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen sollen, wobei das Klimaschutzziel von 37 % für das REPowerEU-Kapitel und den übrigen Aufbau- und Resilienzplan getrennt berechnet wird.*
- (3) Die geschätzten Kosten der Reformen und Investitionen des REPowerEU-Kapitels gemäß Absatz 1 werden bei der Berechnung der Gesamtzuweisung des Plans gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe f und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f nicht berücksichtigt. *Ungeachtet dieser Bestimmung fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, in den REPowerEU-Kapiteln Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen zumindest die Verwirklichung des digitalen Ziels der Fazilität so weit wie möglich erleichtert wird.*

- (4) **Der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 gilt für Reformen und Investitionen, die voraussichtlich zu den REPowerEU-Zielen gemäß Absatz 1 Buchstabe a beitragen, es sei denn, die folgenden kumulativen Voraussetzungen sind erfüllt:**
- a) die Maßnahme ist zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe a erforderlich**
- und**
- b) im Hinblick auf die Kosten oder den Zeitplan für die Umsetzung gibt es keine angemessene saubere Technologiealternative, mit der die REPowerEU-Ziele gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe a verwirklicht werden können,**
- und**
- c) die potenzielle Beeinträchtigung der Umweltziele der EU wird durch flankierende Maßnahmen oder sonstige Maßnahmen, die zu den REPowerEU-Zielen beitragen, abgemildert und die Integrität der Klimaziele der EU für 2030 und 2050 wird nicht gefährdet**
- und**
- d) die Maßnahme soll bis zum 31. Dezember 2024 in Kraft sein.**
- (4a) **Bei Maßnahmen, die gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels von der Anforderung nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 ausgenommen sind, wird Folgendes geprüft:**
- **ob es im Hinblick auf die Kosten oder den Zeitplan für die Umsetzung eine angemessene saubere Technologiealternative gibt, mit der die REPowerEU-Ziele gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe a verwirklicht werden können,**
 - **ob die potenzielle Beeinträchtigung der Umweltziele der EU im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 auf das absolut unvermeidbare Ausmaß beschränkt ist,**
 - **ob die potenzielle Beeinträchtigung der Umweltziele der EU durch flankierende Maßnahmen oder sonstige Maßnahmen, die zu den REPowerEU-Zielen beitragen, abgemildert und die Integrität der Klimaziele der EU für 2030 und 2050 nicht gefährdet wird,**
 - **ob die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2024 in Kraft sein soll.**
- (4b) **Der Gesamtbetrag der Mittel für Reformen und Investitionen, mit denen zu den in Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung genannten REPowerEU-Zielen beigetragen werden soll, ist auf einen Höchstbetrag von [...] Mrd. EUR begrenzt, der von der Kommission im Anschluss an eine umfassende bedarfsorientierte Bewertung des unmittelbaren Infrastrukturbedarfs festgelegt wird. Die gemäß Artikel 10e Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG zur Verfügung gestellten Einnahmen [Einnahmen aus dem EU-Emissionshandelssystem] tragen nicht zu den Reformen und Investitionen gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung bei.**

- (5) **Die Bestimmungen dieser Verordnung *gelten* entsprechend für Reformen und Investitionen des REPowerEU-Kapitels, *mit Ausnahme von Investitionen des REPowerEU-Kapitels, die aus Mitteln finanziert werden, die gemäß Artikel 26a der Verordnung (EU) 2021/1060 beantragt wurden, und für die die fondsspezifischen Vorschriften gelten.***

Artikel 21ca

Supranationale Bewertung des Bedarfs im Bereich Energieversorgungssicherheit

- (1) *Vor der Genehmigung eines Aufbau- und Resilienzplans, der das REPowerEU-Kapitel umfasst, nimmt die Kommission eine Bewertung des Bedarfs im Bereich Energieversorgungssicherheit in der Union insgesamt vor. Diese Bewertung soll eine supranationale Einschätzung des Bedarfs der Union im Bereich Energieversorgungssicherheit bieten, um die effizienteste Nutzung der Ressourcen zur Erreichung der REPowerEU-Ziele zu erleichtern. Zu diesem Zweck erstellt die Kommission bis spätestens [einen Monat nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] einen Bericht, in dem sie den dringlichsten Infrastruktur- und Investitionsbedarf zur Sicherung der Energieversorgung in der Union insgesamt ermittelt und bewertet, einschließlich in erster Linie grenzüberschreitender oder mehrere Länder umfassender Projekte.*
- (2) *Der Bericht nach Absatz 1 erstreckt sich zumindest auf Folgendes:*
- a) das Risiko von Unterbrechungen der Energieversorgung in jedem Mitgliedstaat auf kurze und auf mittlere Sicht und*
 - b) den relevantesten Infrastruktur- und Investitionsbedarf zur Sicherung der Energieversorgung in der Union insgesamt, einschließlich einer grenzüberschreitenden und mehrere Länder umfassenden Dimension.*
- (3) *Die Mitgliedstaaten leisten einen Beitrag zur Ausarbeitung des in Absatz 1 genannten Berichts, indem sie auf Ersuchen der Kommission Informationen über den nationalen Bedarf und die nationalen Vorhaben im Bereich Energieversorgungssicherheit beisteuern.*

Artikel 21d

Überwachung der Durchführung von REPowerEU-Kapiteln

- (1) *Die Kommission überwacht die Durchführung der im REPowerEU-Kapitel dargelegten Maßnahmen und ihren Beitrag zu den REPowerEU-Zielen. Zu diesem Zweck ändert die Kommission bis zum [zwei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] die delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 30 Absatz 2, um zusätzliche Indikatoren und Informationen aufzunehmen, die für die REPowerEU-Ziele relevant sind. Die vorgeschlagenen zusätzlichen Indikatoren beschränken sich auf die in Artikel 21c Absatz 1 aufgeführten Ziele. Das in Artikel 33 beschriebene Verfahren findet bei der Annahme und dem Inkrafttreten der Änderungen der delegierten Rechtsakte Anwendung.*
- (2) *Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat über die Fortschritte bei der Durchführung des REPowerEU-Kapitels, und zwar **mittels eines eigenen***

Abschnitts in ihrem Jahresbericht gemäß Artikel 31, *einschließlich der gewonnenen Erkenntnisse aus der Bewertung der verfügbaren Daten zu den Endbegünstigten und der Beispiele für bewährte Verfahren, sowie mittels eines regelmäßigen und transparenten Informationsaustauschs im Rahmen des Dialogs über Aufbau und Resilienz.*

- (2a) *Bis zum [zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen unabhängigen Bericht über die Evaluierung der Durchführung der REPowerEU-Kapitel und über deren Beitrag zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele und der Ziele der Fazilität.*
- (2b) *Jeder Mitgliedstaat richtet ein nutzerfreundliches und öffentliches Portal ein, auf dem Echtzeitdaten über die Umsetzung der in den REPowerEU-Kapiteln enthaltenen Maßnahmen, darunter auch die Endempfänger und Begünstigten, einsehbar sind.*

7. Anhang V erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Die Verordnung (EU) 2021/1060 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:
- „e) gegebenenfalls die Aufschlüsselung der Mittel nach Regionenkategorie gemäß Artikel 108 Absatz 2 und der Höhe der für eine **Beantragung nach Artikel 26a oder für eine Übertragung nach Artikel 26 oder** Artikel 111 vorgeschlagenen Zuweisungen, einschließlich einer entsprechenden Begründung;
- (2) Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i erhält folgende Fassung:
- „i) einer Tabelle, aus der die Gesamtmittelzuweisungen für jeden Fonds und gegebenenfalls für jede Regionenkategorie für den gesamten Programmplanungszeitraum und aufgeschlüsselt nach Jahr hervorgehen, einschließlich aller **gemäß Artikel 26a beantragten oder** gemäß Artikel 26 oder Artikel 27 übertragenen Beträge;
- (2a) *In Artikel 24 wird folgender Absatz angefügt:*
- „(7a) Für aus dem EFRE, dem Kohäsionsfonds oder dem ESF+ geförderte Programme kann der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde bis zum 31. Dezember 2025 einen Betrag von bis zu 7,5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisung beantragen, mit dem zur Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der REPowerEU-Ziele gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241, mit Ausnahme von nicht fossilem Wasserstoff, Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/241, mit Ausnahme von Einrichtungen für den Transport fossiler Brennstoffe, und Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 beigetragen wird. Bei aus dem EFRE, dem Kohäsionsfonds oder dem ESF+ geförderten Programmen dürfen solche Beiträge nur innerhalb desselben Programms geleistet werden und erfordern einen Beschluss der Kommission zur Änderung des Programms. Sie müssen allen**

regulatorischen Anforderungen entsprechen und vom Begleitausschuss vorab genehmigt werden. Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde legt der Kommission die überarbeiteten Finanztabellen und das überarbeitete Programm vor.

(3) In Artikel 26 Absatz 1 wird nach Unterabsatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„Wurde die Partnerschaftsvereinbarung genehmigt und wurden ein oder mehrere Programme noch nicht angenommen, so kann eine Übertragung auf die Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß **diesem Artikel** beantragt werden, indem eine Überarbeitung der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c, e und h genannten Informationen gemäß Artikel 69 Absatz 9 notifiziert wird.“

(4) In Artikel 26 Absatz 1 wird folgender neuer Unterabsatz eingefügt:

„(3) Wurde eine Partnerschaftsvereinbarung genehmigt und wird die Übertragung als Teil eines eingereichten Programms beantragt, so wird die sich daraus ergebende Inkohärenz bei der Bewertung des Programms gemäß Artikel 23 Absatz 1 nicht berücksichtigt.“

(5) Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 26a

Unterstützung der REPowerEU-Ziele

- (1) Mitgliedstaaten, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 einen Aufbau- und Resilienzplan mit einem REPowerEU-Kapitel vorlegen, können beantragen, dass mit bis zu 7,5 % ihrer ursprünglichen nationalen Mittelzuweisung aus jedem Fonds **zu den REPowerEU-Zielen gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 beigetragen wird, indem Maßnahmen gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung, mit Ausnahme von nicht fossilem Wasserstoff, sowie gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe c, mit Ausnahme von Einrichtungen für den Transport fossiler Brennstoffe, und Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe d unterstützt werden**, sofern der Mitgliedstaat bereits Übertragungen aus diesem spezifischen Fonds bis zur Obergrenze von 5 % gemäß Artikel 26 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 beantragt hat. **Wurde die Partnerschaftsvereinbarung noch nicht genehmigt, so wird der Antrag auf Unterstützung der REPowerEU-Ziele** entweder in der Partnerschaftsvereinbarung gestellt, unter anderem durch Notifizierung einer Überarbeitung der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c, e und h genannten Informationen gemäß Artikel 69 Absatz 9, oder im Wege einer Programmänderung. Betrifft der Antrag **■** eine Änderung eines Programms, so dürfen nur Mittel künftiger Kalenderjahre **beantragt** werden. **Die Möglichkeit eines solchen Antrags** besteht zusätzlich zu der in Artikel 26 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Möglichkeit der Mittelübertragung.
- (2) Die **gemäß Artikel 26 der vorliegenden Verordnung** übertragenen Mittel werden im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/241 eingesetzt. **Die gemäß Artikel 26a der vorliegenden Verordnung beantragten Mittel werden gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060 und den**

Bestimmungen der fondsspezifischen Verordnung über den jeweiligen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung eingesetzt. Die übertragenen oder beantragten Mittel, mit denen zu den REPowerEU-Zielen beigetragen wird, werden ausschließlich zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats eingesetzt.

- (3) Wurde eine Partnerschaftvereinbarung genehmigt und wird **der Antrag auf Unterstützung der REPowerEU-Ziele** vor der Genehmigung eines oder mehrerer Programme **übermittelt**, so wird die sich daraus ergebende Inkohärenz zwischen der Partnerschaftvereinbarung und den Programmen bei der Bewertung des Programms gemäß Artikel 23 Absatz 1 nicht berücksichtigt. In diesen Fällen legt der betreffende Mitgliedstaat eine Überarbeitung der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c, e und h genannten Informationen vor – **einschließlich einer Zusammenfassung der obligatorischen Konsultation von Partnern im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1** –, die einen **Antrag auf Unterstützung der REPowerEU-Ziele** im Sinne des vorliegenden Artikels darstellt.
- (3a) **Abweichend von Artikel 13 werden genehmigte Partnerschaftvereinbarungen nicht geändert, und Änderungen an den Programmen bewirken keine Änderung der genehmigten Partnerschaftvereinbarungen.**
- (4) Ist die Änderung eines Programms für die Zwecke **eines Antrags auf Unterstützung der REPowerEU-Ziele** gemäß diesem Artikel erforderlich, muss die Kommission diese Änderung in Bezug auf **diesen Antrag** und die sich daraus ergebenden Programmänderungen abweichend von Artikel 24 Absätze 2 und 4 innerhalb eines Monat nach dem Datum der Einreichung des Programms durch den Mitgliedstaat annehmen oder ablehnen. **Anträge auf Änderung eines Programms nennen den Gesamtbetrag der Mittel, die in die Verwirklichung der REPowerEU-Ziele geflossen sind**, für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und gegebenenfalls nach Regionenkategorie.
- (5) JTF-Mittel, einschließlich jeglicher gemäß Artikel 27 aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Mittel, dürfen nicht gemäß diesem Artikel auf die Aufbau- und Resilienzfazilität übertragen **oder zur Unterstützung der REPowerEU-Ziele beantragt** werden.

I ,

- (6a) **Angefallene und getätigte Ausgaben für Maßnahmen gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241, mit Ausnahme von nicht fossilem Wasserstoff, gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung, mit Ausnahme von Einrichtungen für den Transport fossiler Brennstoffe, und gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung werden auf den Anteil der Klimaschutzziele und des Mechanismus zur Anpassung an den Klimawandel gemäß Artikel 6 der vorliegenden Verordnung angerechnet.**

(5a) In Artikel 112 wird folgender Absatz angefügt:

(6a) Beschließt ein Mitgliedstaat, Mittel gemäß Artikel 26a der vorliegenden Verordnung zu beantragen, so kann abweichend von Artikel 112 Absätze 3 und 4 ein Kofinanzierungssatz von bis zu 100 % auf Ausgaben angewandt werden, die in den Geschäftsjahren zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 30. Juni 2026 in Zahlungsanträgen für eine oder mehrere Prioritätsachsen eines aus dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds unterstützten Programms zur Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der REPowerEU-Ziele gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241, mit Ausnahme von nicht fossilem Wasserstoff, Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung, mit Ausnahme von Einrichtungen für den Transport fossiler Brennstoffe, und Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung geltend gemacht werden.

Ein Antrag auf Änderung des Kofinanzierungssatzes ist als Änderung eines Programms gemäß Artikel 24 einzureichen; ein überarbeitetes Programm ist beizufügen.

- (6) Die Anhänge II und V erhalten die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2a

Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 60 werden folgende Absätze angefügt:*

(2a) Abweichend von Artikel 60 Absatz 1 und Artikel 120 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 4 kann ab dem 1. Februar 2022 auf Antrag eines Mitgliedstaats für eine oder mehrere Prioritätsachsen eines aus dem EFRE, dem ESF oder dem Kohäsionsfonds unterstützten Programms ein Kofinanzierungssatz von 100 % auf Ausgaben für die Förderung der Fähigkeiten zur Reaktion auf Energiekrisen im Einklang mit den REPowerEU-Zielen und die Unterstützung für schutzbedürftige Haushalte, Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen angewandt werden.

Anträge auf Änderung des Kofinanzierungssatzes sind gemäß dem Verfahren zur Änderung von Programmen nach Maßgabe des Artikels 30 einzureichen; das überarbeitete Programm bzw. die überarbeiteten Programme ist bzw. sind beizufügen.

Der Kofinanzierungssatz von 100 % gilt nur, wenn die entsprechende Änderung des operationellen Programms von der Kommission vor Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung im Einklang mit Artikel 135 Absatz 2 genehmigt wird.

(2b) Als Reaktion auf die durch Russlands Aggression gegen die Ukraine ausgelöste Energiekrise dürfen die im Programmplanungszeitraum 2014-2020 für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ verfügbaren Mittel auf Ersuchen eines Mitgliedstaats zwischen dem EFRE, dem ESF und dem Kohäsionsfonds übertragen werden; die Prozentsätze aus Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben a bis d finden hierbei keine Anwendung. Zum Zwecke dieser Übertragungen gelten die Anforderungen aus Artikel 92 Absatz 4 nicht.

Zwischen dem EFRE, dem ESF und dem Kohäsionsfonds gemäß diesem Absatz übertragene Mittel werden nach den Bestimmungen des Fonds eingesetzt, auf

den sie übertragen werden.



Artikel 4

Die Richtlinie 2003/87/EG wird wie folgt geändert:

(-1) In Artikel 10 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz nach Unterabsatz 1 eingefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes und als außerordentliche und einmalige Maßnahme wird für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 eine Anzahl von Zertifikaten von der Menge der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2030 zu versteigernden Zertifikate abgezogen und gemäß Artikel 10e im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 versteigert, bis die Einnahmen aus diesen Versteigerungen 20 Mrd. EUR erreicht haben.“

(1) Folgender Artikel wird eingefügt:

Artikel 10e

Aufbau- und Resilienzfazilität

(1) Bis zum 31. Dezember **2025** werden die **in Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 genannten** Zertifikate versteigert, bis die Einnahmen aus dieser Versteigerung 20 Mrd. EUR erreicht haben.

Die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Einnahmen werden der mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität zur Verfügung gestellt, **um einen Beitrag zu den in Artikel 21c Absatz 1 der genannten Verordnung festgelegten Zielen von REPowerEU zu leisten**, und im Einklang mit den Bestimmungen jener Verordnung eingesetzt.

(2) Die Kommission gewährleistet, dass die für die Aufbau- und Resilienzfazilität bestimmten Zertifikate gemäß den in Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG festgelegten Grundsätzen und Modalitäten und im Einklang mit Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission¹ versteigert werden.

(3) Die gemäß diesem Artikel zu versteigernden Zertifikate werden von der Europäischen Investitionsbank (EIB) in ihrer Funktion als Auktionator auf der gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission² bestellten Auktionsplattform versteigert, und die Versteigerungseinnahmen werden der Kommission zur Verfügung gestellt.

(4) Die Erlöse aus der Versteigerung dieser Zertifikate gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates.“

Artikel 5

Änderungen des Beschlusses (EU) 2015/1814

Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2015/1814 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 Unterabsatz 1 **■** erhält folgende Fassung:

*„Wenn die Gesamtmenge der in einem bestimmten Jahr in Umlauf befindlichen Zertifikate zwischen 700 Millionen und 921 Millionen liegt, wird eine Zertifikatmenge, die der Differenz zwischen der in der aktuellen Veröffentlichung gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate und 700 Millionen Zertifikaten entspricht, über einen am 1. September des betreffenden Jahres beginnenden Zeitraum von 12 Monaten hinweg von der Menge der Zertifikate abgezogen, die nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG von den Mitgliedstaaten zu versteigern sind, und in die Reserve eingestellt. Beträgt die Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate mehr als 921 Millionen, so entspricht die Menge der Zertifikate, die von der Menge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG zu versteigernden Zertifikate abzuziehen und über einen am 1. September dieses Jahres beginnenden Zeitraum von 12 Monaten in die Reserve einzustellen sind, 12 % der Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate. „Abweichend vom letzten Satz wird bis 31. Dezember 2030 der **■** Prozentsatz **■** verdoppelt. Ab 2025 werden die in diesem Unterabsatz genannten Schwellenwerte im Verhältnis zur Verringerung der unionsweiten Zertifikatmenge gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/87/EG im selben Jahr verringert.*

■

Artikel 5a

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 6

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

Anhang V der Verordnung (EU) 2021/241 wird wie folgt geändert:

(a) In Ziffer 2 werden folgende Ziffern angefügt:

„2.12. Die in Artikel 21c Absätze 1 und 2 genannten Maßnahmen sollen wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union **■**, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung, **eine Erhöhung der Energiespeicherkapazitäten** oder **eine erhebliche** Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030, **zu den Zielen der Union für 2030, auch im Bereich der Energieeffizienz und der Energie aus erneuerbaren Quellen, und zur Verwirklichung des Klimaneutralitätsziels der Union beitragen. Gegebenenfalls wird bei den im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen den Bedürfnissen der von Energiearmut betroffenen Menschen sowie der Verringerung der Schutzbedürftigkeit in den nächsten Winterperioden angemessene Priorität eingeräumt.**“

Bei der Bewertung der in Artikel 21c Absatz 1 genannten Maßnahmen nach diesem Kriterium prüft die Kommission die folgenden Elemente:

Inhalt der Prüfung

— Die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs an Erdgas, **einschließlich LNG**, beitragen, insbesondere um die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen, **während gleichzeitig sichergestellt wird, dass die einschlägigen Infrastrukturen für Wasserstoff geeignet sind**

oder

— die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Steigerung der Energieeffizienz **und zu Energieeinsparungen** in Gebäuden **beitragen, u. a. über Investitionsprogramme für finanziell schwache Haushalte, KMU und Kleinstunternehmen**

oder

— zur Dekarbonisierung der Industrie, **zur Erhöhung der Kapazität zur Speicherung von Energie**, zur Steigerung der Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan, **thermisch erneuerbarer Energie, erneuerbaren Kraftstoffen nicht-organischen Ursprungs (RFNBO) und** erneuerbarem oder nicht fossilem Wasserstoff **und zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, einschließlich der Verbesserung der damit verbundenen Stromerzeugung und sonstiger Infrastruktur, u. a. durch die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren**

oder

— **zur Bekämpfung von Energiearmut, insbesondere durch Maßnahmen zugunsten schutzbedürftiger und einkommensschwacher Haushalte**

oder

— *zur Schaffung von Anreizen zur Senkung der Energienachfrage, u. a. indem bereits bestehende Lösungen für Energieeinsparungen ausgeweitet werden*

oder

— mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen sollen Engpässe bei der Energieinfrastruktur beseitigt werden, *einschließlich des Anschlusses der Netze an neue erneuerbare Energiequellen*, insbesondere durch den Bau grenzüberschreitender Verbindungen zu anderen Mitgliedstaaten, oder ein emissionsfreier Verkehr und emissionsfreie Verkehrsinfrastrukturen, einschließlich des Schienenverkehrs, *auf gerechte und inklusive Weise* unterstützt werden, *was dazu beiträgt, für erschwingliche Energie und ein erschwingliches Verkehrswesen in der Union zu sorgen*

oder

— die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Umschulung von Arbeitskräften zum Zweck des Erwerbs grüner *und damit verbundener digitaler* Kompetenzen *sowie von Kompetenzen im Bereich der Energiewende, auch im Hinblick auf die administrative Umsetzung dieser Ziele*, und zur Unterstützung der Wertschöpfungsketten von für den ökologischen Wandel wesentlichen Materialien und Technologien *und zur Nutzung nachhaltiger Baustoffe und Bauprodukte* beitragen, *wodurch die Abhängigkeit von kritischen Primärrohstoffen, die wichtig für die Energiewende sind, verringert wird*

und

— es wird geprüft, ob die in Artikel 21c Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen und Erläuterungen einander ergänzen und zusammen mit den Maßnahmen nach Artikel 21c Absatz 2 Buchstaben a und b erheblich dazu beitragen, *im Hinblick auf die Ziele der Union für 2030, auch im Bereich der Energieeffizienz und der Energie aus erneuerbaren Quellen, und im Hinblick auf die Verwirklichung des Klimaneutralitätsziels der Union Energiesicherheit*, die Diversifizierung der Energieversorgung der Union, *eine Erhöhung der Energiespeicherkapazitäten* oder eine *erhebliche* Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 zu erreichen.

Einstufung

A – in hohem Maße

B – in mittlerem Maße

C – in geringem Maße

2.12a. Der in Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe q genannte Konsultationsprozess ist in Bezug auf die in Artikel 21c Absatz 1 genannten Maßnahmen angemessen, und die einschlägigen Beiträge der relevanten Interessenträger werden im Inhalt des REPowerEU-Kapitels angemessen berücksichtigt.

Bei der Bewertung auf der Grundlage dieses Kriteriums prüft die Kommission die folgenden Elemente:

Inhalt der Prüfung

— Der Konsultationsprozess gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe q ist in Bezug auf die in Artikel 21c Absatz 1 genannten Maßnahmen angemessen

und

— in dem ausführlichen Konsultationsbericht werden der Zeitplan und die Phasen der Konsultationen beschrieben, die konsultierten Interessenträger genannt und die Ergebnisse dieser Konsultationen erläutert

und

— die einschlägigen Beiträge der relevanten Interessenträger werden im Inhalt des REPowerEU-Kapitels angemessen berücksichtigt

und

— die Mitgliedstaaten haben Informationen darüber vorgelegt, welche Beiträge nicht berücksichtigt wurden und aus welchem Grund

und

— der Mitgliedstaat hat Informationen darüber vorgelegt, wie die lokalen und regionalen Behörden und andere relevante Interessenträger in die Umsetzung des REPowerEU-Kapitels und dessen Überwachung einbezogen werden.

Einstufung

A – in hohem Maße

B – in mittlerem Maße

C – in geringem Maße

2.12b. Sofern dem Mitgliedstaat keine Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 21c Absatz 1a gewährt wird, werden mindestens 35 % der im Rahmen des REPowerEU-Kapitels zu verwendenden Zuschüsse bzw. Darlehen Maßnahmen mit grenz- oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung zugewiesen, auch wenn sie von einem einzigen Mitgliedstaat durchgeführt werden, und dienen der Verwirklichung der in Artikel 21c Absatz 1 genannten Ziele.

Einstufung

A – Mindestens 35 % der im Rahmen des REPowerEU-Kapitels zu verwendenden Zuschüsse bzw. Darlehen werden Maßnahmen mit grenz- oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung zugewiesen, es sei denn, es wird eine Ausnahmegenehmigung gewährt

C – Weniger als 35 % der im Rahmen des REPowerEU-Kapitels zu verwendenden Zuschüsse bzw. Darlehen werden Maßnahmen mit grenz- oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung zugewiesen, wobei keine Ausnahmegenehmigung gewährt wird

2.12c. Die Maßnahmen gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe a, die die kumulativen Voraussetzungen gemäß Artikel 21c Absatz 4 erfüllen, erfüllen die Anforderungen von Artikel 21c Absatz 4a.

Bei der Bewertung auf der Grundlage dieses Kriteriums prüft die Kommission die folgenden Elemente:

Inhalt der Prüfung

– Im Hinblick auf die Kosten oder den Zeitplan für die Umsetzung gibt es keine angemessene saubere Technologiealternative, mit der die REPowerEU-Ziele gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe a verwirklicht werden können

und

– die potenzielle Beeinträchtigung der Umweltziele der EU im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 ist auf das absolut unvermeidbare Ausmaß beschränkt

und

– die potenzielle Beeinträchtigung der Umweltziele der EU wird durch flankierende Maßnahmen oder sonstige Maßnahmen, die zu den REPowerEU-Zielen beitragen, abgemildert, und die Integrität der Klimaziele der EU für 2030 und 2050 wird nicht gefährdet

und

– die Maßnahme soll spätestens zum 31. Dezember 2024 in Kraft sein.

Einstufung

A – Alle Maßnahmen gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe a, die die kumulativen Voraussetzungen gemäß Artikel 21c Absatz 4 erfüllen, erfüllen die Anforderungen von Artikel 21c Absatz 4a

C – Eine oder mehrere der Maßnahmen gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe a, die die kumulativen Voraussetzungen gemäß Artikel 21c Absatz 4 erfüllen, erfüllen die Anforderungen von Artikel 21c Absatz 4a nicht“

(b) In Ziffer 3 erhält der Teil, der mit den Worten „Ergebnis der Bewertung unter Berücksichtigung der Einstufung“ beginnt, folgende Fassung:

„Ergebnis der Bewertung unter Berücksichtigung der Einstufung:

a) Der Aufbau- und Resilienzplan erfüllt die Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise:

Wenn die endgültige Bewertung für die Kriterien gemäß Ziffer 2 folgende Einstufungen enthält:

— A für die Kriterien 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, 2.12, **2.12a, 2.12b und 2.12c**;

und für die anderen Kriterien:

— nur A

oder

— nicht mehr B als A und kein C.

b) Der Aufbau- und Resilienzplan erfüllt die Bewertungskriterien nicht in zufriedenstellender Weise:

Wenn die endgültige Bewertung für die Kriterien gemäß Ziffer 2 folgende Einstufungen enthält:

— kein einziges A für die Kriterien 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, 2.12, **2.12a, 2.12b und 2.12c**;

und für die anderen Kriterien:

— mehr B als A

oder

— mindestens ein C.“

ANHANG II

-
- (2) Anhang V Nummer 3.1 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird wie folgt geändert:
- a) Folgendes wird eingefügt:
- „Bezug: Artikel 14, 26, **26a** und 27 der Dachverordnung“

b) Die erste Tabelle wird wie folgt geändert: Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	<input type="checkbox"/>	Beitrag zu InvestEU
	<input type="checkbox"/>	Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	<input type="checkbox"/>	Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds
	<input checked="" type="checkbox"/>	Unterstützung der REPowerEU-Ziele

- c) Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

„¹ Dies gilt nur für Programmänderungen im Einklang mit Artikel 14, Artikel 26 **und Artikel 26a** der Dachverordnung; hiervon ausgenommen sind ergänzende Übertragungen auf den JTF im Einklang mit Artikel 27 der Dachverordnung. ■“

04.10.2022

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

für den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060, der Verordnung (EU) 2021/2115, der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (COM(2022)0231 – C9-0183/2022 – 2022/0164(COD))

Verfasser der Stellungnahme(*): Peter Liese

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht die federführenden Ausschüsse, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Das im Dezember 2015 als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) geschlossene Übereinkommen von Paris (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) trat im November 2016 in Kraft. Die Vertragsparteien haben vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris haben durch die

Verabschiedung des Klimapakts von Glasgow anerkannt, dass durch die Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels erheblich reduziert würden, und zugesagt, ihre Zielvorgaben für 2030 bis Ende 2022 zu verschärfen, um die Lücke zwischen den Zielvorgaben und der konkreten Umsetzung im Einklang mit den Erkenntnissen des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) zu schließen. Dies sollte auf gerechte Weise und unter Achtung des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten erfolgen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Seit der Annahme der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität³ haben beispiellose geopolitische Ereignisse und ihre direkten und indirekten sozioökonomischen Auswirkungen die Gesellschaft und die Wirtschaft der Union erheblich beeinträchtigt. Insbesondere ist es deutlicher denn je geworden, dass die Energieversorgungssicherheit der Union für eine erfolgreiche, nachhaltige und inklusive Erholung von der COVID-19-Krise unerlässlich *ist*, da sie auch einen wichtigen Beitrag zur Resilienz der europäischen Wirtschaft *leistet*.

Geänderter Text

(1) Seit der Annahme der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität³ haben beispiellose geopolitische Ereignisse, *d. h. Russlands unprovokierte und illegale militärische Invasion in der Ukraine*, und ihre direkten und indirekten sozioökonomischen Auswirkungen die Gesellschaft und die Wirtschaft der Union erheblich beeinträchtigt. Insbesondere ist es deutlicher denn je geworden, dass die Energieversorgungssicherheit der Union *und ihre Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen* für eine erfolgreiche, nachhaltige und inklusive Erholung von der COVID-19-Krise unerlässlich *sind*, da sie auch einen wichtigen Beitrag zur Resilienz der europäischen Wirtschaft

leisten.

³ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

³ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) In der Erklärung von Versailles vom 10. und 11. März 2022, die anschließend in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2022 bekräftigt wurde, forderten die Staats- und Regierungschefs die Kommission auf, bis Ende Mai einen REPowerEU-Plan vorzuschlagen, um die Abhängigkeit von russischen Einfuhren fossiler Brennstoffe zu beenden. Dies sollte deutlich vor 2030 in einer Weise geschehen, die mit dem Grünen Deal der EU und den im Europäischen Klimagesetz verankerten Klimazielen für 2030 und 2050 im Einklang steht. Die Verordnung (EU) 2021/241 sollte daher geändert werden, um ihre Fähigkeit zur Unterstützung von Reformen und Investitionen zur Diversifizierung der Energieversorgung, **insbesondere im Hinblick auf fossile Brennstoffe**, zu verbessern und damit die strategische Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft zu stärken. Zudem sollten Reformen und Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten unterstützt werden.

Geänderter Text

(3) In der Erklärung von Versailles vom 10. und 11. März 2022, die anschließend in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2022 bekräftigt wurde, forderten die Staats- und Regierungschefs die Kommission auf, bis Ende Mai einen REPowerEU-Plan vorzuschlagen, um die Abhängigkeit von russischen Einfuhren fossiler Brennstoffe zu beenden. Dies sollte deutlich vor 2030 in einer Weise geschehen, die mit dem Grünen Deal der EU und den im Europäischen Klimagesetz verankerten Klimazielen für 2030 und 2050 im Einklang steht. Die Verordnung (EU) 2021/241 sollte daher geändert werden, um ihre Fähigkeit zur Unterstützung von Reformen und Investitionen zur Diversifizierung der Energieversorgung **und zur raschen Verringerung der Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen** zu verbessern und damit die strategische Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft zu stärken. Zudem sollten Reformen und Investitionen zur Steigerung der **Dekarbonisierung und der Energieeffizienz** der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten **sowie der Verringerung des Energieverbrauchs** unterstützt werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Das Europäische Parlament hat den Klimanotstand ausgerufen, der ein entschlossenes Handeln zur raschen Senkung der Treibhausgasemissionen erfordert, um das Ziel des Pariser Abkommens, die globale Erwärmung auf unter 1,5 °C zu begrenzen, zu erreichen. Die aktuelle Energiepreiskrise und die Energieabhängigkeit von Russland haben die gleiche Ursache wie der Klimanotstand; eine übermäßige Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen. Ein Hauptziel des REPowerEU-Programms sollte daher darin bestehen, den Übergang zum Klimaschutz zu beschleunigen und Investitionen in die Infrastruktur für Kohle und fossile Brennstoffe zu vermeiden, die die Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen erhöhen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Um die Komplementarität, Einheitlichkeit und Kohärenz der Strategien und Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten zur Förderung der Unabhängigkeit und Versorgungssicherheit der Union im Energiebereich zu maximieren, sollten diese **energiebezogenen** Reformen und Investitionen im Rahmen eines eigenen „REPowerEU-Kapitels“ in den Aufbau- und Resilienzplänen festgelegt werden.

(4) Um die Komplementarität, Einheitlichkeit und Kohärenz der Strategien und Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten zur Förderung der Unabhängigkeit und Versorgungssicherheit der Union im Energiebereich zu maximieren, sollten diese **energie- und klimabezogenen** Reformen und Investitionen im Rahmen eines eigenen „REPowerEU-Kapitels“ in den Aufbau- und Resilienzplänen festgelegt werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die REPowerEU-Kapitel sollten neue Reformen und Investitionen enthalten, die zu den Zielen von REPowerEU beitragen. Darüber hinaus sollte das Kapitel einen Überblick über andere Maßnahmen enthalten, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden und zu den in Erwägungsgrund 3 genannten energiebezogenen Zielen beitragen. Dieser Überblick sollte Maßnahmen umfassen, die zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2026, d. h. dem Zeitraum zur Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele, umgesetzt werden sollten. In Bezug auf die Erdgasinfrastruktur sollten die Investitionen und Reformen der REPowerEU-Kapitel zur Diversifizierung der Energieversorgung weg von Russland auf dem Bedarf aufbauen, der derzeit im Rahmen der Bewertung ermittelt und vom Europäischen Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) im Geiste der Solidarität in Bezug auf die Versorgungssicherheit bestätigt wurde, und den verstärkten Vorsorgemaßnahmen zur Anpassung an neue geopolitische Bedrohungen Rechnung tragen. Schließlich sollten die REPowerEU-Kapitel eine Erläuterung und Quantifizierung der Auswirkungen enthalten, die sich aus der Kombination der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Reformen und Investitionen mit anderen Maßnahmen, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, ergeben.

Geänderter Text

(6) Die REPowerEU-Kapitel sollten neue Reformen und Investitionen enthalten, die zu den Zielen von REPowerEU beitragen. Darüber hinaus sollte das Kapitel einen Überblick über andere Maßnahmen enthalten, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden und zu den in Erwägungsgrund 3 genannten energiebezogenen Zielen beitragen. Dieser Überblick sollte Maßnahmen umfassen, die zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2026, d. h. dem Zeitraum zur Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele, umgesetzt werden sollten. In Bezug auf die Erdgasinfrastruktur – ***insbesondere die Infrastruktur für LNG*** – sollten die Investitionen und Reformen der REPowerEU-Kapitel zur Diversifizierung der Energieversorgung weg von Russland auf dem Bedarf aufbauen, der derzeit im Rahmen der Bewertung ermittelt und vom Europäischen Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) im Geiste der Solidarität in Bezug auf die Versorgungssicherheit bestätigt wurde, und den verstärkten Vorsorgemaßnahmen zur Anpassung an neue geopolitische Bedrohungen Rechnung tragen ***und dementsprechend auf höchstens 10 Mrd. EUR der Gesamtmittel für REPowerEU, ausgenommen Einnahmen aus dem EU-Emissionshandelssystem (EHS), begrenzt sein.*** Schließlich sollten die REPowerEU-Kapitel eine Erläuterung und Quantifizierung der Auswirkungen enthalten, die sich aus der Kombination der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Reformen und Investitionen mit anderen Maßnahmen, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und

Resilienzfähigkeit finanziert werden, ergeben.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe q der Verordnung (EU) 2021/241 sollten die Mitgliedstaaten auch eine Zusammenfassung des Prozesses der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften und anderer relevanter Interessenträger, gegebenenfalls auch *des Agrarsektors*, zu Reformen und Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels vorlegen. In diesen Zusammenfassungen sollten die Ergebnisse der Konsultationen erläutert und dargelegt werden, wie die eingegangenen Beiträge in die REPowerEU-Kapitel eingeflossen sind.

Geänderter Text

(12) Gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe q der Verordnung (EU) 2021/241 sollten die Mitgliedstaaten auch eine Zusammenfassung des Prozesses der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften und anderer relevanter Interessenträger, gegebenenfalls auch *der nicht staatlichen und landwirtschaftlichen Sektoren*, zu Reformen und Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels vorlegen. In diesen Zusammenfassungen sollten die Ergebnisse der Konsultationen erläutert und dargelegt werden, wie die eingegangenen Beiträge in die REPowerEU-Kapitel eingeflossen sind.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die im Rahmen der Erholung von der Pandemie durchgeführten Investitionen und Reformen nachhaltig umgesetzt werden. Er sollte weiterhin für die Reformen und Investitionen gelten, die durch die Fazilität unterstützt werden, wobei eine gezielte Ausnahme vorgesehen ist, um den unmittelbaren Bedenken der Union im Bereich der Energieversorgungssicherheit

Geänderter Text

(13) Die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die im Rahmen der Erholung von der Pandemie durchgeführten Investitionen und Reformen nachhaltig umgesetzt werden *und den grünen Wandel in der Union vorantreiben*. Er sollte weiterhin für die Reformen und Investitionen gelten, die durch die Fazilität unterstützt werden, wobei eine gezielte *und rechtzeitige* Ausnahme vorgesehen ist, um den

Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf das Ziel der Diversifizierung der Energieversorgung weg von russischen Lieferanten sollten die in den REPowerEU-Kapiteln dargelegten Reformen und Investitionen, mit denen die Energieinfrastruktur und die Energieanlagen verbessert werden sollen, um den für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarf an **Erdöl und** Erdgas zu decken, nicht der Anforderung unterliegen, dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zu entsprechen, und sollten daher von einer diesbezüglichen Bewertung ausgenommen werden.

unmittelbaren Bedenken der Union im Bereich der Energieversorgungssicherheit Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf das Ziel der Diversifizierung der Energieversorgung weg von russischen Lieferanten sollten die in den REPowerEU-Kapiteln dargelegten Reformen und Investitionen **in Terminals und Infrastruktur für LNG**, mit denen die Energieinfrastruktur und die Energieanlagen verbessert **und ihre Eignung für Wasserstoff sichergestellt** werden sollen, um den für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarf an Erdgas zu decken und **damit sie bis zum 30. Juni 2024 in Betrieb genommen werden können**, nicht der Anforderung unterliegen, dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zu entsprechen, und sollten daher von einer diesbezüglichen Bewertung ausgenommen werden. **Um sicherzustellen, dass eine solche Ausnahmeregelung die Integrität der Klimaziele der Union für 2030 und 2050 nicht gefährdet, sollte die Kommission in ihren Jahresberichten auch eine Bewertung der Klima- und Umweltauswirkungen dieser zeitlich begrenzten Ausnahmeregelung und Maßnahmen zur Kompensation dieser Auswirkungen vorsehen.**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Grenzüberschreitende und länderübergreifende Projekte, insbesondere im Energiebereich, leisten einen wichtigen Beitrag zur unionsweiten Erreichung der REPowerEU-Ziele. Daher sollten die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Plänen Reformen und Investitionen mit erheblichen

grenzüberschreitenden oder länderübergreifenden Auswirkungen Vorrang einräumen und das Ziel, mindestens 50 % der Mittelausstattung ihres REPowerEU-Kapitels für solche Projekte bereitzustellen, verwirklichen. In sehr wenigen Fällen, in denen die Erreichung eines 50 %-Ziels für einen bestimmten Mitgliedstaat keinen Mehrwert für die Union bietet, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, für den betreffenden Mitgliedstaat ein geringeres Ziel festzulegen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) Energieeffizienz und erneuerbare Energien sind die einzige Lösung, um unsere Energienutzung umweltfreundlicher zu gestalten. Daher ist es unerlässlich, dass alle Mitgliedstaaten diese Chance nutzen und ihre Investitionen im Rahmen dieser Verordnung in die Erreichung ihrer mittel- und langfristigen Klima- und Energieziele lenken. Daher sollten die Mitgliedstaaten nur dann Einnahmen für ihre REPowerEU-Kapitel erhalten können, wenn sie die höheren Ziele für Energieeffizienz und erneuerbare Energie umgesetzt haben, die in der [Richtlinie (EU) .../... zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz] festgelegt sind.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) **Während der derzeitige Anteil an in die Marktstabilitätsreserve einzustellenden Zertifikaten erhöht werden muss, um langfristig einen erheblichen Anstieg des Überschusses an Zertifikaten im Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union zu verhindern, erfordert die** derzeitige wirtschaftliche und geopolitische Lage, dass die Union die verfügbaren Ressourcen mobilisiert, um die Energieversorgung der Union rasch zu diversifizieren und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen bis 2030 zu verringern. In diesem Zusammenhang **sollten der Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ und die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ geändert werden, um die Verdoppelung der Rate von 24 % für die Einstellung von Zertifikaten in die Marktstabilitätsreserve bis 2030 zu verlängern und gleichzeitig eine exzeptionelle Freigabe und Monetarisierung eines Teils der Zertifikate aus der Marktstabilitätsreserve zu ermöglichen und die Einnahmen in Reformen und Investitionen zu lenken**, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zu den REPowerEU-Zielen beitragen.

⁴ **Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 264 vom 6.10.2015, S. 1).**

⁵ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen

Geänderter Text

(16) **Die** derzeitige wirtschaftliche und geopolitische Lage **erfordert**, dass die Union die verfügbaren Ressourcen mobilisiert, um die Energieversorgung der Union rasch zu diversifizieren und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen bis 2030 zu verringern. In diesem Zusammenhang **sollte** die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ **dahingehend** geändert werden, **dass die Versteigerung von Zertifikaten aus der Obergrenze vorzeitig für Reformen und Investitionen verwendet wird**, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zu den REPowerEU-Zielen beitragen. **Im Einklang mit den Zielen der Richtlinie 2003/87/EG sollten diese Einnahmen nicht zur Unterstützung von Investitionen in Infrastrukturen oder Anlagen für fossile Brennstoffe verwendet werden.**

⁵ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates.

Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Der derzeitige Anteil an in die Marktstabilitätsreserve einzustellenden Zertifikaten wird benötigt, um langfristig einen erheblichen Anstieg des Überschusses an Zertifikaten im Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union zu verhindern. Daher sollten der Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} und die Richtlinie 2003/87/EG geändert werden, um die Verdoppelung der Rate von 24 % für die Einstellung von Zertifikaten in die Marktstabilitätsreserve bis 2030 zu verlängern und die Obergrenze und die Pufferschwellenwerte proportional zur Verringerung der unionsweiten Menge an Zertifikaten ab 2025 zu senken.

^{1a} Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 1).“

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Das EU-ETS wurde eingerichtet, um ein effizientes, vorhersehbares und marktorientiertes System zur Emissionsreduzierung und zur Bewältigung der Klimakrise zu schaffen. Auch wenn die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG durch eine Ausnahmesituation gerechtfertigt ist, bleibt es wichtig, das Vertrauen in den EU-ETS-Markt nicht durch kurzfristige Eingriffe zu untergraben, und diese Änderung sollte daher als einmalige Maßnahme betrachtet werden, die nicht wiederholt wird

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Ein im Rahmen eines Aufbau- und Resilienzplans eingereichter Antrag auf zweckgebundene Mittel für REPowerEU-Maßnahmen, einschließlich **Zuweisungen aus der Marktstabilitätsreserve**, Übertragungen aus den unter die Verordnung (EU) 2021/1060 fallenden Fonds und Zuweisungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, sollte durch einen höheren Finanzbedarf aufgrund der im REPowerEU-Kapitel dargelegten zusätzlichen Reformen und Investitionen begründet werden.

(20) Ein im Rahmen eines Aufbau- und Resilienzplans eingereichter Antrag auf zweckgebundene Mittel für REPowerEU-Maßnahmen, einschließlich **Zertifikaten für die vorgezogene Versteigerung im Rahmen des EU-EHS**, Übertragungen aus den unter die Verordnung (EU) 2021/1060 fallenden Fonds und Zuweisungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, sollte durch einen höheren Finanzbedarf aufgrund der im REPowerEU-Kapitel dargelegten zusätzlichen Reformen und Investitionen begründet werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22 a (neu)

(22a) In Zeiten ungewöhnlich hoher Energiepreise werden die Mitgliedstaaten ermutigt, Maßnahmen zu prüfen, um von Unternehmen, die übermäßige Gewinne im Zusammenhang mit dem Energiemarkt erzielen, zusätzliche finanzielle Mittel zu erhalten. Die Einnahmen sollten dazu verwendet werden, die Energierechnungen der Verbraucher zu entlasten.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Im Einklang mit den in Artikel 3 genannten sechs Säulen und der durch diese geschaffenen Kohärenz und den entstandenen Synergien besteht das allgemeine Ziel der Fazilität vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise darin, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem Resilienz, Krisenvorsorge, Anpassungsfähigkeit und Wachstumspotenzial der Mitgliedstaaten verbessert, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise, insbesondere auf Frauen, abgemildert werden, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beigetragen wird, der ökologische Wandel unterstützt, zur Verwirklichung der Klimaziele der Union für 2030 beigetragen wird, die in Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegt sind, das Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 und das Ziel des digitalen Wandels unterstützt werden und indem die Resilienz des Energiesystems der Union

(1) Im Einklang mit den in Artikel 3 genannten sechs Säulen und der durch diese geschaffenen Kohärenz und den entstandenen Synergien besteht das allgemeine Ziel der Fazilität vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise darin, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem Resilienz, Krisenvorsorge, Anpassungsfähigkeit und Wachstumspotenzial der Mitgliedstaaten verbessert, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise, insbesondere auf Geschlechterungleichheit, abgemildert werden, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beigetragen wird, der ökologische Wandel unterstützt, zur Verwirklichung der Klimaziele der Union für 2030 beigetragen wird, die in Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegt sind, und indem das Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 und das Ziel des digitalen Wandels unterstützt werden und indem die Resilienz

durch eine Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und eine Diversifizierung der Energieversorgung auf Unionsebene erhöht wird („REPowerEU-Ziele“), um so zur wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtskonvergenz, zur Wiederherstellung und Förderung des nachhaltigen Wachstums, zur Integration der Volkswirtschaften der Union, zur Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen sowie zur strategischen Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft beizutragen und einen europäischen Mehrwert zu schaffen.

des Energiesystems der Union durch eine rasche Verringerung bis hin zum Ende der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und eine Diversifizierung der Energieversorgung auf Unionsebene erhöht wird („REPowerEU-Ziele“), um so zur wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtskonvergenz, zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals, zur Wiederherstellung und Förderung des nachhaltigen Wachstums, zur Integration der Volkswirtschaften der Union, zur Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen sowie zur strategischen Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft beizutragen und einen europäischen Mehrwert zu schaffen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21a – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Neue Einnahmen

Geänderter Text

Verwendung der Einnahmen aus dem EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS)

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Im Einklang mit Artikel 10e Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG stehen 20 000 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen für die Durchführung im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung, um die Resilienz des Energiesystems der Union durch eine Verringerung der Abhängigkeit

Geänderter Text

(1) Im Einklang mit Artikel 10e Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG stehen 20 000 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen für die Durchführung im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung, um die Resilienz des Energiesystems der Union durch eine **rasche** Verringerung der

von fossilen Brennstoffen und die Diversifizierung der Energieversorgung auf Unionsebene zu erhöhen. Dieser Betrag wird in Form externer zweckgebundener Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung bereitgestellt.

Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die Diversifizierung der Energieversorgung auf Unionsebene zu erhöhen. Dieser Betrag wird in Form externer zweckgebundener Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung bereitgestellt.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Kommission einen Antrag auf Zuweisung eines Betrags stellen, der seinen Anteil nicht übersteigt, indem er die Reformen und Investitionen gemäß Artikel 21c Absatz 1 in seinen Plan aufnimmt und die dafür erforderlichen geschätzten Kosten angibt.

Geänderter Text

(5) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Kommission einen Antrag auf Zuweisung eines Betrags stellen, der seinen Anteil nicht übersteigt, indem er ***seine Verpflichtung zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050***, die Reformen und Investitionen gemäß Artikel 21c Absatz 1 in seinen Plan aufnimmt und die dafür erforderlichen geschätzten Kosten angibt.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs an ***Erdöl und Erdgas***, insbesondere um die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen,

Geänderter Text

a) Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs an ***Erdgas, vor allem an LNG***, insbesondere um die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen,

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden, Dekarbonisierung der Industrie, Steigerung der Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan und erneuerbarem oder nicht fossilem Wasserstoff und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien,

Geänderter Text

b) Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparungen in Gebäuden mit angemessener Priorisierung der Bedürfnisse von Haushalten und Verbrauchern, die von Energiearmut betroffen und schutzbedürftig sind, Durchführung von nachfrageseitigen Maßnahmen zur Verringerung des Energieverbrauchs, Dekarbonisierung der Industrie, Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates* und gegebenenfalls Erfüllung der in dieser Richtlinie festgelegten Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere durch Steigerung der Erzeugung und des Einsatzes von nachhaltigem Biomethan, thermischer erneuerbarer Energie und erneuerbaren Brennstoffen nicht-biologischen Ursprungs, Verbesserung der entsprechenden Elektrifizierungsinfrastruktur und -einrichtungen, Steigerung der Erzeugung und des Einsatzes von erneuerbarem oder nicht fossilem Wasserstoff und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und der Elektrifizierungsinfrastruktur gemäß der [Richtlinie (EU) ... /... zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz],

** Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).*

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Beseitigung von Engpässen bei der internen und der grenzüberschreitenden Energieübertragung und Förderung der Emissionsfreiheit des Verkehrs und **der Verkehrsinfrastrukturen**, einschließlich Schienenwegen,

Geänderter Text

c) Beseitigung von Engpässen bei der internen und der grenzüberschreitenden Energieübertragung, **einschließlich des Anschlusses der Netze an neue erneuerbare Energiequellen**, und Förderung der Emissionsfreiheit des Verkehrs und **seiner Infrastruktur auf gerechte und integrative Weise**, einschließlich Schienenwegen **und der Funktionalität und Erschwinglichkeit des öffentlichen Verkehrs**,

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Der Gesamtbetrag der gemäß Artikel 14 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung und Artikel 26a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 für Reformen und Investitionen bereitgestellten Mittel, die gemäß Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels zu den REPowerEU-Zielen beitragen sollen,

wird auf höchstens 10 Mrd. EUR begrenzt. Die gemäß Artikel 10e Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG für diese Reformen und Investitionen verfügbaren Einnahmen tragen nicht zu diesem Ziel bei.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die Mitgliedstaaten geben Reformen und Investitionen mit erheblichen grenzüberschreitenden oder länderübergreifenden Auswirkungen, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele gemäß Absatz 1 beitragen, in ihren REPowerEU-Kapiteln Vorrang und sorgen dafür, dass mindestens 50 % der gesamten Mittelausstattung der REPowerEU-Kapitel für die Finanzierung solcher Reformen und Investitionen verwendet werden. Die Kommission kann jedoch auf Antrag eines Mitgliedstaats beschließen, diesem Mitgliedstaat eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Verwirklichung dieses Ziels zu gewähren und ein reduziertes Ziel festzulegen, sofern die Kommission nach einer Bewertung zu dem Schluss kommt, dass ein Ziel von mindestens 50 % für diesen Mitgliedstaat keinen Mehrwert für die Union mit sich bringen würde.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

aa) gegebenenfalls eine Übersicht über die Reformen und Investitionen in den bereits angenommenen Durchführungsbeschlüssen des Rates, die überarbeitet werden müssen, um zu den Zielen von REPowerEU beizutragen;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 2 – Buchstabe c

c) eine Erläuterung, inwieweit die Kombination der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Maßnahmen kohärent und wirksam ist und zu den REPowerEU-Zielen beitragen kann, einschließlich einer Quantifizierung der Energieeinsparungen.

c) eine Erläuterung, inwieweit die Kombination der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Maßnahmen kohärent und wirksam ist und zu den REPowerEU-Zielen beitragen kann **und mit den nationalen Energie- und Klimaschutzplänen des betreffenden Mitgliedstaats sowie mit den in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates* festgelegten Klimaschutzzielen der Union in Einklang steht**, einschließlich einer Quantifizierung der Energieeinsparungen, **einer Erläuterung, inwiefern Lösungen, die keine neuen Infrastrukturinvestitionen erfordern, Priorität eingeräumt wurde, und einer Erläuterung, wie die Maßnahmen zur Unterstützung von Haushalten und Verbrauchern, die von Energiearmut betroffen und schutzbedürftig sind, beitragen.**

*** Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und**

(EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die geschätzten Kosten der Reformen und Investitionen des REPowerEU-Kapitels gemäß Absatz 1 werden bei der Berechnung der Gesamtzuweisung des Plans gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe f und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f nicht berücksichtigt.

Geänderter Text

(3) Die geschätzten Kosten der Reformen und Investitionen des REPowerEU-Kapitels gemäß Absatz 1 werden bei der Berechnung der Gesamtzuweisung des Plans gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe f und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f **sowie gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe e und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e** nicht berücksichtigt.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Abweichend von Artikel 5 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe d und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d gilt der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht für Reformen und Investitionen, die voraussichtlich zu den REPowerEU-Zielen gemäß Absatz 1 Buchstabe a beitragen.

Geänderter Text

(4) Abweichend von Artikel 5 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe d und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d gilt der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht für Investitionen in Terminals und Infrastruktur für LNG, die zu den REPowerEU-Zielen gemäß Absatz 1 Buchstabe a beitragen. **Diese Ausnahmeregelung gilt nur für Reformen und Investitionen, die bis zum Sonntag, 30. Juni 2024 eingeleitet worden sein**

müssen.

Gemäß Artikel 31 dieser Verordnung legt die Kommission in ihren Berichten an das Europäische Parlament und den Rat auch die umwelt- und klimabezogenen Auswirkungen der zeitlich begrenzten Anwendung der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Ausnahmeregelung dar und erläutert, welche Maßnahmen die Union und die Mitgliedstaaten ergriffen haben, um etwaige daraus resultierende negative Auswirkungen auf die Umwelt und den Weg zur Erreichung des Emissionsreduktionsziels der Union gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 auszugleichen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat in ihrem Jahresbericht gemäß Artikel 31 über die Fortschritte bei der Durchführung des REPowerEU-Kapitels.

Geänderter Text

(2) Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat in ihrem Jahresbericht gemäß Artikel 31 über die Fortschritte bei der Durchführung des REPowerEU-Kapitels. ***Der Bericht wird der Öffentlichkeit in einer leicht zugänglichen Form zur Verfügung gestellt.***

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21d – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission bewertet, in welcher Weise bei den im REPowerEU-

Kapitel dargelegten Maßnahmen der Unterstützung von Haushalten und Verbrauchern, die von Energiearmut betroffen oder schutzbedürftig sind, Priorität eingeräumt wird.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe -1
Richtlinie 2003/87/EG
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) In Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes und als außerordentliche und einmalige Maßnahme wird für den Zeitraum bis zum Mittwoch, 31. Dezember 2025 eine Anzahl von Zertifikaten von der Menge der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2030 zu versteigernden Zertifikate abgezogen und gemäß Artikel 10e im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 versteigert, bis der Betrag der Einnahmen aus diesen Versteigerungen 20 Mrd. EUR erreicht hat.“

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1
Beschluss (EU) 2015/1814
Artikel 10e – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Bis zum 31. Dezember **2026** werden die **gemäß** Artikel **1** Absatz **6 des**

(1) Bis zum 31. Dezember **2025** werden die **in** Artikel **10** Absatz **3**

Beschlusses (EU) 2015/1814 freigegebenen Zertifikate versteigert, bis die Einnahmen aus dieser Versteigerung 20 Mrd. EUR erreicht haben. **Diese Einnahmen werden der mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität zur Verfügung gestellt und im Einklang mit den Bestimmungen jener Verordnung eingesetzt.**

Unterabsatz 2 genannten Zertifikate versteigert, bis die Einnahmen aus dieser Versteigerung 20 Mrd. EUR erreicht haben.

Die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Einnahmen werden der mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität zur Verfügung gestellt, um einen Beitrag zu den in Artikel 21c Absatz 1 der genannten Verordnung festgelegten Zielen von REPowerEU zu leisten, und im Einklang mit den Bestimmungen jener Verordnung eingesetzt.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Beschluss (EU) 2015/1814
Artikel 1 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Absatz 5 Unterabsatz 1 **Satz 3** erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 und 2 werden bis 31. Dezember 2030 die in diesen Sätzen genannten Prozentsätze und die Zertifikatmenge von 100 Millionen verdoppelt.“

Geänderter Text

Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

Wenn die Gesamtmenge der in einem bestimmten Jahr in Umlauf befindlichen Zertifikate zwischen 700 Millionen und 921 Millionen liegt, werden eine Zertifikatmenge, die der Differenz zwischen der in der aktuellen Veröffentlichung gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate entspricht, und 700 Millionen Zertifikate über einen am 1. September des betreffenden Jahres beginnenden Zeitraum von 12 Monaten hinweg von der Menge der Zertifikate abgezogen, die

nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG von den Mitgliedstaaten zu versteigern sind, und in die Reserve eingestellt. Beträgt die Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate mehr als 921 Millionen Zertifikate, so entspricht die Menge der Zertifikate, die von der Menge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG zu versteigernden Zertifikate abzuziehen und über einen am 1. September dieses Jahres beginnenden Zeitraum von 12 Monaten in die Reserve einzustellen sind, 12 % der Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate. „Abweichend vom letzten Satz wird bis 31. Dezember 2030 der Prozentsatz verdoppelt. Ab 2025 werden die in diesem Unterabsatz genannten Schwellenwerte im Verhältnis zur Verringerung der unionsweiten Zertifikatmenge gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/87/EG im selben Jahr verringert.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 2
Beschluss (EU) 2015/1814
Artikel 1 – Absatz 6 – Unterabsatz 1a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Unterabsatz 1 werden für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2026 Zertifikate aus der Reserve freigegeben und gemäß Artikel 10e der Richtlinie 2003/87/EG versteigert, bis die Einnahmen aus dieser Versteigerung 20 Mrd. EUR erreicht haben.

entfällt

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag des Inkrafttretens einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2021/241

Anhang V – Abschnitt 2 – Nummer 2.12 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in Artikel 21c Absätze 1 und 2 genannten Maßnahmen sollen wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung **oder** die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.

Die in Artikel 21c Absätze 1 und 2 genannten Maßnahmen sollen wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung **und** die **rasche** Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2021/241

Anhang V – Abschnitt 2 – Nummer 2.12 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs an **Erdöl und Erdgas** beitragen, insbesondere um die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen

– die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs an **Erdgas, insbesondere LNG**, beitragen, insbesondere um die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen, **und ist auf einen Höchstbetrag von 10 Mrd. EUR des Gesamtbetrags der gemäß Artikel 14 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung und Artikel 26a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 bereitgestellten Mittel begrenzt, ohne den Betrag der gemäß Artikel 10e Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG bereitgestellten Einnahmen einzubeziehen**

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/241
Anhang V – Abschnitt 2 – Nummer 2.12 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße **zur** Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden, zur Dekarbonisierung der Industrie, **zur** Steigerung der Erzeugung und **Nutzung** von nachhaltigem Biomethan und erneuerbarem oder nicht fossilem Wasserstoff und zur **Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien beitragen**

Geänderter Text

– die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße **zu Folgendem beitragen: Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparungen** in Gebäuden **mit angemessener Priorisierung der Bedürfnisse von Haushalten und Verbrauchern, die von Energiearmut betroffen und schutzbedürftig sind, Durchführung von nachfrageseitigen Maßnahmen zur Verringerung des Energieverbrauchs, Dekarbonisierung der Industrie, Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 und gegebenenfalls Erfüllung der in dieser Richtlinie festgelegten Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere**

durch Steigerung der Erzeugung und des Einsatzes von nachhaltigem Biomethan, thermischer erneuerbarer Energie und erneuerbaren Brennstoffen nicht-biologischen Ursprungs, Verbesserung der entsprechenden Elektrifizierungsinfrastruktur und -einrichtungen, Steigerung der Erzeugung und des Einsatzes von erneuerbarem oder nicht fossilem Wasserstoff und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und der Elektrifizierungsinfrastruktur gemäß der [Richtlinie (EU) ... /... zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz],

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2021/241

Anhang V – Abschnitt 2 – Nummer 2.12 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen sollen Engpässe bei der Energieinfrastruktur beseitigt werden, insbesondere durch den Bau grenzüberschreitender Verbindungen zu anderen Mitgliedstaaten, oder ein emissionsfreier Verkehr und emissionsfreie Verkehrsinfrastrukturen, einschließlich Schienenverkehrs, unterstützt werden

Geänderter Text

– mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen sollen Engpässe bei der Energieinfrastruktur beseitigt werden, ***einschließlich des Anschlusses der Netze an neue erneuerbare Energiequellen, und zwar*** insbesondere durch den Bau grenzüberschreitender Verbindungen zu anderen Mitgliedstaaten, oder ein emissionsfreier Verkehr und emissionsfreie Verkehrsinfrastrukturen, einschließlich Schienenverkehrs ***und der Funktionalität und Erschwinglichkeit des öffentlichen Verkehrs***, unterstützt werden

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060, der Verordnung (EU) 2021/2115, der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0231 – C9-0183/2022 – 2022/0164(COD)	
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 6.6.2022	ECON 6.6.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 6.6.2022	
Assoziierte Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum	15.9.2022	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Peter Liese 4.7.2022	
Artikel 58 – Gemeinsames Ausschussverfahren Datum der Bekanntgabe im Plenum	15.9.2022	
Prüfung im Ausschuss	12.7.2022	8.9.2022
Datum der Annahme	3.10.2022	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 48 - : 15 0 : 4	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Mathilde Androuët, Bartosz Arłukowicz, Simona Baldassarre, Marek Paweł Balt, Aurélia Beigneux, Hildegard Bentele, Sergio Berlato, Alexander Bernhuber, Simona Bonafè, Delara Burkhardt, Pascal Canfin, Sara Cerdas, Mohammed Chahim, Esther de Lange, Bas Eickhout, Agnès Evren, Pietro Fiocchi, Helène Fritzon, Malte Gallée, Andreas Glück, Catherine Griset, Anja Hazekamp, Martin Hojsík, Pär Holmgren, Jan Huitema, Yannick Jadot, Petros Kokkalis, Ewa Kopacz, Joanna Kopcińska, Peter Liese, César Luena, Liudas Mažylis, Marina Measure, Tilly Metz, Silvia Modig, Dolors Montserrat, Alessandra Moretti, Ville Niinistö, Jessica Polfjärd, Nicola Procaccini, Frédérique Ries, Silvia Sardone, Christine Schneider, Günther Sidl, Ivan Vilibor Sinčić, Nils Torvalds, Edina Tóth, Véronique Trillet-Lenoir, Alexandr Vondra, Mick Wallace, Pernille Weiss, Michal Wiezik, Tiemo Wölken, Anna Zalewska	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Michael Bloss, Biljana Borzan, Asger Christensen, Matthias Ecke, Radan Kanev, Ondřej Knotek, João Pimenta Lopes, Christel Schaldemose, Sarah Wiener	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Abir Al-Sahlani, Attila Ara-Kovács, Krzysztof Hetman, Niklas Nienaß	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

48	+
PPE	Bartosz Arłukowicz, Hildegard Bentele, Alexander Bernhuber, Agnès Evren, Krzysztof Hetman, Radan Kanev, Ewa Kopacz, Esther de Lange, Peter Liese, Liudas Mažylis, Dolors Montserrat, Jessica Polfjärd, Christine Schneider, Pernille Weiss
RENEW	Abir Al-Sahlani, Pascal Canfin, Asger Christensen, Martin Hojsík, Jan Huitema, Frédérique Ries, Nils Torvalds, Véronique Trillet-Lenoir, Michal Wiezik
S&D	Attila Ara-Kovács, Marek Paweł Balt, Simona Bonafè, Biljana Borzan, Delara Burkhardt, Sara Cerdas, Mohammed Chahim, Matthias Ecke, Helène Fritzon, César Luena, Alessandra Moretti, Christel Schaldemose, Günther Sidl, Tiemo Wölken
THE LEFT	Petros Kokkalis, Silvia Modig
VERTS/ALE	Michael Bloss, Bas Eickhout, Malte Gallée, Pär Holmgren, Yannick Jadot, Tilly Metz, Niklas Nienaa, Ville Niinistö, Sarah Wiener

15	-
ECR	Sergio Berlato, Pietro Fiocchi, Joanna Kopcińska, Alexandr Vondra, Anna Zalewska
ID	Mathilde Androuët, Simona Baldassarre, Aurélie Beigneux, Catherine Griset, Silvia Sardone
NI	Edina Tóth
RENEW	Ondřej Knotek
THE LEFT	Marina Mesure, João Pimenta Lopes, Mick Wallace

4	0
ECR	Nicola Procaccini
NI	Ivan Vilibor Sinčić
RENEW	Andreas Glück
THE LEFT	Anja Hazekamp

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

19.10.2022

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE

für den Haushaltsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060, der Verordnung (EU) 2021/2115, der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (COM(2022)0231 – C9-0183/2022 – 2022/0164(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Dan Nica

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

KURZE BEGRÜNDUNG

Hintergrund des Vorschlags

Grund für die Aufnahme eines REPowerEU-Kapitels in die Aufbau- und Resilienzfazilität und folglich auch in die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne sind der Krieg in der Ukraine und dessen Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Bürger sowie die Notwendigkeit, dringend Maßnahmen dagegen zu ergreifen.

Angesichts des Ziels des REPowerEU-Plans, bis 2030 nicht länger von russischen Gaslieferungen abhängig zu sein, hat die Kommission das Europäische Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (Gas) (ENTSO (Gas)) aufgefordert, zu bewerten, inwieweit Infrastrukturengpässe im europäischen Gasnetz entstehen, falls die russischen Gasflüsse eingestellt werden. Die Bewertung ergab, dass es möglich ist, eine Einstellung der russischen Gasimporte vollständig auszugleichen, indem zum einen die Nachfrage verringert wird, wie dies im Paket „Fit für 55“ der Kommission vorgesehen ist, zum anderen die Erzeugung von Biogas und insbesondere von erneuerbarem Wasserstoff in der Union ausgebaut wird und schließlich die Gasinfrastruktur über die bereits in der fünften Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse aufgeführten Vorhaben hinaus ausgebaut wird – wenn auch in begrenztem Umfang.

Um die vom ENTSO (Gas) festgestellten Engpässe zu beseitigen, schlägt die Kommission vor, im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzielle Mittel bereitzustellen, indem die im Rahmen der Dachverordnung sowie der GAP-Strategiepläne zugewiesenen Mittel flexibler übertragen werden dürfen und Mittel aus der Versteigerung von Zertifikaten im Rahmen des Emissionshandelssystems zugewiesen werden.

Wichtigste Vorschläge in der Stellungnahme des ITRE-Ausschusses

– Allgemeine und spezifische Ziele (Artikel 4 Absatz 1 der Aufbau- und Resilienzfazilität): Mit der Änderung von Artikel 4 Absatz 1 der Aufbau- und Resilienzfazilität werden die REPowerEU-Ziele festgelegt, die dem Vorschlag in der Stellungnahme des ITRE-Ausschusses zufolge darin bestehen, die Widerstandsfähigkeit, Sicherheit und Nachhaltigkeit des Energiesystems der Union zu verbessern, indem die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert und mehr Energie aus erneuerbaren Quellen genutzt wird, die Energieeffizienz und die Speicherkapazitäten verbessert werden sowie die Energieversorgung auf Unionsebene diversifiziert wird. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass der Aspekt der Nachhaltigkeit berücksichtigt wird, da die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die Einführung von Energieeffizienzmaßnahmen dazu beitragen, das Energiesystem der Union dezentraler zu gestalten und es unabhängiger und widerstandsfähiger zu machen.

– Das REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen (Artikel 21c der Aufbau- und Resilienzfazilität):

- Aufgrund der Notlage müssen die Energieversorgungssicherheit der EU schneller verbessert und ihre strategischen Abhängigkeiten rasch verringert werden. Der zügige Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen und die zeitnahe Einführung von Energieeffizienzmaßnahmen können einen großen Beitrag dazu leisten. Da die Speicherung für die Verbesserung der Versorgungssicherheit von entscheidender Bedeutung ist, sollte die Verbesserung der Gas- und Stromspeicherung und der Entnahmekapazitäten angemessen unterstützt werden (auch mit finanziellen Mitteln), damit für eine bessere Vorsorge gesorgt ist und besser auf Risiken in der Gasversorgungssicherheit reagiert werden kann.
- In die Stellungnahme wird eine spezifische Haushaltlinie zu Biomethan aufgenommen, mit der das Ziel für 2030 erreicht werden kann. Dies steht im Einklang mit dem Aktionsplan für Biomethan, der in der Mitteilung vom 8. März 2022 zum REPowerEU-Plan auf den Weg gebracht wurde.

– Begriffsbestimmungen (Artikel 2 der Aufbau- und Resilienzfazilität): Es wird vorgeschlagen, zwei Begriffsbestimmungen aufzunehmen, da die entsprechenden Begriffe in den Änderungsanträgen verwendet werden: eine Definition des Begriffs „**Energieversorgungssicherheit**“ und eine Definition des Begriffs „**Energiearmut**“. Angesichts der derzeitigen Herausforderungen ist eine umfassendere Definition des Begriffs „Energieversorgungssicherheit“ erforderlich. Diese sollte den konstanten Energiefluss sowie den Schutz des Systems vor externen Faktoren wie dem Klimawandel, Cyberbedrohungen oder einer gefährlichen Energieabhängigkeit umfassen. Die Definition beruht auf den Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 25. Januar 2021. Ferner wird eine Definition des Begriffs „Energiearmut“ im Einklang mit der Begriffsbestimmung in der Energieeffizienz-Richtlinie vorgeschlagen, da die Kommission verpflichtet werden soll, zu prüfen, wie die im REPowerEU-Kapitel dargelegten Maßnahmen dazu beitragen können, Energiearmut zu bekämpfen und schutzbedürftige Verbraucher im Energiebereich zu unterstützen.

– Der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gilt für alle Maßnahmen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität, also auch für die REPowerEU-Maßnahmen. Allerdings ist eine Ausnahme vorgesehen und kann angewandt werden, wenn der unmittelbare Bedarf der EU an Energieversorgungssicherheit für Öl- und Gasinfrastrukturen und -anlagen

gedeckt werden muss (um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern). In dieser Stellungnahme wird die Ausnahmeregelung auf Energie aus erneuerbaren Quellen, die Energieeffizienz und die Energiespeicherung ausgeweitet. Die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die Einführung von Energieeffizienzmaßnahmen und die Verbesserung der Speicherkapazitäten tragen auch dazu bei, die Energieversorgungssicherheit der Union zu verbessern, indem die Energieabhängigkeit von Drittstaaten und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert werden.

– Änderung der Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten (Artikel 21 der Aufbau- und Resilienzfazilität):

Grund für die Aufnahme eines REPowerEU-Kapitels in die Aufbau- und Resilienzfazilität sind der Krieg in der Ukraine und dessen Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Bürger sowie die Notwendigkeit, dringend Maßnahmen dagegen zu ergreifen. In sehr spezifischen und begründeten Fällen sollten auch die bestehenden Aufbau- und Resilienzpläne geändert werden dürfen. Diese Flexibilität könnte es ermöglichen, bestehende Maßnahmen zu überdenken, die an das REPowerEU-Kapitel angepasst werden könnten.

– Anhang I: Der Vorschlag der Kommission enthält keine Liste der zu finanzierenden Vorhaben. Die Vorhaben müssen von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen werden. Dabei ist der Bedarf anhand der Bewertung des ENTSO (Gas) zu ermitteln. In diesem Sinne enthält die Stellungnahme des ITRE-Ausschusses in Anhang I eine indikative und nicht erschöpfende Liste der vom ENTSO (Gas) bewerteten Vorhaben. Diese Liste sollte mit dem Anwendungsbereich dieser Verordnung im Einklang stehen, da damit bestehende Engpässe beseitigt werden, indem unnötige Investitionen in verlorene Vermögenswerte vermieden werden. Die Liste der Vorhaben ist auch in Anhang III der Mitteilung vom 18. März zum REPowerEU-Plan enthalten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1 Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) In der Erklärung von Versailles vom 10. und 11. März 2022, die anschließend in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2022 bekräftigt wurde, forderten die Staats- und Regierungschefs die Kommission auf, bis Ende Mai einen REPowerEU-Plan vorzuschlagen, um die Abhängigkeit von russischen Einfuhren fossiler Brennstoffe zu beenden. Dies sollte deutlich vor 2030 in einer Weise geschehen, die mit dem Grünen Deal der EU und den im Europäischen Klimagesetz verankerten Klimazielen für 2030 und 2050 im Einklang steht. Die Verordnung (EU) 2021/241 sollte daher geändert werden, um ihre Fähigkeit zur Unterstützung von Reformen und Investitionen zur Diversifizierung der Energieversorgung, insbesondere im Hinblick auf fossile Brennstoffe, zu verbessern und damit die strategische Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft zu stärken. Zudem sollten Reformen und Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten unterstützt werden.

Geänderter Text

(3) In der Erklärung von Versailles vom 10. und 11. März 2022, die anschließend in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2022 bekräftigt wurde, forderten die Staats- und Regierungschefs die Kommission auf, bis Ende Mai einen REPowerEU-Plan vorzuschlagen, um die Abhängigkeit von russischen Einfuhren fossiler Brennstoffe zu beenden. Dies sollte deutlich vor 2030 in einer Weise geschehen, die mit dem Grünen Deal der EU und den im Europäischen Klimagesetz verankerten Klimazielen für 2030 und 2050 im Einklang steht. Die Verordnung (EU) 2021/241 sollte daher geändert werden, um ihre Fähigkeit zur Unterstützung von Reformen und Investitionen zur Diversifizierung der Energieversorgung, insbesondere im Hinblick auf fossile Brennstoffe, zu verbessern, **das Energiesystem sicherer, erschwinglicher, zugänglicher und nachhaltiger zu gestalten, insbesondere durch die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die Einführung von Energieeffizienzmaßnahmen und die Verbesserung der Energiespeicherkapazitäten**, und damit die strategische Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft zu stärken. Zudem sollten Reformen und Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz **und der Energieeinsparungen** der

Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten **durch eine bessere Kohärenz mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, der Energieeffizienz-Richtlinie, der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte** unterstützt werden.

Änderungsantrag 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Beendigung der Abhängigkeit von russischen Einfuhren fossiler Brennstoffe sollte dazu führen, die gesamte Energieabhängigkeit der Europäischen Union zu verringern. Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/241 sollten die REPowerEU-Kapitel dazu beitragen, die strategische Autonomie der Union zu verbessern und zu stärken.

Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die Verringerung der Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe darf nicht dazu führen, dass sie stärker von Rohstoffeinfuhren aus Drittstaaten abhängig ist, weshalb mit dem REPowerEU-Plan darauf abgezielt werden sollte, die Abhängigkeit der EU von kritischen Primärrohstoffen zu verringern.

Änderungsantrag 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um die Komplementarität, Einheitlichkeit und Kohärenz der Strategien und Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten zur Förderung der Unabhängigkeit **und** **Versorgungssicherheit** der Union **im Energiebereich** zu maximieren, sollten diese energiebezogenen Reformen und Investitionen im Rahmen eines eigenen „REPowerEU-Kapitels“ in den Aufbau- und Resilienzplänen festgelegt werden.

Geänderter Text

(4) Um die Komplementarität, Einheitlichkeit und Kohärenz der Strategien und Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten zur Förderung der Unabhängigkeit, **Sicherheit, Zugänglichkeit und Nachhaltigkeit der Energieversorgung** der Union zu maximieren, sollten diese energiebezogenen Reformen und Investitionen im Rahmen eines eigenen „REPowerEU-Kapitels“ in den Aufbau- und Resilienzplänen festgelegt werden.

Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Um die Reichweite der Reaktion der Union zu maximieren, sollten alle Mitgliedstaaten, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Aufbau- und Resilienzplan vorlegen, verpflichtet sein, ein REPowerEU-Kapitel in ihren Plan aufzunehmen. Diese Verpflichtung sollte insbesondere für überarbeitete Pläne gelten, die ab dem 30. Juni 2022 von den Mitgliedstaaten vorgelegt werden, um der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

(5) Um die Reichweite der Reaktion der Union zu maximieren, sollten alle Mitgliedstaaten, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Aufbau- und Resilienzplan vorlegen, verpflichtet sein, ein REPowerEU-Kapitel in ihren Plan aufzunehmen. **Die Mitgliedstaaten sollten aufgefordert werden, ein REPowerEU-Kapitel auszuarbeiten, bevor sie einen überarbeiteten Aufbau- und Resilienzplan vorlegen, und bei der Erfüllung dieser Aufgabe unterstützt werden.** Diese Verpflichtung sollte insbesondere für überarbeitete Pläne gelten, die ab dem 30. Juni 2022 von den Mitgliedstaaten vorgelegt werden, um der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) **Die** REPowerEU-Kapitel **sollten** neue Reformen und Investitionen enthalten, die zu den Zielen von REPowerEU beitragen. Darüber hinaus sollte das Kapitel einen Überblick über andere Maßnahmen enthalten, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden und zu den in Erwägungsgrund 3 genannten energiebezogenen Zielen beitragen. Dieser Überblick sollte Maßnahmen umfassen, die zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2026, d. h. dem Zeitraum zur Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele, umgesetzt werden sollten. In Bezug auf die Erdgasinfrastruktur sollten die Investitionen und Reformen der REPowerEU-Kapitel zur Diversifizierung der Energieversorgung weg von Russland auf dem Bedarf aufbauen, der derzeit im Rahmen der Bewertung **ermittelt und** vom Europäischen Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (**ENTSOG**) im Geiste der Solidarität in Bezug auf die Versorgungssicherheit **bestätigt** wurde, und den verstärkten Vorsorgemaßnahmen zur Anpassung an neue geopolitische Bedrohungen Rechnung tragen. Schließlich sollten die REPowerEU-Kapitel eine Erläuterung und Quantifizierung der Auswirkungen enthalten, die sich aus der Kombination der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Reformen und Investitionen mit anderen Maßnahmen, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, ergeben.

Geänderter Text

(6) **Das** REPowerEU-Kapitel **sollte** neue Reformen und Investitionen enthalten, die zu den Zielen von REPowerEU **und zur Bewältigung der Auswirkungen der durch den bewaffneten Angriff Russlands auf die Ukraine verursachten Krise** beitragen. Darüber hinaus sollte das Kapitel einen Überblick über andere Maßnahmen enthalten, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden und zu den in Erwägungsgrund 3 genannten energiebezogenen Zielen beitragen. Dieser Überblick sollte Maßnahmen umfassen, die zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2026, d. h. dem Zeitraum zur Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele, umgesetzt werden sollten. **Es ist unbedingt erforderlich, die Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen wie die Einführung nachhaltiger und effizienter Lösungen für die Wärme- und Kälteversorgung, mit denen auf nachhaltige und wirksame Weise einige der dringendsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der Energieversorgung und den Energiekosten angegangen werden können, rasch zu erhöhen und von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Verbraucher zu unterstützen.** In Bezug auf die Erdgasinfrastruktur sollten die Investitionen und Reformen der REPowerEU-Kapitel zur Diversifizierung der Energieversorgung weg von Russland auf dem Bedarf aufbauen, der derzeit im Rahmen der Bewertung, **die** vom Europäischen Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (**Gas**) (**ENTSO (Gas)**) **vorgenommen und vereinbart wurde, ermittelt und** im Geiste der

Solidarität in Bezug auf die Versorgungssicherheit *festgelegt* wurde, und den verstärkten Vorsorgemaßnahmen, *einschließlich der Speicherung von Gas*, zur Anpassung an neue geopolitische Bedrohungen Rechnung tragen *sowie durch die Eignung für Wasserstoff einen langfristigen Beitrag zum ökologischen Wandel leisten. Zudem könnte durch ergänzende Empfehlungen für mögliche grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit einem europäischen Mehrwert für zusätzliche Unterstützung gesorgt werden. Anhang Ia der Verordnung (EU) 2021/241 sollte eine indikative und nicht erschöpfende Liste der ermittelten Vorhaben für die Erdgasinfrastruktur enthalten.* Schließlich sollten die REPowerEU-Kapitel eine Erläuterung und Quantifizierung der Auswirkungen enthalten, die sich aus der Kombination der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Reformen und Investitionen mit anderen Maßnahmen, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, ergeben.

Änderungsantrag 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Es sollte ein geeignetes Bewertungskriterium hinzugefügt werden, das der Kommission als Grundlage für die Bewertung der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen dient, um sicherzustellen, dass die Reformen und Investitionen für die Verwirklichung der spezifischen REPowerEU-Ziele geeignet sind. Für die positive Bewertung des betreffenden Aufbau- und Resilienzplans durch die Kommission sollte nach diesem neuen Bewertungskriterium eine Einstufung in

Geänderter Text

(7) Es sollte ein geeignetes **und *technologieneutrales*** Bewertungskriterium hinzugefügt werden, das der Kommission als Grundlage für die Bewertung der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen dient, um sicherzustellen, dass die Reformen und Investitionen für die Verwirklichung der spezifischen REPowerEU-Ziele geeignet sind, **wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Energiespeicherkapazitäten liegen sollte.** Für die positive Bewertung des betreffenden Aufbau- und Resilienzplans durch die Kommission sollte nach diesem

die Kategorie A erforderlich sein.

neuen Bewertungskriterium eine Einstufung in die Kategorie A erforderlich sein.

Änderungsantrag 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Investitionen in Infrastruktur und Technologien allein reichen nicht aus, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Es sollten Mittel für die Umschulung und Weiterbildung bereitgestellt werden, um die Arbeitskräfte mit **grünen** Kompetenzen auszustatten. Dies steht im Einklang mit dem Ziel des Europäischen Sozialfonds Plus, mit dem die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden sollen, qualifizierte und resiliente Arbeitskräfte zu fördern, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet sind. Vor diesem Hintergrund sollten die aus dem Europäischen Sozialfonds Plus übertragenen Mittel dazu beitragen, Maßnahmen zur Umschulung und Weiterbildung von Arbeitskräften zu unterstützen. Die Kommission wird prüfen, ob die in den REPowerEU-Kapiteln enthaltenen Maßnahmen erheblich dazu beitragen, die Umschulung von **Arbeitskräfte zum Zweck des Erwerbs grüner Kompetenzen** zu unterstützen.

Geänderter Text

(8) Investitionen in Infrastruktur und Technologien allein reichen nicht aus, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. **An der aktuellen Krise wird deutlich, dass in Energiebranchen ein kritischer Bedarf an qualifizierten Fachkräften besteht.** Es sollten Mittel für die Umschulung und Weiterbildung bereitgestellt werden, um die Arbeitskräfte mit Kompetenzen **für die Energiewende** auszustatten. Dies steht im Einklang mit dem Ziel des Europäischen Sozialfonds Plus, mit dem die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden sollen, qualifizierte und resiliente Arbeitskräfte zu fördern, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet sind. Vor diesem Hintergrund sollten die aus dem Europäischen Sozialfonds Plus übertragenen Mittel dazu beitragen, Maßnahmen zur Umschulung und Weiterbildung von Arbeitskräften zu unterstützen. Die Kommission wird prüfen, ob die in den REPowerEU-Kapiteln enthaltenen Maßnahmen erheblich dazu beitragen, die Umschulung von **Arbeitskräften mit Blick auf die Energiewende** zu unterstützen.

Änderungsantrag 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Der Aufbau- und Resilienzplan,

Geänderter Text

(10) Der Aufbau- und Resilienzplan,

einschließlich des REPowerEU-Kapitels, sollte dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen, einschließlich der länderspezifischen Empfehlungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters 2022 anzunehmen sind und sich unter anderem auf die für die Mitgliedstaaten bestehenden Herausforderungen im Energiebereich beziehen, **wirksam anzugehen**.

einschließlich des REPowerEU-Kapitels, sollte dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen **wirksam anzugehen**, die in den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen, einschließlich der länderspezifischen Empfehlungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters 2022 anzunehmen sind und sich unter anderem auf die für die Mitgliedstaaten bestehenden Herausforderungen im Energiebereich beziehen, **unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Energiemixes der einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt wurden**.

Änderungsantrag 10 **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe q der Verordnung (EU) 2021/241 sollten die Mitgliedstaaten auch **eine Zusammenfassung des Prozesses** der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften und anderer relevanter Interessenträger, gegebenenfalls auch des Agrarsektors, zu Reformen und Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels vorlegen. In diesen **Zusammenfassungen** sollten die Ergebnisse der Konsultationen erläutert **und dargelegt** werden, wie die eingegangenen Beiträge in die REPowerEU-Kapitel eingeflossen sind.

Geänderter Text

(12) Gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe q der Verordnung (EU) 2021/241 sollten die Mitgliedstaaten auch **einen Bericht über den Prozess** der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften und anderer relevanter Interessenträger, gegebenenfalls auch des Agrarsektors, zu Reformen und Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels vorlegen. In diesen **Berichten** sollten die Ergebnisse der Konsultationen erläutert werden, **und darin sollte dargelegt werden**, wie die **im Rahmen der Konsultationen** eingegangenen Beiträge in die REPowerEU-Kapitel eingeflossen sind **und wie nachhaltigen Alternativen zum Aufbau neuer Infrastruktur für fossile Brennstoffe Vorrang eingeräumt wurde**.

Änderungsantrag 11 **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 13**

(13) Die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die im Rahmen der Erholung von der Pandemie durchgeführten Investitionen und Reformen nachhaltig umgesetzt werden. Er sollte weiterhin für die Reformen und Investitionen gelten, die durch die Fazilität unterstützt werden, wobei eine **gezielte** Ausnahme vorgesehen ist, um den unmittelbaren Bedenken der Union im Bereich der Energieversorgungssicherheit Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf das Ziel der Diversifizierung der Energieversorgung weg von russischen Lieferanten sollten die in den REPowerEU-Kapiteln dargelegten Reformen und Investitionen, mit denen die Energieinfrastruktur **und die Energieanlagen** verbessert werden **sollen, um** den für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarf an Erdöl und Erdgas **zu** decken, nicht der Anforderung unterliegen, dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zu entsprechen, und sollten daher von einer diesbezüglichen Bewertung ausgenommen werden.

(13) Die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die im Rahmen der Erholung von der Pandemie durchgeführten Investitionen und Reformen nachhaltig umgesetzt werden. Er sollte weiterhin für die Reformen und Investitionen gelten, die durch die Fazilität unterstützt werden, wobei eine Ausnahme vorgesehen ist, um den unmittelbaren Bedenken der Union im Bereich der Energieversorgungssicherheit Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf das Ziel der Diversifizierung der Energieversorgung weg von russischen Lieferanten **und der nachhaltigeren und sichereren Gestaltung des Energiesystems** sollten die in den REPowerEU-Kapiteln dargelegten Reformen und Investitionen, mit denen die Energieinfrastruktur verbessert **und sichergestellt** werden **soll, dass die Infrastruktur für Wasserstoff geeignet ist und die Anlagen** den für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarf an Erdöl und Erdgas decken **können, sowie die Reformen, Investitionen und Maßnahmen, mit denen die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die Energieeffizienz gefördert und die Energiespeicherkapazitäten verbessert werden sollen**, nicht der Anforderung unterliegen, dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zu entsprechen, und sollten daher von einer diesbezüglichen Bewertung ausgenommen werden. **Die Mitgliedstaaten sollten erläutern, wie die Maßnahmen zu den REPowerEU-Zielen beitragen sollen und inwieweit diese Maßnahmen die Verwirklichung der Umweltziele der Union beeinträchtigen könnten. Maßnahmen in den Bereichen Energie aus erneuerbaren Quellen, Speicherung und Energieeffizienz tragen**

nicht nur zur Verwirklichung der Klimaneutralität bei, sondern sind auch von entscheidender Bedeutung, um ein autonomeres Energiesystem zu fördern und damit die Energieversorgungssicherheit der Union zu verbessern.

Änderungsantrag 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Es sollten weitere Anreize zur Beantragung von Darlehen für die Mitgliedstaaten geschaffen werden, indem *das* Verfahren für die Gewährung von Darlehen *präzisiert* wird. Gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 können die Mitgliedstaaten bis zum 31. August 2023 Darlehen beantragen. Die Absicht, einen Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens zu stellen, sollte der Kommission 30 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung mitgeteilt werden, damit die verbleibenden Mittel ordnungsgemäß umverteilt werden können.

Geänderter Text

(14) Es sollten weitere Anreize zur Beantragung von Darlehen für die Mitgliedstaaten geschaffen werden, indem *ein schnelles, barrierefreies und unkompliziertes* Verfahren für die Gewährung von Darlehen *ingerichtet* wird, *während gleichzeitig für Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit, Solidarität und Transparenz gesorgt wird*. Gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 können die Mitgliedstaaten bis zum 31. August 2023 Darlehen beantragen. Die Absicht, einen Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens zu stellen, sollte der Kommission 30 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung mitgeteilt werden, damit die verbleibenden Mittel ordnungsgemäß umverteilt werden können. *Um sicherzustellen, dass die REPowerEU-Ziele kohärent und vollständig umgesetzt werden, sollte die Kommission Verfahren für die Mitgliedstaaten festlegen, die den Höchstbetrag für Darlehen erreicht haben. Bei Bedarf könnte die Kommission den Mitgliedstaaten auch technische Unterstützung im Interesse einer schnelleren und gezielteren Umsetzung gewähren.*

Änderungsantrag 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament eine Übersicht über die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Vorhaben und Darlehensvorschläge sowie über die vorgeschlagene Verteilung der Mittel vorlegen.

Änderungsantrag 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Zudem sollten neue zweckgebundene Finanzierungsquellen bereitgestellt werden, um Anreize für ehrgeizige Reformen und Investitionen zu schaffen, die in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen werden sollen.

(15) Zudem sollten neue zweckgebundene Finanzierungsquellen bereitgestellt werden, um Anreize für ehrgeizige Reformen und Investitionen zu schaffen, die in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen werden sollen, **damit die Darlehen der Mitgliedstaaten besser und wirksamer in Anspruch genommen und die vorhandenen Mittel effizienter und flexibler mobilisiert werden.**

Änderungsantrag 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Die Kommission sollte die Durchführung der im REPowerEU-Kapitel dargelegten Reformen und Investitionen und ihren Beitrag zu den REPowerEU-Zielen, wie in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegt, überwachen.

(21) Die Kommission sollte die Durchführung der im REPowerEU-Kapitel dargelegten Reformen und Investitionen und ihren Beitrag zu den REPowerEU-Zielen, wie in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegt, überwachen. **Insbesondere sollte die Kommission bewerten, wie mit den Aufbau- und Resilienzplänen und ihren REPowerEU-**

Kapiteln zur wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtskonvergenz beigetragen und von Energiearmut betroffenen und benachteiligten Verbrauchern Vorrang eingeräumt wird, wobei auch die soziale und regionale Ungleichheit zu berücksichtigen ist.

Änderungsantrag 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die jüngsten geopolitischen Ereignisse haben sich auf die Preise für Energie und Baustoffe ausgewirkt und auch zu Engpässen in den globalen Lieferketten geführt. Diese Entwicklungen können sich unmittelbar auf die Durchführung einiger in den Aufbau- und Resilienzplänen vorgesehener Investitionen auswirken. Können die Mitgliedstaaten nachweisen, dass aufgrund solcher Entwicklungen ein bestimmtes Etappenziel oder ein bestimmter Zielwert teilweise oder vollständig nicht mehr zu erreichen ist, können solche Situationen als objektive Umstände gemäß Artikel 21 geltend gemacht werden. Diese Entwicklungen können nicht als objektive Umstände für die Überarbeitung von Reformen betrachtet werden, da diese in der Regel nicht kostenabhängig sind. Darüber hinaus sollte kein Änderungsantrag die allgemeine Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne untergraben —

Geänderter Text

(22) Die jüngsten geopolitischen Ereignisse haben sich auf die Preise für **Primärgüter, darunter** Energie und Baustoffe, ausgewirkt und auch zu Engpässen in den globalen Lieferketten geführt. Diese Entwicklungen können sich unmittelbar auf die Durchführung einiger in den Aufbau- und Resilienzplänen vorgesehener Investitionen auswirken. Können die Mitgliedstaaten nachweisen, dass aufgrund solcher Entwicklungen, **die auf den bewaffneten Angriff Russlands auf die Ukraine zurückzuführen sind**, ein bestimmtes Etappenziel oder ein bestimmter Zielwert teilweise oder vollständig nicht mehr zu erreichen ist, können solche Situationen als objektive Umstände gemäß Artikel 21 geltend gemacht werden. Diese Entwicklungen können nicht als objektive Umstände für die Überarbeitung von Reformen betrachtet werden, da diese in der Regel nicht kostenabhängig sind. Darüber hinaus sollte kein Änderungsantrag die allgemeine Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne untergraben —

Änderungsantrag 17
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe -1 (neu)
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 2 – Nummer 1 a (neu)

-1. In Artikel 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„1a. ‚Energieversorgungssicherheit‘ die kontinuierliche und ununterbrochene Verfügbarkeit von Energie, die Versorgungssicherheit und die Betriebssicherheit, die sich durch die Steigerung der Effizienz und Interoperabilität von Fernleitungs- und Verteilungsnetzen, die Förderung der Systemflexibilität, die Verhinderung von Überlastungen, die Wahrung stabiler Lieferketten, die Cybersicherheit sowie den Schutz und die Klimaanpassung der gesamten und insbesondere der kritischen Infrastruktur unter Reduzierung strategischer Energieabhängigkeiten erreichen lässt,“

Änderungsantrag 18
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe -1 (neu)
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 2 – Nummer 1 b (neu)

1b. ‚Energiearmut‘ die Unfähigkeit eines Haushalts, aufgrund der Unerschwinglichkeit den grundlegenden Energiebedarf abzudecken, und den fehlenden Zugang eines Haushalts zu essenziellen Energiedienstleistungen, die ein grundlegendes Niveau an Komfort und Gesundheit, einen angemessenen Lebensstandard und Gesundheit sicherstellen, einschließlich einer angemessenen Versorgung mit Heizung, Warmwasser, Kälte und Beleuchtung sowie Energie für den Betrieb von Haushaltsgeräten, in dem jeweiligen nationalen Kontext und unter Berücksichtigung der bestehenden sozialpolitischen und anderer

einschlägiger Maßnahmen, verursacht durch einen oder eine Kombination der folgenden Faktoren: unzureichendes verfügbares Einkommen, hohe Energieausgaben und schlechte Energieeffizienz der Häuser,“

Änderungsantrag 19
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Im Einklang mit den in Artikel 3 genannten sechs Säulen und der durch diese geschaffenen Kohärenz und den entstandenen Synergien besteht das allgemeine Ziel der Fazilität vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise darin, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem Resilienz, Krisenvorsorge, Anpassungsfähigkeit und Wachstumspotenzial der Mitgliedstaaten verbessert, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise, insbesondere auf Frauen, abgemildert werden, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beigetragen wird, der ökologische Wandel unterstützt, zur Verwirklichung der Klimaziele der Union für 2030 **beigetragen wird**, die in Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegt sind, das Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 und das Ziel des digitalen Wandels unterstützt werden und indem die Resilienz des Energiesystems der Union durch eine Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und eine Diversifizierung der Energieversorgung auf Unionsebene erhöht wird („REPowerEU-Ziele“), um so zur wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtskonvergenz, zur Wiederherstellung und Förderung des nachhaltigen Wachstums, zur Integration der Volkswirtschaften der Union, zur

Geänderter Text

(1) Im Einklang mit den in Artikel 3 genannten sechs Säulen und der durch diese geschaffenen Kohärenz und den entstandenen Synergien besteht das allgemeine Ziel der Fazilität vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise darin, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem Resilienz, Krisenvorsorge, Anpassungsfähigkeit und Wachstumspotenzial der Mitgliedstaaten verbessert **werden**, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise, insbesondere auf Frauen, **schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen und kleine und mittlere Unternehmen**, abgemildert werden, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beigetragen wird, der ökologische Wandel unterstützt **wird**, zur Verwirklichung der Klimaziele der Union für 2030, die in Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegt sind, **und der Ziele der Union für 2030 in den Bereichen Energie aus erneuerbaren Quellen und Energieeffizienz, die in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und der Energieeffizienz-Richtlinie festgelegt sind**, beigetragen wird, das Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 und das Ziel des digitalen Wandels unterstützt werden und indem die Resilienz, **Sicherheit und Nachhaltigkeit** des Energiesystems der Union durch eine

Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen sowie zur strategischen Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft beizutragen und einen europäischen Mehrwert zu schaffen.

Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, **eine Steigerung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Energieeffizienz und der Energiespeicherkapazität** und eine Diversifizierung der Energieversorgung auf Unionsebene **deutlich** erhöht wird („REPowerEU-Ziele“), um so zur wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtskonvergenz, zur Wiederherstellung und Förderung des nachhaltigen Wachstums **im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal**, zur Integration der Volkswirtschaften der Union, zur Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen sowie zur strategischen Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft beizutragen und einen europäischen Mehrwert zu schaffen.

Änderungsantrag 20
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 18 – Absatz 4 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission

q) für die Ausarbeitung und, soweit verfügbar, die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans **eine Zusammenfassung des** im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen durchgeführten **Prozesses** der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, von Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und anderen relevanten Interessenträgern sowie die Art und Weise, wie die Beiträge der Interessenträger in den Aufbau- und Resilienzplan einfließen; in **der Zusammenfassung des Konsultationsprozesses** werden insbesondere die Ergebnisse der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften und anderer relevanter Interessenträger zu den im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen erläutert und

Geänderter Text

q) für die Ausarbeitung und, soweit verfügbar, die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans **einen Bericht über den** im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen durchgeführten **Prozess** der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, von Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und anderen relevanten Interessenträgern sowie die Art und Weise, wie die Beiträge der Interessenträger in den Aufbau- und Resilienzplan einfließen; in **dem Bericht über den Konsultationsprozess** werden insbesondere **der Zeitplan und** die Ergebnisse der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften und anderer relevanter Interessenträger **wie Sachverständiger und Vertreter der Zivilgesellschaft** zu den im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und

dargelegt, wie die eingegangenen Beiträge in das REPowerEU-Kapitel eingeflossen sind;

Investitionen erläutert und dargelegt, wie die eingegangenen Beiträge in das REPowerEU-Kapitel eingeflossen sind;

Änderungsantrag 21
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe da

Vorschlag der Kommission

da) ob die in Artikel 21c Absatz 1 genannten Reformen und Investitionen wirksam zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union oder zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen;

Geänderter Text

da) ob die in Artikel 21c Absatz 1 genannten Reformen und Investitionen wirksam zur **Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zu einer Erhöhung der Energiespeicherkapazitäten** oder zu einer **erheblichen** Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030, **zu den Zielen der Union für 2030, auch im Bereich der Energieeffizienz und der Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Verwirklichung des Klimaneutralitätsziels der Union** beitragen;

Änderungsantrag 22
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) **Ist der Aufbau- und Resilienzplan einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte** von dem betreffenden Mitgliedstaat aufgrund objektiver Umstände teilweise oder vollständig nicht mehr durchzuführen, so kann der betreffende Mitgliedstaat die Kommission ersuchen, einen Vorschlag zur Änderung

Geänderter Text

4a. Artikel 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) **Sind relevante Etappenziele und Zielwerte des Aufbau- und Resilienzplans** von dem betreffenden Mitgliedstaat aufgrund objektiver Umstände, **darunter die durch den bewaffneten Angriff Russlands auf die Ukraine verursachte Krise**, teilweise oder vollständig nicht mehr durchzuführen **oder können neue**

oder Ersetzung der in Artikel 20 Absätze 1 und 3 genannten Durchführungsbeschlüsse des Rates **vorzulegen**. Dazu kann der Mitgliedstaat einen geänderten oder einen neuen Aufbau- und Resilienzplan vorschlagen. Die Mitgliedstaaten können im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung um technische Unterstützung für die Vorbereitung solcher Vorschläge ersuchen.

Investitionen und Reformen dazu beitragen, die Auswirkungen der ukrainischen Krise zu bewältigen, so kann der betreffende Mitgliedstaat die Kommission ersuchen, einen Vorschlag zur Änderung oder Ersetzung der in Artikel 20 Absätze 1 und 3 genannten Durchführungsbeschlüsse des Rates **anzunehmen**. Dazu kann der Mitgliedstaat einen geänderten oder einen neuen Aufbau- und Resilienzplan vorschlagen. Die Mitgliedstaaten können im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung um technische Unterstützung für die Vorbereitung solcher Vorschläge ersuchen.“

Änderungsantrag 23
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Im Einklang mit Artikel 10e Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG stehen 20 000 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen für die Durchführung im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung, um die Resilienz des Energiesystems der Union durch eine Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die Diversifizierung der Energieversorgung auf Unionsebene zu erhöhen. Dieser Betrag wird in Form externer zweckgebundener Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung bereitgestellt.

Geänderter Text

(1) Im Einklang mit Artikel 10e Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG stehen 20 000 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen für die Durchführung im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung, um die Resilienz, **die Sicherheit und die Nachhaltigkeit sowie die Erschwinglichkeit** des Energiesystems der Union durch eine **erhebliche** Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die Diversifizierung der Energieversorgung, **eine Erhöhung der Energiespeicherkapazitäten** auf Unionsebene **und eine Ankurbelung von Investitionen in Energieeffizienz und die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen** zu erhöhen. Dieser Betrag wird in Form externer zweckgebundener Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung bereitgestellt.

Änderungsantrag 24
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Kommission einen Antrag auf Zuweisung eines Betrags stellen, der seinen Anteil nicht übersteigt, indem er die Reformen und Investitionen gemäß Artikel 21c Absatz 1 in seinen Plan aufnimmt und die dafür erforderlichen geschätzten Kosten angibt.

Geänderter Text

(5) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Kommission einen Antrag auf Zuweisung eines Betrags stellen, der seinen Anteil nicht übersteigt, indem er **seine Verpflichtung zur Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050**, die Reformen und Investitionen gemäß Artikel 21c Absatz 1 in seinen Plan aufnimmt und die dafür erforderlichen geschätzten Kosten angibt.

Änderungsantrag 25
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Verbesserung der Energieinfrastruktur und **der** Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs an Erdöl und Erdgas, insbesondere um die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen,

Geänderter Text

a) Verbesserung der Energieinfrastruktur und Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs an Erdöl und Erdgas, insbesondere **zur Verringerung der Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen und von Energieeinfuhren insgesamt sowie zur Verringerung der Anfälligkeit in den Wintern 2022 und 2023**, um die Diversifizierung der Versorgung **und den raschen Ausbau der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen** im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen, **unter anderem durch den Ausbau erneuerbarer Energien zu ermöglichen, und indem sichergestellt wird, dass die einschlägigen Infrastrukturen für Wasserstoff geeignet**

sind;

Änderungsantrag 26
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden, Dekarbonisierung der Industrie, Steigerung der Erzeugung und Nutzung von **nachhaltigem Biomethan und** erneuerbarem **oder nicht fossilem** Wasserstoff und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien,

Geänderter Text

b) Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden, **Energieeinsparungen und Stromerzeugung vor Ort**, Dekarbonisierung der Industrie, **Erhöhung der Speicherkapazität**, Steigerung der Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem **und CO₂-armem** Wasserstoff und Erhöhung des Anteils erneuerbarer **und CO₂-armer** Energien **in allen in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie genannten Sektoren mit angemessener Priorität für die Bedürfnisse von Energiearmut betroffenen und schutzbedürftigen Verbrauchern;**

Änderungsantrag 27
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Förderung der Erzeugung von Energie aus CO₂-armen Quellen in der Union,

Änderungsantrag 28
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Steigerung der Produktion und des Einsatzes von nachhaltigem Biomethan, um das Ziel der Produktion von 35 Mrd. m³ bis 2030 zu erreichen,

Änderungsantrag 29
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) **Beseitigung** von Engpässen bei der internen und der grenzüberschreitenden Energieübertragung und Förderung der Emissionsfreiheit des Verkehrs und der Verkehrsinfrastrukturen, einschließlich Schienenwegen,

c) **bei Bedarf Beseitigung** von Engpässen bei **inländischen und grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen** und bei der internen und der grenzüberschreitenden Energieübertragung, **die in Anhang Ia aufgeführt sind**, und Förderung der Emissionsfreiheit des Verkehrs und der Verkehrsinfrastrukturen, einschließlich Schienenwegen,

Änderungsantrag 30
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Unterstützung von frühzeitigen Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung des derzeitigen Energieeffizienzrahmens durch den Kapazitätsaufbau und eine finanzielle Unterstützung, indem unter anderem Instrumente für Energieeinsparungen ausgeweitet werden,

Änderungsantrag 31
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) Schaffung von Anreizen für Energieeffizienzmaßnahmen, indem der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ bei allen Investitionsentscheidungen (auch bei der Konzeption, Umsetzung und Überwachung), insbesondere im Bereich Gebäude, auch im Wärme- und Kältesektor, gezielt unterstützt wird, mit denen strukturelle Veränderungen hin zu einer gerechten und erschwinglichen Energiewende bewirkt werden,

Änderungsantrag 32
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Unterstützung der ***unter den Buchstaben a, b und c*** genannten Ziele durch eine schnellere Umschulung der Arbeitskräfte ***zum Zweck des Erwerbs grüner Kompetenzen sowie Unterstützung der Wertschöpfungsketten von für den ökologischen Wandel wesentlichen Materialien und Technologien.***

d) Unterstützung der ***in diesem Absatz*** genannten Ziele durch eine schnellere Umschulung der Arbeitskräfte ***im Hinblick auf die Energiewende;***

Änderungsantrag 33
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe da

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Unterstützung der Wertschöpfungsketten von wesentlichen Materialien und Technologien im Zusammenhang mit der Energiewende, verstärkte Nutzung nachhaltiger Baustoffe und Bauprodukte und Verringerung der Abhängigkeit von kritischen Primärrohstoffen.

Änderungsantrag 34
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) eine Erläuterung, inwieweit die Kombination der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Maßnahmen kohärent und wirksam ist und zu den REPowerEU-Zielen beitragen kann, einschließlich einer Quantifizierung der Energieeinsparungen.

c) eine Erläuterung, inwieweit die Kombination der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Maßnahmen kohärent und wirksam ist und zu den REPowerEU-Zielen beitragen kann, einschließlich **der Ziele der Union für 2030 in den Bereichen Energieeffizienz und Energie aus erneuerbaren Quellen, des Ziels für die Gasspeicherung, des Beitrags zur Stromspeicherung und** einer Quantifizierung der Energieeinsparungen **in den verschiedenen Bereichen wie Gebäude, Industrie und Verkehr.**

Änderungsantrag 35
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) eine Erläuterung, inwieweit die in Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut und zur Unterstützung schutzbedürftiger

Verbraucher beitragen sollen.

Änderungsantrag 36
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Abweichend von Artikel 5 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe d und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d gilt der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht für Reformen und Investitionen, die voraussichtlich zu den REPowerEU-Zielen gemäß Absatz 1 **Buchstabe a** beitragen.

Geänderter Text

(4) Abweichend von Artikel 5 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe d und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d gilt der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht für Reformen und Investitionen, die voraussichtlich zu den REPowerEU-Zielen gemäß Absatz 1 beitragen. **Das REPowerEU-Kapitel enthält eine Erläuterung, warum die Maßnahmen, die voraussichtlich zu den REPowerEU-Zielen gemäß Absatz 1 dieses Artikels beitragen, am besten geeignet sind, um diese Ziele zu erreichen, und gegebenenfalls eine Erläuterung, wie und in welchem Maße die Maßnahmen die Verwirklichung der Umweltziele der Union beeinträchtigen könnten.**

Änderungsantrag 37
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission überwacht die Durchführung der im REPowerEU-Kapitel dargelegten Maßnahmen und ihren Beitrag zu den REPowerEU-Zielen.

Geänderter Text

(1) Die Kommission überwacht die Durchführung der im REPowerEU-Kapitel dargelegten Maßnahmen und ihren Beitrag zu den REPowerEU-Zielen, **einschließlich der Ziele der Union für 2030 in den Bereichen Energieeffizienz und Energie aus erneuerbaren Quellen, des Ziels für**

die Gasspeicherung, des Beitrags zur Stromspeicherung und einer Quantifizierung der Energieeinsparungen in den verschiedenen Bereichen wie Gebäude, Industrie und Verkehr.

Änderungsantrag 38
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21d – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kommission bewertet, in welcher Weise die bei den im REPowerEU-Kapitel dargelegten Maßnahmen der Unterstützung von Verbrauchern, die von Energiearmut betroffen oder schutzbedürftig sind, Priorität eingeräumt wird, und wie mit diesen Maßnahmen gegen Energiearmut vorgegangen wird.

Änderungsantrag 39
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/241
Anhang V – Abschnitt 2 – Nummer 12 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in Artikel 21c Absätze 1 und 2 genannten Maßnahmen sollen wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung oder **die** Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.

Die in Artikel 21c Absätze 1 und 2 genannten Maßnahmen sollen wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung oder **eine erhebliche** Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030, **sowie zur Steigerung der Speicherkapazitäten oder zur Verwirklichung der Ziele der Union für 2030 in den Bereichen Energieeffizienz und Energie aus erneuerbaren Quellen. Insbesondere werden die Ziele für die Energiespeicherung es der Union**

ermöglichen, unabhängig von Gaskraftwerken zu werden, auf die derzeit zurückgegriffen wird, wenn nicht genügend Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt werden kann.

Änderungsantrag 40
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/241
Anhang V – Abschnitt 2 – Nummer 12 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– Die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Verbesserung der Energieinfrastruktur und **der** Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs an Erdöl und Erdgas beitragen, insbesondere um die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen

Geänderter Text

– Die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Verbesserung der Energieinfrastruktur und Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren **und vorübergehenden** Bedarfs an Erdöl und Erdgas beitragen, insbesondere um die **Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen und von Energieeinfuhren insgesamt abzubauen als auch um die Anfälligkeit in den Wintern 2022 und 2023 zu verringern, um die** Diversifizierung der Versorgung **und den raschen Ausbau der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen** im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen, **unter anderem durch den Ausbau des Energienetzes, um den Ausbau erneuerbarer Energien zu ermöglichen, und indem sichergestellt wird, dass die einschlägigen Infrastrukturen für Wasserstoff geeignet sind;**

Änderungsantrag 41
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/241
Anhang V – Abschnitt 2 – Nummer 12 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden, **zur** Dekarbonisierung der Industrie, **zur** Steigerung der **Erzeugung und** Nutzung von **nachhaltigem Biomethan** und **erneuerbarem oder nicht fossilem** Wasserstoff und **zur** Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien **beitragen**

Geänderter Text

– die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden, **Energieeinsparungen und Stromerzeugung vor Ort**, Dekarbonisierung der Industrie, **Erhöhung der Speicherkapazität**, Steigerung der Nutzung von **nicht fossilem** und **CO₂-armem** Wasserstoff und Erhöhung des Anteils erneuerbarer **und CO₂-armer** Energien **in allen in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie genannten Sektoren mit angemessener Priorität für die Bedürfnisse von von Energiearmut betroffenen und schutzbedürftigen Verbrauchern;**

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2021/241

Anhang V – Abschnitt 2 – Nummer 12 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 2a

Vorschlag der Kommission

– die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich zur Steigerung der Produktion und des Einsatzes von **nachhaltigem Biomethan** beitragen, damit das Ziel der Produktion von **35 Mrd. m³ bis 2030 erreicht wird;**

Geänderter Text

– die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich zur Steigerung der Produktion und des Einsatzes von **nachhaltigem Biomethan** beitragen, damit das Ziel der Produktion von **35 Mrd. m³ bis 2030 erreicht wird;**

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2021/241

Anhang V – Abschnitt 2 – Nummer 12 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen sollen Engpässe bei der

Geänderter Text

– mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen sollen **die nachfolgend in**

Energieinfrastruktur beseitigt werden, insbesondere durch den Bau grenzüberschreitender Verbindungen zu anderen Mitgliedstaaten, oder ein emissionsfreier Verkehr und emissionsfreie Verkehrsinfrastrukturen, einschließlich Schienenverkehrs, unterstützt werden

diesem Anhang beschriebenen Engpässe bei der Energieinfrastruktur beseitigt werden, insbesondere durch den Bau grenzüberschreitender Verbindungen **und Verbindungsleitungen** zu anderen Mitgliedstaaten, oder ein emissionsfreier Verkehr und emissionsfreie Verkehrsinfrastrukturen, einschließlich Schienenverkehrs, unterstützt werden, **oder**

Änderungsantrag 44
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/241
Anhang V – Abschnitt 2 – Nummer 12 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen soll der derzeitige Energieeffizienzrahmen vollständig umgesetzt werden, und zwar durch den Kapazitätsaufbau und eine finanzielle Unterstützung, indem unter anderem bereits bestehende Instrumente für Energieeinsparungen ausgeweitet werden oder**

Änderungsantrag 45
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/241
Anhang V – Abschnitt 2 – Nummer 12 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen sollen Anreize für Energieeffizienzmaßnahmen geschaffen werden, indem der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ bei allen Investitionsentscheidungen (auch bei der Konzeption, Umsetzung und Überwachung), insbesondere im Bereich Gebäude, auch im Wärme- und Kältesektor, gezielt unterstützt wird, mit**

denen strukturelle Veränderungen hin zu einer gerechten und erschwinglichen Energiewende bewirkt werden,

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2021/241

Anhang V – Abschnitt 2 – Nummer 12 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

– die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Umschulung von Arbeitskräften **zum Zweck des Erwerbs grüner Kompetenzen und zur Unterstützung der Wertschöpfungsketten von für den ökologischen Wandel wesentlichen Materialien beitragen,**

Geänderter Text

– die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Umschulung von Arbeitskräften **im Hinblick auf die Energiewende beitragen, oder**

– **die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Unterstützung der Wertschöpfungsketten von wesentlichen Materialien und Technologien im Zusammenhang mit der Energiewende, einer verstärkten Nutzung nachhaltiger Baustoffe und Bauprodukte und der Verringerung der Abhängigkeit von kritischen Primärrohstoffen beitragen**

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2021/241

Anhang V – Abschnitt 2 – Nummer 12 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 5

Vorschlag der Kommission

– es wird geprüft, ob die in Artikel 21c Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen und Erläuterungen einander ergänzen und zusammen mit den Maßnahmen nach Artikel 21c Absatz 2 Buchstaben a und b erheblich dazu

Geänderter Text

– es wird geprüft, ob die in Artikel 21c Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen und Erläuterungen einander ergänzen und zusammen mit den Maßnahmen nach Artikel 21c Absatz 2 Buchstaben a und b erheblich dazu

beitragen, die **Diversifizierung** der **Energieversorgung** der **Union** oder eine Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 zu erreichen.

beitragen, die **Energieversorgungssicherheit** der **Union**, **die Diversifizierung** der **Energieversorgung** oder eine Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 zu erreichen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2021/241

Anhang V – Abschnitt 2 – Nummer 12 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **ob die Maßnahmen der Unterstützung für von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Verbraucher Vorrang einräumen.**

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang Ia

Verordnung (EU) 2021/241

Anhang Va

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In die Verordnung Nr. 2021/241 wird folgender Anhang Va eingefügt:

„Anhang Va

In Bezug auf den Umfang der Vorhaben zur Beseitigung von Engpässen bei der Energieinfrastruktur, und insbesondere von Engpässen bei der Gasinfrastruktur, können die Mitgliedstaaten die folgende indikative nicht erschöpfende Liste von Vorhaben berücksichtigen:

Ostseeregion:

– **schwimmende Anlage zur Speicherung und Verflüssigung von Erdgas (Floating Storage Regasification**

Unit – FSRU) mit Beteiligung Finnlands, Estlands und Lettlands,

– *zweites Terminal für verflüssigtes Erdgas in Polen,*

Westeuropa:

– *Desodorierungsanlage, die den Gasfluss von Westen nach Osten zwischen Frankreich und Deutschland ermöglicht,*

– *Ausbau der Gasinfrastruktur zur Verbesserung der Exportkapazität von Belgien nach Deutschland,*

– *zusätzliches Terminal für verflüssigtes Erdgas in Deutschland,*

– *für Wasserstoff geeignete grenzüberschreitende Infrastruktur auf der Iberischen Halbinsel, Süd- und Osteuropa:*

– *Ausbau der Kapazität des Terminals für verflüssigtes Erdgas in Kroatien und Ausbau des kroatischen Fernleitungsnetzes nach Slowenien und Ungarn,*

– *Aufrüstung der Transadriatischen Pipeline mit zusätzlicher Infrastrukturkapazität im italienischen Fernleitungsnetz (Adriatische Fernleitung und Fernleitung Matagiola–Massafra),*

– *Ausbau der Verbindungsleitung Griechenland–Bulgarien (Phase II).*

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060, der Verordnung (EU) 2021/2115, der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0231 – C9-0183/2022 – 2022/0164(COD)	
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 6.6.2022	ECON 6.6.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 6.6.2022	
Assoziierte Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum	15.9.2022	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Dan Nica 14.6.2022	
Artikel 58 – Gemeinsames Ausschussverfahren Datum der Bekanntgabe im Plenum	15.9.2022	
Prüfung im Ausschuss	1.9.2022	
Datum der Annahme	13.10.2022	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 42 - : 10 0 : 3	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Andrus Ansip, François-Xavier Bellamy, Hildegard Bentele, Tom Berendsen, Vasile Blaga, Michael Bloss, Paolo Borchia, Cristian-Silviu Buşoi, Ignazio Corrao, Nicola Danti, Pilar del Castillo Vera, Martina Dlabajová, Christian Ehler, Valter Flego, Niels Fuglsang, Lina Gálvez Muñoz, Claudia Gamon, Nicolás González Casares, Christophe Grudler, Henrike Hahn, Ivars Ijabs, Romana Jerković, Łukasz Kohut, Andrius Kubilius, Miapetra Kumpula-Natri, Iskra Mihaylova, Alin Mituța, Dan Nica, Angelika Niebler, Ville Niinistö, Mauri Pekkarinen, Tsvetelina Penkova, Markus Pieper, Clara Ponsatí Obiols, Manuela Ripa, Dominique Riquet, Sara Skytvedal, Riho Terras, Grzegorz Tobiszowski, Patrizia Toia, Marie Toussaint, Pernille Weiss	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Tiziana Beghin, Damian Boeselager, Franc Bogovič, Damien Carême, Jakob G. Dalunde, Elena Lizzi, Dominique Riquet, Angelika Winzig	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Alessandra Basso, Rosanna Conte, Andrzej Halicki, Maria-Manuel Leitão-Marques, Colm Markey	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

42	+
ECR	Grzegorz Tobiszowski
ID	Alessandra Basso, Paolo Borchia, Rosanna Conte, Elena Lizzi
PPE	François-Xavier Bellamy, Hildegard Bentele, Tom Berendsen, Vasile Blaga, Franc Bogovič, Cristian-Silviu Buşoi, Pilar del Castillo Vera, Christian Ehler, Andrzej Halicki, Andrius Kubilius, Colm Markey, Angelika Niebler, Markus Pieper, Sara Skyttedal, Riho Terras, Pernille Weiss, Angelika Winzig
RENEW	Andrus Ansip, Nicola Danti, Martina Dlabajová, Valter Flego, Christophe Grudler, Ivars Ijabs, Alin Mituța, Mauri Pekkarinen, Dominique Riquet
S&D	Biljana Borzan, Niels Fuglsang, Lina Gálvez Muñoz, Nicolás González Casares, Romana Jerković, Łukasz Kohut, Miapetra Kumpula-Natri, Maria-Manuel Leitão-Marques, Dan Nica, Tsvetelina Penkova, Patrizia Toia

10	-
NI	Tiziana Beghin
VERTS/ALE	Michael Bloss, Damian Boeselager, Damien Carême, Ignazio Corrao, Jakob G. Dalunde, Henrike Hahn, Ville Niinistö, Manuela Ripa, Marie Toussaint

3	0
NI	Clara Ponsatí Obiols
RENEW	Claudia Gamon, Iskra Mihaylova

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

10.10.2022

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung und den Haushaltsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060, der Verordnung (EU) 2021/2115, der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (COM(2022)0231 – C9-0183/2022 – 2022/0164(COD))

Verfasser der Stellungnahme(*): Pascal Arimont

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den Ausschuss für Wirtschaft und Währung und den Haushaltsausschuss als federführende Ausschüsse, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

unter Hinweis auf die gemeinsame Analyse des Europäischen Ausschusses der Regionen und des Rates der Gemeinden und Regionen Europas zur Beteiligung der Gemeinden, Städte und Regionen an der Aufstellung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne und die Ergebnisse ihrer gezielten Konsultation vom 27. April 2022 mit dem Titel „Implementation of the Recovery and Resilience Facility: the perspective of local and regional authorities“ (Durchführung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit: Die Perspektive der

Begründung

Diese Änderung wurde in Übereinstimmung mit Artikel 26 der Verordnung aus der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zur Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität übernommen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Seit der Annahme der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität³ haben beispiellose geopolitische Ereignisse und ihre direkten und indirekten sozioökonomischen Auswirkungen die Gesellschaft und die Wirtschaft der Union erheblich beeinträchtigt. Insbesondere ist es deutlicher denn je geworden, dass die Energieversorgungssicherheit der Union für eine erfolgreiche, nachhaltige und inklusive Erholung von der COVID-19-Krise **unerlässlich ist**, da sie auch einen wichtigen Beitrag zur Resilienz der europäischen Wirtschaft **leistet**.

³ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

Geänderter Text

(1) Seit der Annahme der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität³ haben beispiellose geopolitische Ereignisse und ihre direkten und indirekten sozioökonomischen Auswirkungen die Gesellschaft und die Wirtschaft der Union erheblich beeinträchtigt. Insbesondere ist es deutlicher denn je geworden, dass die Energieversorgungssicherheit der Union **und die rasche Verringerung ihrer Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und ihre Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen** für eine erfolgreiche, nachhaltige und inklusive Erholung von der COVID-19-Krise **von wesentlicher Bedeutung sind**, da sie auch einen wichtigen Beitrag zur Resilienz der europäischen Wirtschaft **leisten**.

³ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Aufgrund der direkten Zusammenhänge zwischen einer nachhaltigen Erholung, der Stärkung der Resilienz der Union und der Energieversorgungssicherheit der Union sowie im Hinblick auf ihre Bedeutung für einen gerechten und inklusiven Übergang **ist** die Aufbau- und Resilienzfähigkeit **ein geeignetes Instrument**, um die Union bei ihrer Reaktion auf diese neuen Herausforderungen zu unterstützen.

Geänderter Text

(2) Aufgrund der direkten Zusammenhänge zwischen einer nachhaltigen Erholung, der Stärkung der Resilienz der Union und der Energieversorgungssicherheit der Union sowie im Hinblick auf ihre Bedeutung für einen gerechten, **ökologischen, digitalen** und inklusiven Übergang **sind** die Aufbau- und Resilienzfähigkeit **und die Fonds der Kohäsionspolitik geeignete Instrumente**, um die Union bei ihrer Reaktion auf diese neuen Herausforderungen **und gravierenden Schwierigkeiten** zu unterstützen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) In der Erklärung von Versailles vom 10. und 11. März 2022, die anschließend in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2022 bekräftigt wurde, forderten die Staats- und Regierungschefs die Kommission auf, bis Ende Mai einen REPowerEU-Plan vorzuschlagen, um die Abhängigkeit von russischen Einfuhren fossiler Brennstoffe zu beenden. Dies sollte deutlich vor 2030 in einer Weise geschehen, die mit dem Grünen Deal der EU und den im Europäischen Klimagesetz verankerten Klimazielen für 2030 und 2050 im Einklang steht. Die Verordnung (EU) 2021/241 sollte daher geändert werden, um ihre Fähigkeit zur Unterstützung von Reformen und Investitionen zur Diversifizierung der Energieversorgung, **insbesondere im Hinblick auf fossile Brennstoffe**, zu

Geänderter Text

(3) In der Erklärung von Versailles vom 10. und 11. März 2022, die anschließend in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2022 bekräftigt wurde, forderten die Staats- und Regierungschefs die Kommission auf, bis Ende Mai einen REPowerEU-Plan vorzuschlagen, um die Abhängigkeit von russischen Einfuhren fossiler Brennstoffe zu beenden. Dies sollte deutlich vor 2030 in einer Weise geschehen, die mit dem Grünen Deal der EU und den im Europäischen Klimagesetz verankerten Klimazielen für 2030 und 2050 im Einklang steht. Die Verordnung (EU) 2021/241 sollte daher geändert werden, um ihre Fähigkeit zur Unterstützung von Reformen und Investitionen zur Diversifizierung der Energieversorgung **und zur raschen Verringerung der Abhängigkeit der**

verbessern und damit die strategische Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft zu stärken. **Zudem** sollten Reformen und Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten **unterstützt werden**.

Union von fossilen Brennstoffen zu verbessern und damit die strategische Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft zu stärken. **Unterstützt werden** sollten **auch** Reformen und Investitionen zur Steigerung der **Dekarbonisierung und** Energieeffizienz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten **sowie der Verbindungskapazitäten zwischen den Mitgliedstaaten, zur Verringerung des Energieverbrauchs und zur Unterstützung der schutzbedürftigsten Haushalte, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, die unter den Folgen der Erhöhung der Energiepreise leiden**.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um die Komplementarität, Einheitlichkeit und Kohärenz der Strategien und Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten zur Förderung der Unabhängigkeit und Versorgungssicherheit der Union im Energiebereich zu maximieren, sollten diese energiebezogenen Reformen und Investitionen im Rahmen eines eigenen „REPowerEU-Kapitels“ in den Aufbau- und Resilienzplänen festgelegt werden.

Geänderter Text

(4) Um die Komplementarität, Einheitlichkeit und Kohärenz der Strategien und Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten zur Förderung der Unabhängigkeit und Versorgungssicherheit der Union im Energiebereich zu maximieren, sollten diese energiebezogenen Reformen und Investitionen im Rahmen eines eigenen „REPowerEU-Kapitels“ in den Aufbau- und Resilienzplänen **und im Rahmen spezifischer Investitionen mit Mitteln aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in den Programmplanungszeiträumen 2014-2020 und 2021-2027** festgelegt werden. **Um die im AEUV festgeschriebenen Zielsetzungen des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts zu fördern, sollten im Rahmen von REPowerEU alle Regionen unterstützt werden. Um eine ausgewogene und schrittweise Unterstützung zu leisten und dem Stand der wirtschaftlichen und**

sozialen Entwicklung Rechnung zu tragen, sorgen die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die interne Verteilung der Mittel im Rahmen der Initiative REPowerEU für eine angemessene Zuteilung der Mittel an die in Artikel 108 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 aufgeführten Regionenkategorien.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) beharrt darauf, dass die Programme der Kohäsionspolitik 2021-2027, deren Umsetzung bis 2030 läuft, so bald wie möglich eingeleitet werden sollten, da sie ein wertvolles Instrument zur Bewältigung der beispiellosen Energiekrise darstellen, mit der die EU derzeit konfrontiert ist;

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die REPowerEU-Kapitel sollten neue Reformen und Investitionen enthalten, die zu den Zielen von REPowerEU beitragen. Darüber hinaus sollte das Kapitel einen Überblick über andere Maßnahmen enthalten, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden und zu den in Erwägungsgrund 3 genannten energiebezogenen Zielen beitragen. Dieser Überblick sollte Maßnahmen umfassen, die zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2026, d. h. dem Zeitraum zur Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele, umgesetzt

(6) Die REPowerEU-Kapitel sollten neue Reformen und Investitionen enthalten, die zu den Zielen von REPowerEU beitragen **und mit den Zielen des europäischen Grünen Deals im Einklang stehen sollten**. Darüber hinaus sollte das Kapitel einen Überblick über andere Maßnahmen enthalten, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden und zu den in Erwägungsgrund 3 genannten energiebezogenen Zielen beitragen. Dieser Überblick sollte Maßnahmen umfassen, die zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2026, d. h. dem Zeitraum

werden sollten. In Bezug auf die Erdgasinfrastruktur sollten die Investitionen und Reformen der REPowerEU-Kapitel zur Diversifizierung der Energieversorgung weg von Russland auf dem Bedarf aufbauen, der derzeit im Rahmen der Bewertung ermittelt **und vom Europäischen Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG)** im Geiste der Solidarität in Bezug auf die Versorgungssicherheit bestätigt wurde, und den verstärkten Vorsorgemaßnahmen zur Anpassung an neue geopolitische Bedrohungen Rechnung tragen. Schließlich sollten die REPowerEU-Kapitel eine Erläuterung und Quantifizierung der Auswirkungen enthalten, die sich aus der Kombination der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Reformen und Investitionen mit anderen Maßnahmen, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, ergeben.

zur Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele, umgesetzt werden sollten. In Bezug auf die Erdgasinfrastruktur sollten die Investitionen und Reformen der REPowerEU-Kapitel zur Diversifizierung der Energieversorgung weg von Russland auf dem Bedarf aufbauen, der derzeit im Rahmen der Bewertung ermittelt **wird, die von dem** im Geiste der Solidarität in Bezug auf die Versorgungssicherheit **eingerrichteten Europäischen Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (Gas) (ENTSO (Gas)) durchgeführt und** bestätigt wurde, und den verstärkten Vorsorgemaßnahmen zur Anpassung an neue geopolitische Bedrohungen Rechnung tragen. Schließlich sollten die REPowerEU-Kapitel eine Erläuterung und Quantifizierung der Auswirkungen enthalten, die sich aus der Kombination der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Reformen und Investitionen mit anderen Maßnahmen, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, ergeben.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Es sollte ein geeignetes Bewertungskriterium hinzugefügt werden, das der Kommission als Grundlage für die Bewertung der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen dient, um sicherzustellen, dass die Reformen und Investitionen für die Verwirklichung der spezifischen REPowerEU-Ziele geeignet sind. Für die positive Bewertung des betreffenden Aufbau- und Resilienzplans durch die Kommission sollte nach diesem neuen Bewertungskriterium eine Einstufung in

Geänderter Text

(7) Es sollte ein geeignetes Bewertungskriterium hinzugefügt werden, das der Kommission als Grundlage für die Bewertung der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen dient, um sicherzustellen, dass die Reformen und Investitionen für die Verwirklichung der spezifischen REPowerEU-Ziele **im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals** geeignet sind. Für die positive Bewertung des betreffenden Aufbau- und Resilienzplans durch die Kommission sollte nach diesem neuen

die Kategorie A erforderlich sein.

Bewertungskriterium eine Einstufung in die Kategorie A erforderlich sein.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Investitionen in Infrastruktur und Technologien allein reichen nicht aus, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Es sollten Mittel für die Umschulung und Weiterbildung bereitgestellt werden, um die Arbeitskräfte mit **grünen** Kompetenzen auszustatten. Dies steht im Einklang mit dem Ziel des Europäischen Sozialfonds Plus, mit dem die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden sollen, qualifizierte und resiliente Arbeitskräfte zu fördern, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet sind. Vor diesem Hintergrund sollten die aus dem Europäischen Sozialfonds Plus **übertragenen Mittel** dazu beitragen, Maßnahmen zur Umschulung und Weiterbildung von Arbeitskräften zu unterstützen. Die Kommission wird prüfen, ob die in den REPowerEU-Kapiteln enthaltenen Maßnahmen erheblich dazu beitragen, die Umschulung von **Arbeitskräfte** zum Zweck des Erwerbs grüner Kompetenzen zu unterstützen.

Geänderter Text

(8) Investitionen in Infrastruktur und Technologien allein reichen nicht aus, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen **rasch** zu verringern. Es sollten Mittel für die Umschulung und Weiterbildung bereitgestellt werden, um die Arbeitskräfte mit **angemessenen Kompetenzen, einschließlich grüner und digitaler** Kompetenzen, auszustatten, **insbesondere in Gebieten, die von wirtschaftlicher Depression und sozialen Rückschritten betroffen sind, in städtischen Randgebieten und in ländlichen Regionen, abgelegenen Regionen, Berggebieten, Küstenregionen, auf Inseln, in dünn besiedelten Gebieten sowie in Gebieten in äußerster Randlage.** Dies steht im Einklang mit dem Ziel des Europäischen Sozialfonds Plus, mit dem die Mitgliedstaaten **und die Regionen** dabei unterstützt werden sollen, qualifizierte und resiliente Arbeitskräfte zu fördern, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet sind. Vor diesem Hintergrund sollten **Mittel, die zur Unterstützung der REPowerEU-Ziele** aus dem Europäischen Sozialfonds Plus **beantragt werden**, dazu beitragen, Maßnahmen zur Umschulung und Weiterbildung von Arbeitskräften zu unterstützen. Die Kommission wird prüfen, ob die in den REPowerEU-Kapiteln enthaltenen Maßnahmen erheblich dazu beitragen, die Umschulung von **Arbeitskräften** zum Zweck des Erwerbs **angemessener Kompetenzen, einschließlich grüner und digitaler** Kompetenzen, zu unterstützen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Ein wirksamer Übergang zu grüner Energie und eine Verringerung der Energieabhängigkeit erfordern erhebliche digitale Investitionen. Gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 sollten die Mitgliedstaaten erläutern, wie die im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel, zum digitalen Wandel oder den sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen sollen und ob sie einen Betrag ausmachen, der auf der Grundlage der Methodik für die digitale Markierung zum Digitalisierungsziel beiträgt. Jedoch sollten angesichts der beispiellosen Dringlichkeit und Bedeutung der Herausforderungen im Energiebereich, mit denen die Union konfrontiert ist, die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen bei der Berechnung der Gesamtzuweisung des Aufbau- und Resilienzplans für die Zwecke der Anwendung der in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Anforderungen zur Erreichung des Digitalisierungsziels nicht berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(11) Ein wirksamer Übergang zu grüner Energie und eine **rasche** Verringerung der Energieabhängigkeit **sollten unter Berücksichtigung der neu entstehenden Herausforderungen für Haushalte und Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere für die schutzbedürftigsten unter ihnen, erfolgen und** erfordern erhebliche digitale Investitionen. Gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 sollten die Mitgliedstaaten erläutern, wie die im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel, zum digitalen Wandel oder den sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen sollen und ob sie einen Betrag ausmachen, der auf der Grundlage der Methodik für die digitale Markierung zum Digitalisierungsziel beiträgt. Jedoch sollten angesichts der beispiellosen Dringlichkeit und Bedeutung der Herausforderungen im Energiebereich, mit denen die Union konfrontiert ist, die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen bei der Berechnung der Gesamtzuweisung des Aufbau- und Resilienzplans für die Zwecke der Anwendung der in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Anforderungen zur Erreichung des Digitalisierungsziels nicht berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) **Gemäß** Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe q der Verordnung (EU) 2021/241 **sollten die Mitgliedstaaten auch** eine Zusammenfassung **des** Prozesses **der Konsultation** lokaler und regionaler Gebietskörperschaften und anderer relevanter Interessenträger, gegebenenfalls auch des Agrarsektors, zu Reformen und Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels **vorlegen. In diesen Zusammenfassungen sollten die Ergebnisse der Konsultationen erläutert und dargelegt werden, wie die eingegangenen Beiträge** in die REPowerEU-Kapitel eingeflossen sind.

(12) **Die Mitgliedstaaten sollten einen obligatorischen Konsultationsprozess organisieren und durchführen und gemäß** Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe q der Verordnung (EU) 2021/241 eine Zusammenfassung **dieses** Prozesses **vorlegen, in der die Ergebnisse dieser Konsultationen erläutert werden und dargelegt wird, wie die Beiträge** lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, **von Organisationen der Zivilgesellschaft, der Wirtschafts- und Sozialpartner** und anderer relevanter Interessenträger, gegebenenfalls auch des Agrarsektors, zu Reformen und Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels in die REPowerEU-Kapitel eingeflossen sind.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) **Die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die im Rahmen der Erholung von der Pandemie durchgeführten Investitionen und Reformen nachhaltig umgesetzt werden. Er sollte weiterhin für die Reformen und Investitionen gelten, die durch die Fazilität unterstützt werden, wobei eine gezielte Ausnahme vorgesehen ist, um den unmittelbaren Bedenken der Union im Bereich der Energieversorgungssicherheit Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf das Ziel der Diversifizierung der Energieversorgung weg von russischen Lieferanten sollten die in den REPowerEU-Kapiteln dargelegten Reformen und Investitionen, mit denen die Energieinfrastruktur und**

entfällt

die Energieanlagen verbessert werden sollen, um den für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarf an Erdöl und Erdgas zu decken, nicht der Anforderung unterliegen, dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zu entsprechen, und sollten daher von einer diesbezüglichen Bewertung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Zudem **sollten** neue zweckgebundene Finanzierungsquellen bereitgestellt werden, um Anreize für ehrgeizige Reformen und Investitionen zu schaffen, die in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen werden sollen.

Geänderter Text

(15) Zudem **könnten** neue zweckgebundene Finanzierungsquellen bereitgestellt werden, um Anreize für ehrgeizige Reformen und Investitionen zu schaffen, die in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen werden sollen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) **Die** Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ **sollte** geändert werden, um die Möglichkeit vorzusehen, bis zu 7,5 % **der unter jene** Verordnung **fallenden Mittel** aus Programmen mit geteilter Mittelverwaltung **zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele auf die Fazilität zu übertragen**, und zwar zusätzlich zu der bestehenden Möglichkeit der Übertragung von bis zu 5 % der Mittel. **Die Möglichkeit einer solchen Aufstockung** ist durch die Notwendigkeit der Erreichung der REPowerEU-Ziele gerechtfertigt, da den

Geänderter Text

(17) **Um den Mitgliedstaaten und Regionen bei der Bewältigung der neu entstehenden Herausforderungen ausreichende Flexibilität zu gewähren, sollte die** Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ geändert werden, um die Möglichkeit vorzusehen, bis zu 7,5 % **von Mitteln** aus Programmen mit geteilter Mittelverwaltung **zu beantragen, um zu den REPowerEU-Zielen gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 beizutragen, indem Maßnahmen gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung, mit**

Mitgliedstaaten dadurch zusätzliche Flexibilität **bei der Verwirklichung dieser dringenden Ziele** eingeräumt wird. **Darüber hinaus ermöglicht die Fazilität eine rasche Auszahlung von Mitteln, wodurch sie besonders gut für die Finanzierung dringender energiebezogener Maßnahmen geeignet ist. Solche Übertragungen sollten** durch einen höheren Finanzbedarf im Zusammenhang mit den im REPowerEU-Kapitel dargelegten zusätzlichen **Reformen und** Investitionen gerechtfertigt sein.

Ausnahme von nicht fossilem Wasserstoff, sowie gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung, mit Ausnahme von Einrichtungen für den Transport fossiler Brennstoffe, und Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung unterstützt werden, wobei gleichzeitig die Verfahrensvorschriften im Zusammenhang mit der Programmdurchführung vereinfacht werden, und zwar zusätzlich zu der bestehenden Möglichkeit der Übertragung von bis zu 5 % der Mittel, sofern letztere vollständig ausgeschöpft ist. Diese Möglichkeit ist durch die Notwendigkeit der Erreichung der REPowerEU-Ziele gerechtfertigt, da den Mitgliedstaaten **und Regionen** dadurch zusätzliche Flexibilität eingeräumt wird, **die für die Verwirklichung dieser dringenden Ziele von entscheidender Bedeutung ist, und sie sollte** durch einen höheren Finanzbedarf im Zusammenhang mit den im REPowerEU-Kapitel **der Verordnung (EU) 2021/241** dargelegten zusätzlichen Investitionen gerechtfertigt sein.

⁶ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

⁶ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Damit unverzüglich auf die Auswirkungen der Krise reagiert werden kann, sollten Ausgaben für Vorhaben zur Förderung der Fähigkeiten zur Reaktion auf Energiekrisen und zur Unterstützung schutzbedürftiger Haushalte, Kleinstunternehmen und kleiner und mittlerer Unternehmen ab dem 1. Februar 2022 förderfähig sein.

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17b) Um den Mitgliedstaaten zusätzliche Flexibilität für die Umschichtung von Mitteln im Hinblick auf maßgeschneiderte Reaktionen auf die Energiekrise zu bieten, sollte die Kommission die Möglichkeit prüfen, Mittelübertragungen im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zwischen EFRE, ESF und Kohäsionsfonds für beide Programmplanungszeiträume zu gestatten.

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Auszahlungen im Rahmen von REPowerEU müssen gemäß den Vorschriften der Aufbau- und Resilienzfazilität bis Ende 2026 erfolgen.

(19) Auszahlungen im Rahmen von REPowerEU müssen gemäß den Vorschriften der Aufbau- und Resilienzfazilität bis Ende 2026 erfolgen.

Zahlungen im Zusammenhang mit den *aus Fonds mit geteilter Mittelverwaltung übertragenen* Mitteln hängen von der Verfügbarkeit der im jährlichen EU-Haushalt genehmigten Mittel ab.

Zahlungen im Zusammenhang mit den *gemäß Artikel 26a der Verordnung (EU) 2021/1060 beantragten* Mitteln *erfolgen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 und den jeweiligen fondsspezifischen Verordnungen und* hängen von der Verfügbarkeit der im jährlichen EU-Haushalt genehmigten Mittel ab.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Ein im Rahmen eines Aufbau- und Resilienzplans eingereichter Antrag auf zweckgebundene Mittel für REPowerEU-Maßnahmen, einschließlich Zuweisungen aus der Marktstabilitätsreserve, *Übertragungen aus den unter die Verordnung (EU) 2021/1060 fallenden Fonds* und Zuweisungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, sollte durch einen höheren Finanzbedarf aufgrund der im REPowerEU-Kapitel dargelegten zusätzlichen Reformen und Investitionen begründet werden.

Geänderter Text

(20) Ein im Rahmen eines Aufbau- und Resilienzplans eingereichter Antrag auf zweckgebundene Mittel für REPowerEU-Maßnahmen, einschließlich Zuweisungen aus der Marktstabilitätsreserve, *gemäß Artikel 26a der* Verordnung (EU) 2021/1060 *beantragter Mittel* und Zuweisungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, sollte durch einen höheren Finanzbedarf aufgrund der im REPowerEU-Kapitel dargelegten zusätzlichen Reformen und Investitionen begründet werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Kommission sollte die Durchführung der im REPowerEU-Kapitel dargelegten Reformen und Investitionen *und* ihren Beitrag zu den *REPowerEU-Zielen*, wie in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegt, überwachen.

Geänderter Text

(21) Die Kommission sollte die Durchführung der im REPowerEU-Kapitel dargelegten Reformen und Investitionen, ihren Beitrag zu *REPowerEU und ihre Übereinstimmung mit den Zielen des europäischen Grünen Deals*, wie in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegt,

überwachen *und darüber Bericht
erstellen.*

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die jüngsten geopolitischen Ereignisse haben sich auf die Preise für Energie und Baustoffe ausgewirkt **und auch** zu Engpässen in den globalen Lieferketten geführt. Diese Entwicklungen können sich unmittelbar auf die Durchführung einiger in den Aufbau- und Resilienzplänen vorgesehener Investitionen auswirken. Können die Mitgliedstaaten nachweisen, dass aufgrund solcher Entwicklungen ein bestimmtes Etappenziel oder ein bestimmter Zielwert teilweise oder vollständig nicht mehr zu erreichen ist, können solche Situationen als objektive Umstände gemäß Artikel 21 geltend gemacht werden. Diese Entwicklungen können nicht als objektive Umstände für die Überarbeitung von Reformen betrachtet werden, da diese in der Regel nicht kostenabhängig sind. Darüber hinaus sollte kein Änderungsantrag die allgemeine Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne untergraben —

Geänderter Text

(22) Die jüngsten geopolitischen Ereignisse haben sich auf die Preise für Energie und **andere Ressourcen wie** Baustoffe ausgewirkt, **was** zu Engpässen in den globalen Lieferketten geführt **hat**. Diese Entwicklungen können sich unmittelbar auf die Durchführung einiger in den Aufbau- und Resilienzplänen vorgesehener Investitionen auswirken. Können die Mitgliedstaaten nachweisen, dass aufgrund solcher Entwicklungen ein bestimmtes Etappenziel oder ein bestimmter Zielwert teilweise oder vollständig nicht mehr zu erreichen ist, können solche Situationen als objektive Umstände gemäß Artikel 21 geltend gemacht werden. Diese Entwicklungen können nicht als objektive Umstände für die Überarbeitung von Reformen betrachtet werden, da diese in der Regel nicht kostenabhängig sind. Darüber hinaus sollte kein Änderungsantrag die allgemeine Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne untergraben. **Die Mitgliedstaaten sollten auch sicherstellen, dass Vorschläge zur Änderung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne den Herausforderungen Rechnung tragen, die sich aus den derzeitigen dramatischen Veränderungen der geopolitischen Lage ergeben, und sich dabei auch darauf vorbereiten, in Zukunft neue Herausforderungen bewältigen zu können —**

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 7 – Überschrift und Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Mittel aus Programmen unter geteilter Mittelverwaltung und Verwendung **von Mitteln**

(1) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf ihren Antrag – unter den in **den einschlägigen Bestimmungen der Dachverordnung für 2021-2027** festgelegten Voraussetzungen auf die Fazilität übertragen werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung aus. Diese Mittel werden ausschließlich zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R0241>)

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 18 – Absatz 4 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission

q) für die Ausarbeitung und, soweit verfügbar, die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans eine Zusammenfassung des **im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen durchgeführten** Prozesses der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, **von Sozialpartnern**, Organisationen der

Geänderter Text

1a. In Artikel 7 erhalten die Überschrift und Absatz 1 die folgende Fassung:

„**Aus** Programmen unter geteilter Mittelverwaltung **übertragene Mittel** und Verwendung **dieser Mittel**

(1) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf ihren Antrag – unter den in **Artikel 26a** der **Verordnung (EU) 2021/1060** festgelegten Voraussetzungen auf die Fazilität übertragen werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung aus. Diese Mittel werden ausschließlich zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet.“

Geänderter Text

q) für die Ausarbeitung und, soweit verfügbar, die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans eine Zusammenfassung des **obligatorischen** Prozesses der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, **der Wirtschafts- und Sozialpartner**, von Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen

Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und anderen relevanten Interessenträgern sowie die Art und Weise, wie die Beiträge der Interessenträger in den Aufbau- und Resilienzplan einfließen; in der Zusammenfassung des Konsultationsprozesses werden insbesondere die Ergebnisse der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften und anderer **relevanter** Interessenträger zu den im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen erläutert und dargelegt, wie die eingegangenen Beiträge in das REPowerEU-Kapitel eingeflossen sind;

und anderen relevanten Interessenträgern, **der im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen durchgeführt wird**, sowie die Art und Weise, wie die Beiträge der Interessenträger in den Aufbau- und Resilienzplan einfließen; in der Zusammenfassung des Konsultationsprozesses werden insbesondere die Ergebnisse der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften und anderer Interessenträger, **die im Hinblick auf die Verwirklichung der REPowerEU-Ziele relevant sind**, zu den im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen erläutert und dargelegt, wie die eingegangenen Beiträge in das REPowerEU-Kapitel eingeflossen sind **und wie diese Interessenträger in die Durchführung des REPowerEU-Kapitels und deren Überwachung einbezogen werden**;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe da

Vorschlag der Kommission

da) ob die in Artikel 21c Absatz 1 genannten Reformen und Investitionen wirksam zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union oder zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen;

Geänderter Text

da) ob die in Artikel 21c Absatz 1 genannten Reformen und Investitionen wirksam zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union oder zur **raschen** Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe k a (neu)

4a. In Artikel 19 Absatz 3 wird folgender Buchstabe angefügt:

ka) ob der in Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe q genannte Konsultationsprozess in Bezug auf die in Artikel 21c Absatz 1 genannten Maßnahmen angemessen ist und ob die einschlägigen Beiträge der relevanten Interessenträger im Inhalt des REPowerEU-Kapitels angemessen berücksichtigt werden;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Im Einklang mit Artikel 10e Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG stehen 20 000 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen für die Durchführung im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung, um die Resilienz des Energiesystems der Union durch eine Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die Diversifizierung der Energieversorgung auf Unionsebene zu erhöhen. Dieser Betrag wird in Form externer zweckgebundener Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung bereitgestellt.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21b – Absatz 1

Geänderter Text

(1) Im Einklang mit Artikel 10e Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG stehen 20 000 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen für die Durchführung im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung, um die Resilienz des Energiesystems der Union durch eine **rasche** Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die Diversifizierung der Energieversorgung auf Unionsebene zu erhöhen. Dieser Betrag wird in Form externer zweckgebundener Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung bereitgestellt.

Vorschlag der Kommission

(1) **Mittel**, die **Mitgliedstaaten** im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – **auf ihren Antrag** – unter den in Artikel 26a der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 81a der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten Voraussetzungen **auf die Fazilität übertragen oder ihr zugewiesen werden**. Diese Mittel werden ausschließlich zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet.

Geänderter Text

(1) **Im Rahmen der Mittel**, die **ihnen** im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können **die Mitgliedstaaten** unter den in Artikel 26a der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 81a der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten Voraussetzungen **beantragen, Maßnahmen gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung, mit Ausnahme von nicht fossilem Wasserstoff, Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung, mit Ausnahme von Einrichtungen für den Transport fossiler Brennstoffe, und Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung zu unterstützen**. Diese Mittel werden ausschließlich zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21b – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Gemäß Artikel 26a der Verordnung (EU) 2021/1060 können Mittel zur Unterstützung von Maßnahmen gemäß Artikel 21c Absatz 1 **der vorliegenden Verordnung übertragen** werden, sofern der Mitgliedstaat bereits Übertragungen aus einem bestimmten Fonds bis zu einer Obergrenze von 5 % gemäß Artikel 26 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 beantragt hat.

Geänderter Text

a) Gemäß Artikel 26a der Verordnung (EU) 2021/1060 können Mittel zur Unterstützung von Maßnahmen gemäß Artikel 21c Absatz 1 **Buchstabe b der vorliegenden Verordnung, mit Ausnahme von nicht fossilem Wasserstoff, Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung, mit Ausnahme von Einrichtungen für den Transport fossiler Brennstoffe, und Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung beantragt** werden, sofern der Mitgliedstaat bereits Übertragungen aus einem bestimmten Fonds bis zu einer Obergrenze von 5 % gemäß Artikel 26

Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 beantragt hat.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Zahlungen erfolgen gemäß Artikel **24 dieser** Verordnung **und** vorbehaltlich verfügbarer Mittel.

Geänderter Text

(2) **Die gemäß Absatz 1 beantragten Mittel werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 und der fondsspezifischen Verordnung über den jeweiligen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung eingesetzt. Die damit verbundenen** Zahlungen erfolgen gemäß Artikel **91 der** Verordnung (EU) **2021/1060**, vorbehaltlich verfügbarer Mittel.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission führt diese Mittel **direkt** im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe **a** der Haushaltsordnung aus.

Geänderter Text

(3) Die Kommission führt diese Mittel **in geteilter Mittelverwaltung** im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe **b** der Haushaltsordnung aus.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Unterstützung der unter den Buchstaben a, b und c genannten Ziele durch eine schnellere Umschulung der Arbeitskräfte zum Zweck des Erwerbs grüner Kompetenzen sowie Unterstützung der Wertschöpfungsketten von für den ökologischen Wandel wesentlichen Materialien und Technologien.

Geänderter Text

d) Unterstützung der unter den Buchstaben a, b und c genannten Ziele durch eine schnellere Umschulung der Arbeitskräfte zum Zweck des Erwerbs grüner **und digitaler** Kompetenzen sowie Unterstützung der Wertschöpfungsketten von für den ökologischen **und gerechten** Wandel wesentlichen Materialien und Technologien.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 21c – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) für Mitgliedstaaten mit Gebieten in äußerster Randlage (gemäß Artikel 349 AEUV), Inseln (auf NUTS-2- bzw. NUTS-3-Ebene), Berggebieten bzw. Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte eine detaillierte Beschreibung der Investitionen, die mit REPowerEU in die Energieunabhängigkeit und den Wandel dieser Regionen getätigt werden.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 21c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Abweichend von Artikel 5 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe d und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d gilt der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des Artikels 17 der Verordnung

entfällt

(EU) 2020/852 nicht für Reformen und Investitionen, die voraussichtlich zu den REPowerEU-Zielen gemäß Absatz 1 Buchstabe a beitragen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) ***Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten die*** Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend für Reformen und Investitionen des REPowerEU-Kapitels.

Geänderter Text

(5) ***Die*** Bestimmungen dieser Verordnung ***gelten*** entsprechend für Reformen und Investitionen des REPowerEU-Kapitels, ***mit Ausnahme von Investitionen des REPowerEU-Kapitels, die aus Mitteln finanziert werden, die gemäß Artikel 26a der Verordnung (EU) 2021/1060 beantragt wurden, um Maßnahmen gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung, mit Ausnahme von nicht fossilem Wasserstoff, Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung, mit Ausnahme von Anlagen für den Transport fossiler Brennstoffe, und Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung, für die die Verordnung (EU) 2021/1060 und die fondsspezifischen Vorschriften gelten, zu unterstützen.***

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission überwacht die Durchführung der im REPowerEU-Kapitel

Geänderter Text

(1) Die Kommission überwacht die Durchführung der im REPowerEU-Kapitel

dargelegten Maßnahmen **und** ihren Beitrag zu den **REPowerEU-Zielen**.

dargelegten Maßnahmen, ihren Beitrag zu **REPowerEU und ihre Übereinstimmung mit den Zielen des europäischen Grünen Deals und erstattet darüber Bericht**.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/1060
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) gegebenenfalls die Aufschlüsselung der Mittel nach Regionenkategorie gemäß Artikel 108 Absatz 2 und der Höhe der für eine **Übertragung vorgeschlagenen Zuweisungen** nach Artikel 26, Artikel 26a und Artikel 111, **einschließlich einer Begründung einer solchen Übertragung**;

Geänderter Text

e) gegebenenfalls die Aufschlüsselung der Mittel nach Regionenkategorie gemäß Artikel 108 Absatz 2 und der Höhe der für eine **Beantragung** nach Artikel 26a **oder für eine Übertragung** nach Artikel 26 **oder** Artikel 111 **vorgeschlagenen Zuweisungen, einschließlich einer entsprechenden Begründung**;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1060
Artikel 22 – Absatz 3 – Buchstabe g – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) einer Tabelle, die die Gesamtmittelzuweisungen für jeden Fonds und gegebenenfalls für jede Regionenkategorie für den gesamten Programmplanungszeitraum und aufgeschlüsselt nach Jahr anzeigt, einschließlich aller gemäß Artikel 26, Artikel 26a oder Artikel 27 übertragenen Beträge;

Geänderter Text

i) einer Tabelle, die die Gesamtmittelzuweisungen für jeden Fonds und gegebenenfalls für jede Regionenkategorie für den gesamten Programmplanungszeitraum und aufgeschlüsselt nach Jahr anzeigt, einschließlich aller gemäß Artikel 26a **beantragten oder gemäß** Artikel 26 oder Artikel 27 übertragenen Beträge;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1060
Artikel 24 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. In Artikel 24 wird folgender Absatz angefügt:

(7a) Für aus dem EFRE, dem Kohäsionsfonds oder dem ESF+ unterstützte Programme kann der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde bis zum 31. Dezember 2025 einen Betrag von bis zu 7,5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisung beantragen, mit dem zur Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der REPowerEU-Ziele gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241, mit Ausnahme von nicht fossilem Wasserstoff, Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/241, mit Ausnahme von Einrichtungen für den Transport fossiler Brennstoffe, und Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 beigetragen wird. Bei aus dem EFRE, dem Kohäsionsfonds oder dem ESF+ unterstützten Programmen dürfen solche Beiträge nur innerhalb desselben Programms geleistet werden und erfordern einen Beschluss der Kommission zur Änderung des Programms. Sie müssen allen regulatorischen Anforderungen entsprechen und vom Begleitausschuss vorab genehmigt werden. Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde legt der Kommission die überarbeiteten Finanztabellen und das überarbeitete Programm vor.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1060
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Wurde die Partnerschaftsvereinbarung genehmigt und ein oder mehrere Programme noch nicht angenommen, so kann eine Übertragung auf die Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß **der Verordnung (EU) 2021/241** beantragt werden, indem eine Überarbeitung der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c, e und h genannten Informationen gemäß Artikel 69 Absatz 9 notifiziert wird.

Geänderter Text

Wurde die Partnerschaftsvereinbarung genehmigt und ein oder mehrere Programme noch nicht angenommen, so kann eine Übertragung auf die Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß **diesem Artikel** beantragt werden, indem eine Überarbeitung der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c, e und h genannten Informationen gemäß Artikel 69 Absatz 9 notifiziert wird.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2021/1060
Artikel 26 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) Abweichend von Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe d und dem vorstehenden Absatz wird der Begleitausschuss zu der Programmänderung konsultiert, wenn diese Änderung strikt auf das für die Zwecke der Übertragung auf die Aufbau- und Resilienzfazilität erforderliche Maß beschränkt ist.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1060
Artikel 26a – Überschrift

Übertragung auf die Aufbau- und Resilienzfähigkeit

Unterstützung der REPowerEU-Ziele

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1060
Artikel 26a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Mitgliedstaaten, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 einen Aufbau- und Resilienzplan mit einem REPowerEU-Kapitel vorlegen, können **die Übertragung von** bis zu 7,5 % ihrer ursprünglichen nationalen Mittelzuweisung aus jedem Fonds **auf die Aufbau- und Resilienzfähigkeit beantragen**, sofern der Mitgliedstaat bereits Übertragungen aus diesem spezifischen Fonds bis zur Obergrenze von 5 % gemäß Artikel 26 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 beantragt hat. Der Antrag auf **Mittelübertragung wird** entweder in der Partnerschaftsvereinbarung gestellt, unter anderem durch Notifizierung einer Überarbeitung der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c, e und h genannten Informationen gemäß Artikel 69 Absatz 9, oder im Wege einer Programmänderung. Betrifft der Antrag **auf Übertragung** eine Änderung eines Programms, so dürfen nur Mittel künftiger Kalenderjahre **übertragen** werden. **Diese Übertragungen ergänzen die** in Artikel 26 **vorgesehene** Möglichkeit der Mittelübertragung.

(1) Mitgliedstaaten, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 einen Aufbau- und Resilienzplan mit einem REPowerEU-Kapitel vorlegen, können **beantragen, dass mit** bis zu 7,5 % ihrer ursprünglichen nationalen Mittelzuweisung aus jedem Fonds **zu den REPowerEU-Zielen gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 beigetragen wird, indem Maßnahmen gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung, mit Ausnahme von nicht fossilem Wasserstoff, sowie gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe c, mit Ausnahme von Einrichtungen für den Transport fossiler Brennstoffe, und Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe d unterstützt werden**, sofern der Mitgliedstaat bereits Übertragungen aus diesem spezifischen Fonds bis zur Obergrenze von 5 % gemäß Artikel 26 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 beantragt hat. **Wurde die Partnerschaftsvereinbarung noch nicht genehmigt, so wird** der Antrag auf **Unterstützung der REPowerEU-Ziele** entweder in der Partnerschaftsvereinbarung gestellt, unter anderem durch Notifizierung einer Überarbeitung der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c, e und h genannten Informationen gemäß Artikel 69 Absatz 9, oder im Wege einer Programmänderung. Betrifft der Antrag eine Änderung eines

Programms, so dürfen nur Mittel künftiger Kalenderjahre *beantragt* werden. **Die Möglichkeit eines solchen Antrags besteht zusätzlich zu der** in Artikel 26 **vorgesehenen** Möglichkeit der Mittelübertragung.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1060
Artikel 26a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die übertragenen Mittel werden im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/241 zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats eingesetzt.

Geänderter Text

(2) Die **gemäß Artikel 26 der vorliegenden Verordnung** übertragenen Mittel werden im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/241 **eingesetzt. Die gemäß Artikel 26 der vorliegenden Verordnung beantragten Mittel werden gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060 und den Bestimmungen der fondsspezifischen Verordnung über den jeweiligen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung eingesetzt. Die übertragenen oder zugewiesenen Mittel, mit denen zu den REPowerEU-Zielen beigetragen wird, werden ausschließlich** zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats eingesetzt.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1060
Artikel 26a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Wurde eine Partnerschaftvereinbarung genehmigt und wird **die Übertragung** vor der Genehmigung eines oder mehrerer

Geänderter Text

(3) Wurde eine Partnerschaftvereinbarung genehmigt und wird **der Antrag auf Unterstützung der REPowerEU-Ziele** vor der Genehmigung

Programme **beantragt**, so wird die sich daraus ergebende Inkohärenz zwischen der Partnerschaftsvereinbarung und den Programmen bei der Bewertung des Programms gemäß Artikel 23 Absatz 1 nicht berücksichtigt. In diesen Fällen legt der betreffende Mitgliedstaat eine Überarbeitung der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c, e und h genannten Informationen vor, die einen Antrag auf **Übertragung** im Sinne des vorliegenden Artikels darstellt.

eines oder mehrerer Programme **übermittelt**, so wird die sich daraus ergebende Inkohärenz zwischen der Partnerschaftsvereinbarung und den Programmen bei der Bewertung des Programms gemäß Artikel 23 Absatz 1 nicht berücksichtigt. In diesen Fällen legt der betreffende Mitgliedstaat eine Überarbeitung der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c, e und h genannten Informationen vor – **einschließlich einer Zusammenfassung der obligatorischen Konsultation von Partnern im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1** –, die einen Antrag auf **Unterstützung der REPowerEU-Ziele** im Sinne des vorliegenden Artikels darstellt.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1060
Artikel 26a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Abweichend von Artikel 13 werden genehmigte Partnerschaftsvereinbarungen nicht geändert und bewirken Änderungen an den Programmen keine Änderung der genehmigten Partnerschaftsvereinbarungen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1060
Artikel 26a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Ist die Änderung eines Programms für die Zwecke **von Übertragungen** gemäß

(4) Ist die Änderung eines Programms für die Zwecke **eines Antrags auf**

diesem Artikel erforderlich, muss die Kommission diese Änderung in Bezug auf **die Übertragung** und die sich daraus ergebenden Programmänderungen abweichend von Artikel 24 Absätze 2 und 4 innerhalb eines Monat nach dem Datum der Einreichung des Programms durch den Mitgliedstaat annehmen oder ablehnen. **Abweichend von Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe d wird der Begleitausschuss zu der Programmänderung konsultiert.** Anträge auf Änderung eines Programms nennen den **übertragenen** Gesamtbetrag für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und gegebenenfalls nach Regionenkategorie.

Unterstützung der REPowerEU-Ziele gemäß diesem Artikel erforderlich, muss die Kommission diese Änderung in Bezug auf **diesen Antrag** und die sich daraus ergebenden Programmänderungen abweichend von Artikel 24 Absätze 2 und 4 innerhalb eines Monat nach dem Datum der Einreichung des Programms durch den Mitgliedstaat annehmen oder ablehnen. Anträge auf Änderung eines Programms nennen den Gesamtbetrag **der Mittel, die in die Verwirklichung der REPowerEU-Ziele geflossen sind**, für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und gegebenenfalls nach Regionenkategorie.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1060
Artikel 26a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) JTF-Mittel, einschließlich jeglicher gemäß Artikel 27 aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Mittel, dürfen nicht gemäß diesem Artikel auf die Aufbau- und Resilienzfähigkeit übertragen werden.

Geänderter Text

(5) JTF-Mittel, einschließlich jeglicher gemäß Artikel 27 aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Mittel, dürfen nicht gemäß diesem Artikel auf die Aufbau- und Resilienzfähigkeit übertragen **oder zur Unterstützung der REPowerEU-Ziele beantragt** werden.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1060
Artikel 26a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) **Ist die Kommission keine rechtliche Verpflichtung für gemäß Absatz 1 übertragene Mittel eingegangen,**

Geänderter Text

entfällt

so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel gemäß den Bestimmungen in Artikel 26 Absätze 7, 8 und 9 wieder auf den Fonds rückübertragen werden, von dem sie ursprünglich übertragen wurden, und einem Programm oder mehreren Programmen zugewiesen werden.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1060
Artikel 26a – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) *Angefallene und getätigte Ausgaben für Maßnahmen gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241, mit Ausnahme von nicht fossilem Wasserstoff, gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung, mit Ausnahme von Einrichtungen für den Transport fossiler Brennstoffe, und gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung werden auf den Anteil der Klimaschutzziele und des Mechanismus zur Anpassung an den Klimawandel gemäß Artikel 6 der vorliegenden Verordnung angerechnet.*

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1060
Artikel 112 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. *In Artikel 112 wird folgender Absatz angefügt:*

(6a) Beschließt ein Mitgliedstaat, Mittel gemäß Artikel 26a der vorliegenden Verordnung zu beantragen, so kann abweichend von Artikel 112 Absätze 3 und 4 ein Kofinanzierungssatz von bis zu 100 % auf Ausgaben angewandt werden, die in den Geschäftsjahren zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 30. Juni 2026 in Zahlungsanträgen für eine oder mehrere Prioritätsachsen eines aus dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds unterstützten Programms zur Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der REPowerEU-Ziele gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241, mit Ausnahme von nicht fossilem Wasserstoff, Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung, mit Ausnahme von Einrichtungen für den Transport fossiler Brennstoffe, und Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung geltend gemacht werden.

Ein Antrag auf Änderung des Kofinanzierungssatzes ist als Änderung eines Programms gemäß Artikel 24 einzureichen; das überarbeitete Programm ist beizufügen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 60 – Absatz 2 a (neu) und 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2a

Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird wie folgt geändert:

In Artikel 60 werden folgende Absätze angefügt:

(2a) Abweichend von Artikel 60 Absatz 1 und Artikel 120 Absatz 3

Unterabsätze 1 und 4 kann auf Antrag eines Mitgliedstaats für eine oder mehrere Prioritätsachsen eines aus dem EFRE, dem ESF oder dem Kohäsionsfonds unterstützten Programms ein Kofinanzierungssatz von 100 % auf Ausgaben für die Förderung der Fähigkeiten zur Reaktion auf Energiekrisen im Einklang mit den „REPowerEU-Zielen“ und die Unterstützung für schutzbedürftige Haushalte, Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen ab dem 1. Februar 2022 angewandt werden.

Anträge auf Änderung des Kofinanzierungssatzes sind gemäß dem Verfahren zur Änderung von Programmen nach Maßgabe des Artikels 30 einzureichen; das überarbeitete Programm bzw. die überarbeiteten Programme ist bzw. sind beizufügen.

Der Kofinanzierungssatz von 100 % gilt nur, wenn die entsprechende Änderung des operationellen Programms von der Kommission vor Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung im Einklang mit Artikel 135 Absatz 2 genehmigt wird.

(2b) Als Reaktion auf die durch Russlands Aggression gegen die Ukraine ausgelöste Energiekrise dürfen die im Programmplanungszeitraum 2014-2020 für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ verfügbaren Mittel auf Ersuchen eines Mitgliedstaats zwischen dem EFRE, dem ESF und dem Kohäsionsfonds übertragen werden; die Prozentsätze aus Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben a bis d finden hierbei keine Anwendung. Zum Zwecke dieser Übertragungen gelten die Anforderungen aus Artikel 92 Absatz 4 nicht.

Zwischen dem EFRE, dem ESF und dem Kohäsionsfonds gemäß diesem Absatz übertragene Mittel werden nach den Bestimmungen des Fonds eingesetzt, auf

den sie übertragen werden.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 1

Verordnung (EU) 2021/1060

Anhang II – Nummer 4.2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) In Anhang II Nummer 4.2 der Verordnung (EU) 2021/1060 erhält der erste Satz folgende Fassung:

entfällt

Bezug: Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 26a der Dachverordnung

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 2

Verordnung (EU) 2021/1060

Anhang V – Nummer 3.1 – Tabelle 1

Derzeitiger Wortlaut

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	<input type="checkbox"/>	Beitrag zu InvestEU
	<input type="checkbox"/>	Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	<input type="checkbox"/>	Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds

Geänderter Text

In Anhang V Nummer 3.1 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird die erste Tabelle wie folgt geändert:

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	<input type="checkbox"/>	Beitrag zu InvestEU
	<input type="checkbox"/>	Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	<input type="checkbox"/>	Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R1060>)

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 3

Verordnung (EU) 2021/1060

Anhang V – Nummer 3.1 – Fußnote 1

Vorschlag der Kommission

Dies gilt nur für Programmänderungen im Einklang mit Artikel 14, Artikel 26 und Artikel 26a der Dachverordnung; hiervon ausgenommen sind ergänzende Übertragungen auf den JTF im Einklang mit Artikel 27 der Dachverordnung. ***Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.***

Geänderter Text

Dies gilt nur für Programmänderungen im Einklang mit Artikel 14, Artikel 26 und Artikel 26a der Dachverordnung; hiervon ausgenommen sind ergänzende Übertragungen auf den JTF im Einklang mit Artikel 27 der Dachverordnung.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060, der Verordnung (EU) 2021/2115, der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0231 – C9-0183/2022 – 2022/0164(COD)	
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 6.6.2022	ECON 6.6.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 6.6.2022	
Assoziierte Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum	15.9.2022	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Pascal Arimont 12.7.2022	
Artikel 58 – Gemeinsames Ausschussverfahren Datum der Bekanntgabe im Plenum	15.9.2022	
Prüfung im Ausschuss	15.9.2022	
Datum der Annahme	6.10.2022	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 29 - : 1 0 : 10	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Matteo Adinolfi, François Alfonsi, Pascal Arimont, Isabel Benjumea Benjumea, Tom Berendsen, Erik Bergkvist, Stéphane Bijoux, Franc Bogovič, Vlad-Marius Botoș, Rosanna Conte, Christian Doleschal, Matthias Ecke, Chiara Gemma, Krzysztof Hetman, Manolis Kefalogiannis, Ondřej Knotek, Cristina Maestre Martín De Almagro, Nora Mebarek, Martina Michels, Alin Mituța, Dan-Ștefan Motreanu, Anđelika Anna Moždžanowska, Niklas Nienaaß, Andrey Novakov, Younous Omarjee, Alessandro Panza, Tsvetelina Penkova, Maxette Pirbakas, Caroline Roose, Marcos Ros Sempere, André Rougé, Susana Solís Pérez, Valdemar Tomaševski, Monika Vana	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Katalin Cseh, Stelios Kypouropoulos, Ana Miranda, Rovana Plumb, Peter Pollák	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Pietro Fiocchi	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

29	+
NI	Chiara Gemma, Maxette Pirbakas
PPE	Pascal Arimont, Isabel Benjumea Benjumea, Tom Berendsen, Franc Bogovič, Christian Doleschal, Krzysztof Hetman, Manolis Kefalogiannis, Stelios Kypouropoulos, Andrey Novakov, Peter Pollák
RENEW	Katalin Cseh, Alin Mituța, Susana Solís Pérez
S&D	Erik Bergkvist, Matthias Ecke, Cristina Maestre Martín De Almagro, Nora Mebarek, Tsvetelina Penkova, Rovana Plumb, Marcos Ros Sempere
THE LEFT	Martina Michels, Younous Omarjee
VERTS/ALE	François Alfonsi, Ana Miranda, Niklas Nienäß, Caroline Roose, Monika Vana

1	-
RENEW	Ondřej Knotek

10	0
ECR	Pietro Fiocchi, Anđelika Anna Mozdżanowska, Valdemar Tomaševski
ID	Matteo Adinolfi, Rosanna Conte, Alessandro Panza, André Rougé
PPE	Dan-Ștefan Motreanu
RENEW	Stéphane Bijoux, Vlad-Marius Botoș

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

4.10.2022

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung und den Haushaltsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060, der Verordnung (EU) 2021/2115, der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (COM(2022)0231 – C9-0183/2022 – 2022/0164(COD))

Verfasser der Stellungnahme (*): Peter Jahr

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht die federführenden Ausschüsse, den Ausschuss für Wirtschaft und Währung und den Haushaltsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ sollte geändert werden, damit bis zu 12,5 % der Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums über die Aufbau- und Resilienzfazilität bereitgestellt werden können. Diese Art der Bereitstellung ist durch die Komplementarität und die Synergien zwischen diesen Instrumenten im Hinblick auf die Ziele der Verringerung des Einsatzes synthetischer Düngemittel oder der Steigerung der *entfällt*

Erzeugung von nachhaltigem Biomethan oder erneuerbaren Energien im Einklang mit den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 39 AEUV gerechtfertigt. Durch die Bereitstellung von Mitteln über die Aufbau- und Resilienzfazilität soll die Auszahlung an Begünstigte aus dem Agrarsektor beschleunigt werden, was angesichts der dringend zu erreichenden energiebezogenen Ziele von entscheidender Bedeutung ist.

⁷ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Ein **im Rahmen eines Aufbau- und Resilienzplans eingereichter** Antrag auf zweckgebundene Mittel für REPowerEU-Maßnahmen, einschließlich Zuweisungen aus der Marktstabilitätsreserve, **Übertragungen aus den unter die Verordnung (EU) 2021/1060 fallenden Fonds und Zuweisungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums,**

Geänderter Text

(20) Ein Antrag auf zweckgebundene Mittel für REPowerEU-Maßnahmen, einschließlich Zuweisungen aus der Marktstabilitätsreserve, sollte durch einen höheren Finanzbedarf aufgrund der im REPowerEU-Kapitel dargelegten zusätzlichen Reformen und Investitionen begründet werden.

sollte durch einen höheren Finanzbedarf aufgrund der im REPowerEU-Kapitel dargelegten zusätzlichen Reformen und Investitionen begründet werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21b – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf ihren Antrag – unter den in Artikel 26a der Verordnung (EU) 2021/1060 **und Artikel 81a der Verordnung (EU) 2021/2115** festgelegten Voraussetzungen auf die Fazilität übertragen oder ihr zugewiesen werden. Diese Mittel werden ausschließlich zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet.

Geänderter Text

(1) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf ihren Antrag – unter den in Artikel 26a der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Voraussetzungen auf die Fazilität übertragen oder ihr zugewiesen werden. Diese Mittel werden ausschließlich zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21b – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Gemäß Artikel 81a der Verordnung (EU) 2021/2115 zugewiesene Mittel dienen der Unterstützung von Maßnahmen gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe b für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe und zugunsten von Landwirten oder Gruppen von Landwirten, insbesondere um einen Beitrag zur Verringerung des Einsatzes synthetischer Düngemittel, zur Steigerung der Erzeugung von erneuerbarer Energie

Geänderter Text

entfällt

und nachhaltigem Biomethan sowie zur Erhöhung der Energieeffizienz zu leisten.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060, der Verordnung (EU) 2021/2115, der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0231 – C9-0183/2022 – 2022/0164(COD)	
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 6.6.2022	ECON 6.6.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 6.6.2022	
Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	15.9.2022	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Peter Jahr 14.6.2022	
Artikel 58 – Gemeinsames Ausschussverfahren Datum der Bekanntgabe im Plenum	15.9.2022	
Prüfung im Ausschuss	31.8.2022	
Datum der Annahme	3.10.2022	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 44	–: 0
	0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Mazaly Aguilar, Clara Aguilera, Atidzhe Alieva-Veli, Attila Arakovács, Carmen Avram, Benoît Biteau, Mara Bizzotto, Daniel Buda, Isabel Carvalhais, Asger Christensen, Angelo Ciocca, Dacian Cioloș, Ivan David, Paolo De Castro, Jérémy Decerle, Salvatore De Meo, Herbert Dorfmann, Dino Giarrusso, Francisco Guerreiro, Martin Häusling, Martin Hlaváček, Jarosław Kalinowski, Elsi Katainen, Camilla Laureti, Gilles Lebreton, Norbert Lins, Chris MacManus, Colm Markey, Marlene Mortler, Ulrike Müller, Maria Noichl, Juozas Olekas, Eugenia Rodríguez Palop, Bronis Ropè, Bert-Jan Ruissen, Petri Sarvamaa, Simone Schmiedtbauer, Annie Schreijer-Pierik, Marc Tarabella, Veronika Vrecionová, Sarah Wiener, Juan Ignacio Zoido Álvarez	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Peter Jahr, Tom Vandenkendelaere	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

44	+
ECR	Mazaly Aguilar, Bert-Jan Ruissen, Veronika Vrecionová
ID	Mara Bizzotto, Angelo Ciocca, Ivan David, Gilles Lebreton
NI	Dino Giarrusso
PPE	Daniel Buda, Salvatore De Meo, Herbert Dorfmann, Peter Jahr, Jarosław Kalinowski, Norbert Lins, Colm Markey, Marlene Mortler, Petri Sarvamaa, Simone Schmiedtbauer, Annie Schreijer-Pierik, Tom Vandenkendelaere, Juan Ignacio Zoido Álvarez
RENEW	Atidzhe Alieva-Veli, Asger Christensen, Dacian Cioloș, Jérémy Decerle, Martin Hlaváček, Elsi Katainen, Ulrike Müller
S&D	Clara Aguilera, Attila Ara-Kovács, Carmen Avram, Isabel Carvalhais, Paolo De Castro, Camilla Laureti, Maria Noichl, Juozas Olekas, Marc Tarabella
THE LEFT	Chris MacManus, Eugenia Rodríguez Palop
VERTS/ALE	Benoît Biteau, Francisco Guerreiro, Martin Häusling, Bronis Ropé, Sarah Wiener

0	-

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060, der Verordnung (EU) 2021/2115, der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814			
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0231 – C9-0183/2022 – 2022/0164(COD)			
Datum der Übermittlung an das EP	19.5.2022			
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 6.6.2022	ECON 6.6.2022		
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 6.6.2022	ITRE 6.6.2022	REGI 6.6.2022	AGRI 6.6.2022
Assoziierte Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 15.9.2022	ENVI 15.9.2022	ITRE 15.9.2022	REGI 15.9.2022
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Eider Gardiazabal Rubial 21.6.2022	Siegfried Mureşan 21.6.2022	Dragoş Pîslaru 21.6.2022	
Artikel 58 – Gemeinsames Ausschussverfahren Datum der Bekanntgabe im Plenum	15.9.2022			
Datum der Annahme	25.10.2022			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 80 - : 6 0 : 4			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Rasmus Andresen, Anna-Michelle Asimakopoulou, Pietro Bartolo, Gunnar Beck, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Gilles Boyer, Engin Eroglu, Markus Ferber, José Manuel Fernandes, Jonás Fernández, Frances Fitzgerald, Eider Gardiazabal Rubial, Alexandra Geese, Vlad Gheorghe, Claude Gruffat, José Gusmão, Enikő Györi, Valérie Hayer, Eero Heinäluoma, Niclas Herbst, Michiel Hoogeveen, Danuta Maria Hübner, Stasys Jakeliūnas, France Jamet, Billy Kelleher, Moritz Körner, Ondřej Kovařík, Joachim Kuhs, Zbigniew Kuźmiuk, Georgios Kyrtos, Aurore Lalucq, Pierre Larrourou, Janusz Lewandowski, Aušra Maldeikienė, Margarida Marques, Pedro Marques, Costas Mavrides, Eric Minardi, Silvia Modig, Csaba Molnár, Siegfried Mureşan, Caroline Nagtegaal, Victor Negrescu, Luděk Niedermayer, Andrey Novakov, Dimitrios Papadimoulis, Piernicola Pedicini, Lídia Pereira, Kira Marie Peter-Hansen, Eva Maria Poptcheva, Evelyn Regner, Karlo Ressler, Dorien Rookmaker, Bogdan Rzońca, Alfred Sant, Joachim Schuster, Ralf Seekatz, Pedro Silva Pereira, Nicolae Ştefănuţă, Irene Tinagli, Nils Torvalds, Ernest Urtaşun, Nils Ušakovs, Inese Vaidere, Rainer Wieland, Stéphanie Yon-Courtin, Marco Zanni			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Nicola Beer, Damian Boeselager, Lefteris Christoforou, Rosa D'Amato, Ilan De Basso, Tamás Deutsch, Bas Eickhout, Agnès Evren, Jan Olbrycht, Jessica Polfjård, Clara Ponsatí Obiols, René Repasi, Jörgen			

	Warborn
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Alessandra Basso, Alexander Bernhuber, Vasile Blaga, Włodzimierz Cimoszewicz, Estrella Durá Ferrandis, Gabriel Mato, Javier Moreno Sánchez, Grace O'Sullivan, Vera Tax
Datum der Einreichung	27.10.2022

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

80	+
ID	Alessandra Basso, Marco Zanni
NI	Clara Ponsatí Obiols
PPE	Anna-Michelle Asimakopoulou, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Alexander Bernhuber, Vasile Blaga, Lefteris Christoforou, Agnès Evren, Markus Ferber, José Manuel Fernandes, Frances Fitzgerald, Niclas Herbst, Danuta Maria Hübner, Janusz Lewandowski, Aušra Maldeikienė, Gabriel Mato, Siegfried Mureşan, Luděk Niedermayer, Andrey Novakov, Jan Olbrycht, Lidia Pereira, Jessica Polfjård, Karlo Ressler, Ralf Seekatz, Inese Vaidere, Jörgen Warborn, Rainer Wieland
RENEW	Nicola Beer, Gilles Boyer, Engin Eroglu, Vlad Gheorghe, Valérie Hayer, Billy Kelleher, Moritz Körner, Ondřej Kovařík, Georgios Kyrtos, Caroline Nagtegaal, Eva Maria Poptcheva, Nicolae Ştefănuţă, Nils Torvalds, Stéphanie Yon-Courtin
S&D	Pietro Bartolo, Włodzimierz Cimoszewicz, Ilan De Basso, Estrella Durá Ferrandis, Jonás Fernández, Eider Gardiazabal Rubial, Eero Heinäluoma, Aurore Lalucq, Pierre Larroustou, Margarida Marques, Pedro Marques, Costas Mavrides, Csaba Molnár, Javier Moreno Sánchez, Victor Negrescu, Evelyn Regner, René Repasi, Alfred Sant, Joachim Schuster, Pedro Silva Pereira, Vera Tax, Irene Tinagli, Nils Ušakovs
THE LEFT	José Gusmão, Silvia Modig, Dimitrios Papadimoulis
VERTS/ALE	Rasmus Andresen, Damian Boeselager, Rosa D'Amato, Bas Eickhout, Alexandra Geese, Claude Gruffat, Stasys Jakeliūnas, Grace O'Sullivan, Piernicola Pedicini, Kira Marie Peter-Hansen, Ernest Urtasun

6	-
ECR	Michiel Hoogeveen, Dorien Rookmaker
ID	Gunnar Beck, Joachim Kuhs
NI	Tamás Deutsch, Enikő Győri

4	0
ECR	Zbigniew Kuźmiuk, Bogdan Rzońca
ID	France Jamet, Eric Minardi

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung